

Akte 28

Neue Registratur

1739

No. 208. Neue Registratur

In Sachen

der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Catharina von Dreyling geb. Bojert, in assistence H. Land Rahts Caspar Hinrich von Anrep, imgleichen Capitaine Erich Johann von Smitten in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten Helena Protten, und in assistence Eltesten August Diedrich Nissen, der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling.

Ctra

Weyl. Ober-Consistorial Assesorem George von Rennenkampff.

In puncto rescindenda transactionis ratione derer von beklageter Seite eingewandten Exceptionum Transactionis, Praescriptionis et non competentis actionis.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Teilung von Schloß Helmet von 1665 und 1718.....	3
Zusammenfassung.....	4
Rotulus Actorum.....	7
Protocollum.....	8
Supplica pro Impetrande Citazione.....	17
Rechtliche Klage.....	18
Beylage sub A.....	20
Transact de dato 14. Aprilis 1678 et 14. Junii 1718.....	20
Transact de dato 6. Julii 1719.....	23
Beylage sub B. (Resolution).....	24
Beylage sub C (Extract).....	25
Beylage sub D.....	27
Beylage sub E. (Extract).....	28
Dorff Jöggeweste.....	28
Beylage sub F.....	30
Mandatum sub □ (Vollmacht).....	30
Beylage sub Δ (Vollmacht).....	31
Exceptionis Transactionis, praescriptionis.....	32
(Zurückweisung der Klage durch Georg v. R.).....	32
Beylage sub ⊙.....	35
Beylage sub ∽.....	36
Guthz-Revenuen.....	36
Debet.....	37
Credit.....	37
Beylage sub ♂.....	38
Beklagtens Mandatum (Vollmacht).....	38
Elisio Exception.....	39
Salvationem Exceptionum.....	44
Berichtigung der Ausnahmen durch Georg v. R.....	44
Extractum sub ∅.....	51
Designatio expensarum (Auflistung der Ausgaben).....	52
Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung).....	53
Klägern Beybringen.....	61
Beylage sub □-□ (Resolution).....	62
Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte.....	63
Allegatum sub □.....	64
Verordnungsmäßige Poen (Bußgelder).....	65
Revisionsgesuch.....	66
Vollmacht.....	66
Cautions Schrift sub A.....	67
Gesuch wegen Ablegung der Revisions-Eyde.....	68
Demandirte (geforderte) allerunterthänigste Erklärung.....	69
Des Kayserl. Pernauschen Landgerichts Schreiben.....	70
Attestatum der geleisteten Eyde I.....	71
Attestatum der abgelegten Eyde II.....	71
Gevollmächtigten Reversales (eidesstattl. Versicherung).....	71

Teilung von Schloß Helmet von 1665 und 1718

Teilung von Schloß Helmet von 1665 und 1718

Reichsrath Magnus Gabriel Graf de la Gardie erhielt am 28. Juli 1665 auf die Helmetschen Güter das Allodialrecht indem er an ihre Stelle einige in Ehtland mit Allodialrecht gekaufte Güter auf Mannlehnrecht setzen ließ, worauf er am 12. August 1666 die Güter Schloß Helmet, Lauenhof, Beckhof, Kerstenschhof und Hummelshof¹, für 24.500 Thaler² dem Ältesten der großen Gilde zu Riga, Franz von Dreiling³, verkaufte⁴. Dessen Erben theilten sich in seinem Nachlasse zweimal, zuerst am 14. April 1678 und dann, nachdem mehre derselben erblos verstorben waren, am 14. Juni 1718. Durch die erste Theilung fiel Hummelshof seinen Töchtern Anna, vermählt dem Hans Schwartz, und Catharina, vermählt dem Assessor Caspar de Grave für 7.950 Thaler und Kerstenschhof seiner Tochter Elisabeth, vermählt dem Caspar von Ceumern, zu.

Schloß Helmet, Lauenhof und Beckhof, die bei der ersten Theilung von mehrern Kindern des Franz von Dreiling gemeinschaftlich übernommen worden sind, wurden bei der zweiten Theilung der Art getheilt, daß Lauenhof seinem Sohne, dem Rathsherrn Caspar von Dreiling, zufiel. Von ihm erbten seine beiden Töchter, von denen Gertrude dem (nachherigen) Landrath Caspar Heinrich von Anrep, Elisabeth aber dem Joachim von Oettingen vermählt war. Die Erben der Ersteren wurden nachher alleinige Besitzer des Gutes Lauenhof, welches sich seitdem bei der Familie von Anrep vererbt hat.

Beckhof fiel den Erben des Heinrich Dreiling zu. Dieser hatte zwei Töchter, von denen Helena mit Andreas von Diepenbrock, Catharina aber mit Daniel von Protten vermählt war. Der letzteren Tochter Helena, vermählt mit Erich Johann von Smitten, übernahm Beckhof am 28. März 1740 für 9.000 Thaler Alb.

Schloß Helmet fiel seiner, dem Rathsherrn George von Rennenkampff vermählten Tochter Barbara zu.⁵ Diese vererbte Schloß Helmet auf ihren Sohn den Assessor Georg von Rennenkampff.

¹ Nachrichten von den Privatgütern des Herzogthums Livland aus den Urkunden dieser Güter von Andreas Gottlieb Killani

² Heinrich von Hagemeister Band II. S. 178

³ Konrad Friedrich Gadebusch Nachtrag

⁴ Nachrichten von den Privatgütern des Herzogthums Livland aus den Urkunden dieser Güter von Andreas Gottlieb Killani

⁵ Heinrich von Heinrich von Hagemeister Band II. S. 179

Zusammenfassung

Zusammenfassung

14.4.1678 Erster Erbteilungsvertrag für die Helmetschen Güter Beckhof, Lauenhof und Schloß Helmet mit Wrangelshof.

14.6.1718 Die zukünftigen Erben der Helmetschen Güter schließen einen neuen Erbteilungsvertrag (Sub A).

6.7.1719 Die Grenzverlauf zwischen Lauenhof und Helmet wird klargestellt (Sub A).

30.8.1721 Caspar von Dreiling kauft George von Rennenkampff noch etwas Land ab (Sub ☉).

30.10.1739 Hinrich und Franz von Dreilings Erben reichen gegen George von Rennenkampff Klage ein, um eine Aufhebung des Vertrags Sub A zu erzielen.

10.1.1740 George von Rennenkampff wird von dieser Anklage unterrichtet.

29.1.1740 George von Rennenkampff antwortet hierauf, indem er jene Ausnahmen, in denen Verträge aufgehoben werden können, auflistet (Exceptionis Transactionis praescriptionis, ...)

15.2.1740 Die Kläger stellen in einer ausführlichen Klageschrift (Elisio Exceptionum) klar, inwiefern sie sich durch den Erbteilungsvertrag benachteiligt sehen und daß somit der Vertrag für nichtig zu erklären sei.

26.2.1740 George von Rennenkampff weist die genannten Ausnahmen als unzutreffend zurück (Salvationem Exceptionum, Berichtigung).

3.4.1742 George von Rennenkampff wird mitgeteilt, daß er als Verteidiger nicht den Bürgermeister ernennen könne, daß er sich also einen neuen Anwalt suchen müsse.

19.5.1744 Das Gericht urteilt, daß die aufgelisteten Ausnahmefälle im Vertragswesen grundsätzlich anzuerkennen seien, daß aber auf den vorliegenden Erbteilungsvertrag keine dieser Ausnahmen zutrefte, und spricht somit den Angeklagten frei (siehe Protocollum)

26.5.1744 Die Kläger legen Revision ein.

28.9.1744 Das Gericht verweist diese Rechtssache an das Revisionsgericht.

Inhalt des Teilungsvertrags von 1718 (Sub A)

Die vier Vertragsparteien sind:

- Caspar von Dreiling (Gut Lauenhof)
- Barbara von Dreiling, verh. von Rennenkampff, sowie des seeligen Bruder Franz Tochter, der Jungfer Elisabeth Catharina von Dreiling (Schloß Helmet sowie Gut Wrangelshof)
- Hinrich von Dreilings Erben (Gut Jeggemöhe oder Jeggeshof, auch Beckhof genannt)

Übersicht über die Paragraphen des Vertrags:

1. Festlegung der Grenzen für Gut Lauenhof
2. Abtrennung der zwei Teile Schloß Helmet
3. Beschreibung der neu zu gründenden Hoflage Jeggemöhe
4. Abmachungen bezüglich Mühlen, Fischerei, Jagd, etc.
5. Klarstellung der Ausmaße der Landgüter bzw. Haken-Zahlen
6. Übergangsregelung

Zusammenfassung

7. Nicht genannte Güter werden in vier gleiche Teile geteilt und verlost
8. Einnahme der Gelder, die im laufenden Jahr von den Bauern abgeführt werden
9. Regelung für Streitfälle
10. Aufbewahrung der Vertragskopien
11. Richtlinien für Weiterverkauf und Vererbung
12. Aufteilung der Gasthöfe
13. Finanzierung des Baus der neu anzulegenden Hoflage Jeggemöhe (Beckhof)
14. Instandsetzung der Heuschläge
15. Maßnahmen im Falle einer Arrende oder Reduktion der Güter
16. Vollmacht für George von Rennenkampff, den Teil der unmündigen Elisabeth Catharina von Dreiling zu verwalten.

Hauptpunkte der Klage von 1739

- Schloß Helmet habe eine freie Hoflage, also stünde auch Lauenhof und Jeggemöhe (Beckhof) eine solche zu.
- Nach der kürzlichen Steuerschätzung und damit einer Neuberechnung der Haken-Zahl müßten die Güter Lauenhof und Beckhof offensichtliche Nachteile gegenüber Schloß Helmet hinnehmen.
- Außerdem besitze Schloß Helmet auch Buschländer und weitere Dinge, die nicht gerecht geteilt worden seien.
- Ein Erbteilungsvertrag habe jedoch eine gleiche und gerechte Aufteilung der Güter sicherzustellen. Also sei George von Rennenkampff dazu verpflichtet, nun eine neue Teilung mit den Klägern von Dreiling auszuhandeln.

Inhalt der Zurückweisung dieser Klage durch George von Rennenkampff

- Der bestehende Erbteilungsvertrag sei ein gültiger, seit 20 Jahren akzeptierter Vertrag. 1719 und 1721 sei er durch die erneute Grenzfestlegung und den Verkauf sogar noch bestätigt worden.
1. Man könne gültige Verträge nicht ohne weiteres aufheben.
 2. Der Vertrag ist 22 Jahre lang von den Klägern als gültig hingenommen worden.
 3. Beim Vertragsabschluß sei kein Betrug oder ähnliches vorgefallen.
 4. Helmet selbst würde genauso unter der neuen Steuerschätzung leiden und habe auch keine freie Hoflage.
 5. Die Höherstufung der Abgabenlast bei den Klägern sei auf eine nun stärkere Bauernschaft zurückzuführen.
 6. Lauenhof habe sein Nutzland vergrößert und müsse daher auch mehr Abgaben zahlen. Dies sei unabhängig vom Gut Helmet, also dürfe man auch keine Beteiligung an der gestiegenen Abgabenlast erwarten.
 7. Es bestehe kein Grund, für die Besteuerung von Beckhof andere Maßstäbe anzunehmen als für Helmet.
 8. Selbst wenn hieraus eine Ungerechtigkeit resultiere, sei dies kein Grund, die Gültigkeit des Vertrags zu bezweifeln.
 9. Der Teilungsvertrag ist geschlossen worden und gilt weiterhin.

Zusammenfassung

Übersicht über die Klagepunkte, die die Erben von Dreiling dem George von Rennenkampff am 15.2.1740 vorwerfen

Teilung und Vertrag seien nicht gleichzusetzen. Daher reiche schon eine mäßige Verletzung zur Aufhebung einer geschlossenen Teilung auf, auch wenn ein Vertrag hiervon unberührt bliebe.

Der Vergleich von Teilung und Kauf sei ebenfalls nicht statthaft, denn:

- a) die Zurücknahme eines Kaufgeschäfts sei bekanntermaßen anders zu handhaben als das Aufheben einer Teilung,
- b) im vorliegenden Fall handelt es sich sowieso um einen Ausnahmefall, der von den Gesetzen so gar nicht erfaßt werde,
- c) Käufe werden freiwillig geschlossen, Teilungen oft nicht.
Also könne eine Teilung auch ohne das Vorliegen von List oder Verfahrensfehlern aufgehoben werden. Eine mäßige Verletzung liege nämlich vor:
 - Nach der Revision der Haken-Zahl werden Lauenhofs und Beckhofs Ländereien besteuert, Helmet jedoch nicht.
 - Es scheint, als habe Helmet nach der Revision viel mehr Land.
 - Wenn man die gegenwärtige Land-Einschätzung zur Zeit des Vertragsschlusses als Grundlage genommen hätte, wären offensichtliche Nachteile für Lauenhof und Beckhof entstanden.
 - Ebenso beanspruche Helmet das Recht, den Marienmarkt sowie einen Kalkbrand abzuhalten, für sich allein.
 - Außerdem habe Helmet im Gegensatz zu den übrigen Gütern eine freie Hoflage.

George von Rennenkampffs Erwiderung auf diese Klage am 26.2.1740

- Der vorliegende Vertrag sei wohlüberlegt und nicht ohne vorhergehende Diskussion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden, vom Inhalt her dem vorigen Vertrag folgend, und die Kläger würden ja sogar anerkennen, daß es sich um einen ordentlichen Vertrag handle. Es liegt also ein gültiger Vertrag vor.
- §11 des Teilungsvertrags sehe vor, daß dieser Vertrag wie ein Kauf anzusehen sei. Bei Käufen kann man auch nicht im Nachhinein sagen, der Wert des Kaufgegenstands habe sich verändert, also sei der Kauf ungültig.
- Wenn man dieser Klage stattgeben würde, wäre ja kein Vertrag mehr sicher.
- Die Kläger seien 1718 nicht benachteiligt worden, sie hätten ja sogar die Wahl gehabt, welche Güter sie zugeteilt bekommen möchten. List oder ähnliches sei nicht im Spiel gewesen.
- Im übrigen sei der Vertrag damals ja von allen Parteien akzeptiert worden, er könne also gar nicht ungerecht gewesen sein.
- Helmet selbst habe nach der kürzlichen Revision auch Nachteile hinnehmen müssen.
- Marienmarkt und Kalkbrand könnten nicht Gegenstand des Vertrags sein, denn die Einnahmen aus dem Markt seien nicht vorherzusehen, und der Kalkbrand sei auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Umstände und den alleinigen Einsatz George von Rennenkampffs zurückzuführen.
- Die Vorwürfe seien also nicht nachvollziehbar.

Rotulus Actorum

Rotulus Actorum

(Inhaltsverzeichnis der Originalakten)

Protocollum à Pagina 1. usq. ad.	44
Supplica pro Citatione (Gesuch zur Vorladung)	45
Klage	47
Beylagen Sub A	54
Beylagen Sub B	73
Beylagen Sub C	77
Beylagen Sub D	80
Beylagen Sub E	82
Beylagen Sub F	84
Mandatum (Vollmacht) Sub □	ibid.
Beylagen Sub Δ	86
Exceptiones Transactionis, praescriptionis et non competentis actionis (Ausnahmen bei Verträgen, Vorschriften und mangelnder Befugnis)	88
Beylagen Sub ⊙	103
Beylagen Sub ∽	109
Beylagen Sub ♂	112
Beklagten Mandatum (Vollmacht)	113
Elisio Exceptionum (Zurückweisung der Ausnahmen)	136
Extractum Sub ¶	169
Designatio expensarum (Auflistung der Ausgaben)	172
Uterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)	173
Klägern Beibringen	215
Beylage Sub □-□	218
Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte	222
Allegatum Sub □	228
Revisions Gesuch	230
Vollmacht	232
Cautions Schrift Sub A	233
Revision nehmenden Theils Gesuch wegen Ablegung derer Revisions-Eyde	236
Demandirte (geforderte) Gegenseitige Erklärung	238
Des Kayserl. Pernauschen Landgerichts Schreiben wegen derer von denen Revisionnehmenden so wohl als auch folgenden Theile allda praestirten Eyde	241
Attestatum derer von Revision nehmendem Theile geleisteten Eyde	243
Attestatum wegen derer von Revision folgendem Theile abgelegten Eyde	245
Des Revision nehmenden Theils Gevollmächtigten Reversales	246

Protocollum

Protocollum

In Sachen der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Catharina von Dreyling geb. Bojert, in assistence H. Land Rahts Caspar Hinrich von Anrep, imgleichen Capitaine Erich Johann von Smitten in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten Helena Protten, und in assistence Eltesten August Diedrich Nissen, der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling.

Ctra

Weyl. Ober-Consistorial Assesorem George von Rennenkampff.

In puncto rescindenda transactionis ratione derer von beklageter Seite eingewandten Exceptionum Transactionis, Praescriptionis et non competentis actionis.

(Mit dem Ziel, den Vertrag für nichtig zu erklären aufgrund der Ausnahmen, die Verträge ungültig werden lassen, und da der Vertrag so nicht hätte geschlossen werden dürfen.)

d. 30t. October 1739.

Supplica pro impetranda Citatio (Antrag auf Vorladung)

Capitaine Erich Johann von Smitten in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten Helena Protten, der verwittibten Frau Rathsverwandtin Catharina von Dreyling geb. Bojert, und der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling, wieder Assesorem substituto George von Rennenkampff, eingekommen.

d. 31. October 1739.

Erging folgende Citation:

Wir Praeses, Vice-Praeses und sämtliche Assessores des Kayserl. Hofgerichts in Liefland.

Fügen Ihm Assessoren Substituto George von Rennenkampff hirmit zu wissen, wasmaßen Capitaine und Ordnungs-Hüter Erich Johann von Smitten in ehelicher Vormundschaft seiner Eheliebsten Helena Protten imgleichen die verwittibte Frau Rahtsverwandtin Catharina von Dreiling geb. Boigert und die verwittibte Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreiling denselben in puncto rescissionis (auf Aufhebung) der zwischen weyl. Rahtsverwandten Hinrich Dreilings Erben und weyl. Frantz Dreilings Hinterlassener Tochter Elisabeth Catharina Dreiling, und der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Rennenkampff geb. Barbara von Dreiling Anno. 1718 d. 14t. Junii getroffenen Theilung in die Helmettsche Güter, vor diesem Kayserl. Hofgerichte zu besprechen willens und deshalb um Unsere peremptorische Citation (unbedingte Vorladung) gebührende Ansuchung gethan, wie aus beygehender Copey ihrer allhier eingereichten Bittschriff mit mehrern erhellet.

Wann nun das Kayserl. Hofgerichte sothanen Gesuche zu deferiren (abschlagen) nicht entseyn können; Als citiren, heischen und laden Wir ihn Assesorem Substitutum George von Rennenkampff hiermit zum ersten, anderen und dritten mahl, also redlich und peremptoril, daß Er den Zehinden Januarii des bevorstehenden 1740t. Jahres, entweder in Person oder durch einen zu Recht beständigen Gevollmächtigten, vor diesem Kayserl. Hofgerichte erscheine, Klage anhöre, darauf antworte, und was ferner denen Rechten gemäß, abwarte, und zuvor solches unter der ernstern Verwarnung, daß, er erscheine oder nicht, dennoch in der Sache ergehen solle was Recht ist. Wonach derselbe sich zu achten und für Schaden zu hüten hat pp.

Protocollum

d. 10t. Januarii, 1740.

Dan: Müller verlas und übergab rechtliche Klage nebst Beylagen Sub A. B. C. D. E. F. und Vollmachten Sub □ et Δ.

Sahmen reservirte Beklagtem quaevis competentia (jedwede Zuständigkeit) und mandatum (Vollmacht) beyzubringen.

d. 29t. Januarii 1740.

Sahmen verlas und übergab Exceptiones Transactionis, praescriptionis, et non competentis actionis (Ausnahmen bei Verträgen und Vorschriften sowie bei unbefugter Handlungsweise) mit Beyl. Sub ⊙. ∆. ∫. et mandato (Forderung).

Dan: Müller reservirte Klägern quaevis competentia (jedwede Zuständigkeit).

d. 15t. Februarii, 1740.

Dan: Müller verlas und übergab Elisionem Exceptionum (Zurückweisung der Ausnahmen).

Sahmen reservirte quaevis competentia (jedwede Zuständigkeit).

d. 26t. Februarii, 1740.

Sahmen übergab Salvationem Exceptionum (Berichtigung der Ausnahmen) nebst Beyl. Sub ∫ et designatione expensarum (Auflistung der Ausgaben) Sub NB.

Dan: Müller reservirte Klägern quaevis competentia (jedwede Zuständigkeit).

d. 6t. Martii 1741.

Dan: Müller übergab Ulteriorem Elisionem (abschließende Zurückweisung) und bat nicht ungütig zu bemercken, daß selbige wieder die constitution zu weitläufftig gerichtet, weilen von Gegenseite darzu Veranlaßung gegeben wäre.

Essen er wäre ersuchet quaevis competentia (jedwede Zuständigkeit) zu reservieren.

Dan: Müller es wäre noch ein Satz nicht weiter nöhtig.

Essen er könnte es geschehen laßen, daß hierin decretiret würde.

d. 25t. Januarii, 1742.

Dan: Müller verlas und übergab rechtl. Beybringen weyl. Caspar wie auch Heinrich von Dreyling Erben nebst Beyl. Sub □-□.

d. 3t. Aprilis 1742.

Ward folgendes Interlocutum (Einwand) publiciret.

In Sachen weyl. Caspar und Hinrich von Dreilingen Erben, wieder des Kayserl. Ober. Consistorii Assessoren George Edlen von Rennenkampff wird wegen des abseiten Klägern nach denen, ratione derer von Beklagten opponierten exceptionum (nicht anerkannte Ausnahme), vollführten gewöhnlichen Satz-Schriften annoch eingereichten rechtlichen Beybringens, vom Kayserl. Hofgerichte interloquiret (eingewandt):

Da Beklagter, nachdem deßen in dieser Sache gewesener Mandatarius (Verteidiger) itziger Dorpatscher Bürgermeister Sahmen die Advocatur allhin niedergeleget, einen anderen zur ferneren Wahrnehmung seines Rechts bey damahls noch nicht vom Gegentheile gänzt. geschlossenem Schrift Wechsel denen Verordnungen zu wieder nicht bestellet, auch daher er

Protocollum

seinet wegen auf die abseiten Klagen der Erben nach deren d. 6t. Martii 1741. übergebenen Ulteriori Elisione (abschließenden Zurückweisung), wegen Beklagten von I.m Kayserl. General-Gouvernement auf seine Vorstellung d. 7. Septembr. dicti anni (jenes Jahres) erhaltener und die zwischen obbesagten Erben und Ihme bey diesem Kayserl. Hofgerichte pendente (anliegende) Sache angehender Resolution, nachhersch allhin d. 25t. Januarii a. c. (dieses Jahres) bey geschehener acclamation (Ausrufung) verlesenes und überreichtes rechtl. Beybringen nichtes geantwortet werden können;

Als wird sothanes Verfahren Beklagtem hirmitt ernstlich verwiesen und selbiger daneben à dato hujus Interlocuti (vom Datum dieses Einwands gerechnet) binnen 6. Wochen in dieser Sache einen anderweitigen Mandatarium plenaril instructum (durchweg bevollmächtigten Verteidiger) zu bestellen auch so dann was er etwa, wegen des obbewegten von Gegentheile (also von den Klägern) eingelangten rechtl. Beybringens, annoch anzutragen haben möchte, behörig sub poena praeclusi (unter Androhung einer Geldbuße), allhir Beyzubringen ex officis (von amts wegen) hirdurch angewiesen V. R. W.

d. 14. Januarii, 1743.

Daniel Müller verlas und übergab Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte weyl. Caspar und Heinrich von Dreyling Erben.

d. 23t. Aprilis 1743.

Ward folgender Bescheid publiciret.

In Sachen Weyl. Caspar wie auch Hinrich von Dreylingen respective Herren Erben, wieder weyl. des Kayserl. Ober Consistorii Assessoren Geroge von Rennenkampff und nach deßen tödlichen Hintrit, deßen Erben, wird auf dasjenige, was Klägern auf Veranlaßung einer, bey dem Kayserlichen General-Gouvernement von Beklagtem, wegen der Haacken-Zahl des Guthes Helmet Schloß, erhaltenen Resolution vom 3t. Septembr. 1741. allhier an- und beygebracht, und von diesem Kayserlichen Hofgerichte verabschiedet, auf hiernächst ferner von Klagen den Erben angetragen worden, vom Kayserlichen Hofgerichte folgender Bescheid ertheilet:

Demnach Beklagtes Theil dieses Kayserl. Hofgerichts Decreto vom 3t. April 1742, ungeachtet die demselben darinne zu Beybringung seiner etwaigen Nohtdurfft, sub poena praeclusi praefigirte (unter Androhung einer Geldbuße angesetzte) 6. wöchentliche Frist vorlängst und vielfältig verstrichen, in keinem Stücke ein Genügen geleistet auf fernerhin bey den am 14t. Januarii gegenwärtigen Jahres diesfalls ergangenen Anschlage weder per Mandatarium (durch einen Vertreter) noch persönlich zu gegen gewesen; Als wird selbiges, auf Klägern geschene accusationem contumacie (Anzeige wegen mangelnder Hilfsbereitschaft) nicht nur in die Verordnungsmaßigen Soen von 5. Rthl. albr. solche binnen 6. Wochen, sub poena dupli (unter doppeltem Strafmaß), zu erlegen hirmittelst vertheilet, sondern auch die Sache dergestalt, daß darinne denen Rechten gemäß ad Acta erkandt werden soll, nunmehr pro conclusa angenommen (d. h. bei jenem nächsten Verhandlungstermin soll auf jeden Fall ein Urteil gefällt werden). V. R. W.

d. 19t. Maii, 1744.

Ward folgendes Urtheil publiciret.

In Sachen der verwittibten Frau Rahts-Verwandtin Catharina von Dreyling geb. Bojert, in assistence des Herrn Land-Rahts Caspar Hinrich von Anrep, imgleichen Capitaine Erich Johann von Schmitten, in Ehelicher Vormundschaftt seiner Eheliebsten Helena Protten und, in

Protocollum

assistence August Diedrich Nissen, der verwittibten Frau Rahtverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling Klägern an einen, gegen und wieder weyl. Ober-Consistorial-Assessoren George von Rennenkampff, in puncto rescindendae Transactionis (in Bezug auf die Aufhebung eines Vertrags), wird vom Kayserl. Hofgerichte, wegen derer von beklagter Seite dawieder eingewandten exceptionum Transactionis, Praescriptionis, et non competentis actionis (Ausnahmen bei Verträgen und Verordnungen sowie nicht befugten Handlungen), und was Kläger darauf elidendo (erwiderte), auch beyde Theile ferner an- und beygebracht, nachdem diese Sache mittelst Bescheides vom 23t. April 1743, pro conclusa (zur Abschließung) angenommen worden, hirmit definitive (endgültig) von Recht erkannt:

Daß die von Beklagtem opponirte (angezweifelte) exceptio tranactionis et inde non competentis actionis (Ausnahme eines Vertrags und daher mangelnder Zuständigkeit) gegründet und daher zu bestätigen sey. Denn obwohl citantisches Theil (die Kläger) deßen angestellte Klage darauf zu fundiren vermeynet, als ob die zwischen weyl. Rahtsverwandten Caspar von Dreiling, des seel. Hinrich Dreilings Erben, seel. Frantz Dreilings Hinterlaßener Tochter Elisabeth Catharina Dreiling und der verwittibten Rahtsverwandtin Rennenkampff geb. Dreiling d. 14t. Junii 1718 über die Helmetsche Güter getroffene convention, und eine divisio inter haeredes (Teilung unter gleichen Erben) wäre, welche secundum (laut) L. (?) 3. C. communia utr: Iud: ex causa haereditaria (im Erbfall) auch ob modicam laesionem (bei mäßigen Verletzungen) rescindiret (als nichtig erklärt) werden, und durch eine neue Theilung eine Gleichheit unter denen Erben obtiniret (erreicht) werden könnte: folgl. Klägern, da sich befände, daß bey nunmehriger Verhöherung der Haacken-Zahl derer auf ihr Antheil ihnen zugefallenen Güter, das Guht Lauenhoff an seiner Hofflage um ein großes verkürzte, das Guht Berkhoff oder Jeggemöhe aber gar keine freye Hofes-Felder hätte, sondern als ehemahlige Bauer-Länder in der Haacken-Zahl angeschlagen wäre und sie davor onera (Abgaben) tragen müsten, hingegen beklagtes Theil nicht allein die vollkommene Helmetsche Hoflage frey, sondern auch noch dazu die ungetheilte Busch-Länder besäße, wegen dieser Verletzung zur neuen Theilung zu provociren (ersuchen) befügt wären; So zeigt jedoch dagegen das angezogene zwischen denen Dreilingschen Erben errichtete Instrumentum (Vertragswerk), daß es nicht eine nuda conventio (bloße Abmachung) oder divisio inter haeredes (Teilung unter gleichen Erben), sondern vielmehr im würclichen mit wohlbedachtem Muht und Überlegung auf beständige Zeiten abgeschlossener und von denen Paciscenten (Vertragsparteien) selbst dergestalt benanter ehrlicher und aufrichtiger Vergleich sey, mittelst wessen einem jeden seine portion nicht nur abgetheilet, sondern auch in ordentlicher beschriebener Grentze mit darzu gehörigen Bauern, Landereyen und appertinentien (was sonst noch dazugehört) würclich eingewiesen übergeben worden, einfolglich sothane transaction (Vertrag), da Paciscentes, nach deren wörtlichen Innhalte, auf gegenwärtige so wohl als auf künftige Zeiten und Vorfälle sich und ihren Erben dadurch zu prospiciren (Vorsorge treffen), allen etwaigen litibus (Rechtsstreitereien) und Zwistigkeiten aber abzuhelffen bemühet gewesen, und selbige insonderheit auf einem bereits d. 14t. April 1678. getroffenen Erbtheilungs-Vergleich expresse (ausdrücklich) gegründet ist, als ein eigentliches Pactum familiae anzusehen sey.

Gleich wie nun paciscirende Erben selbigen dafür untereinander selbst durch ihre tacta agnosciret (anerkannt), und sich bey ereigneten differentien darnach gerichtet, auch es zur norm angenommen wie solches unter andern aus der zwischen denen Güthern Helmet und Lauenhoff Ao. 1719 getroffenen Grentz-Vereinbarung so wohl, als dem wegen der seel. Elisabeth Catharina von Dreiling zum Theil auf Rahtsverwandten Caspar von Dreiling gediehenen Erbe portion Anno. 1721 errichteten Theilungs-Instrumente (-Vertrag) sattsahm erhel-

Protocollum

let: und dahers, bey solcher Bewandniß, der oballegirte (angeführte) L. 3. C. commun: utr. Jud. ad casum (in diesem Fall) gar nicht applicable (anwendbar) ist; Ferner auf klagende Erben, deren Erblassern die ihnen zugefallene portiones testantibus actis (nachgewiesenerweise) nach dem ihren competirten Kühr- und Wahl-Recht unwiedersprochener maßen selbst gewehlet, und die Beschaffenheit und qualité des ihnen zugelegten nicht nur wissen können und wissen müssen, sondern auch tempore transactionis (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) ihnen nicht unbekannt seyn können, die neu eingerichtete Hofflagen keine freye Felde sondern als Bauer-Länder, gleich wie sie normahl eine Haacken-Zahl gehabt, also auch wieder mit der Zeit in statum pristinum (Ursprungszustand) reduciert werden würden, dennoch damit zu frieden gewesen, solche ihnen angewiesene und selbst gewehlte portiones an Gütern, seit mehrdem 20 Jahre quiete (stillschweigend) beseßen und den obmentionirten (erwähnten) Erb-Vergleich unangefochten und gültbahr, seyn laßen: Also ist auch ferner die von Klagenden Erben nunmehr angegebene Laesion (Verletzung) weder verständlich und deutlich angezeigt, vielweniger mit zu Recht beständiger Klarheit erwiesen, noch auch solche ex actis (nach Aktenlage) mit genugsahmer Gewißheit, vielmehr was die Verhöhung der Haacken-Zahl betrifft, so viel zu ersehen, daß nicht nur die Güter Lauenhoff und Beckhoff, sondern das Schloß Helmet bezeige des Dörptschen Oeconomie Kammerirers Planer attest in denen Hofes Feldern zu completirung der Haacken-Zahl auf $1 \frac{7}{8}$ Revisions-Haacken gleichfalls verhöhet worden, mithin die ex hoc capite (hieraus) vorgeschüttete Verletzung wenn auch gleich etwa einige abhanden, für gar nicht so enorm und immodica (maßlos) zu achten, daß deshalb ein so bündiges und wohlbedachtes beweltes ad haeredes transgredirtes pactum familiae (an die Erben weitergereichter innerfamiliäre Vertrag) nunmehr nach so vieler Zeitverlauff ohne genugsahme Ursache gehoben, und infringiret (beeinträchtigt) werden könnte. Und wie solchem nach auf alles dasjenige, so von Klagender Seite hinwieder gantz unerheblich eingewandt worden, keine rechtliche reflexion (Berücksichtigung) genommen werden mag,

Also wird dann aus obangeführten Gründen der vorangezogene Erb-Theilungs-Vergleich als wohlgegründet bestätigt und bey Macht erhalten, die darauf fundirte exceptio transactionis et inde non competentis actionis erheblich erkannt, und, da solchergestalt es ratione exceptionis praescriptionis (aufgrund der auf Abmachungen anzuwendenden Ausnahmen) keiner decision (Entscheidung) bedarff, beklagte Erben von Klägern impetition (Gesuch) völlig befreyet. Compensatis expensis (Erstattung der Ausgaben). V. R. W.

d. 26. Maii. 1744

Unterthänigstes Revisions-Gesuch des Herrn Land-Rahts von Anrep und Capitaine v. Smitten, wieder weyl. Ober-Consistorial-Assessoris George von Rennenkampff Erben cum mandato (mitsamt Klage) und der Cautions-Schrift Sub A eingekommen und

d. 28t. ejusdem

Weilen Supplicatisches Theil (der Angeklagte) ungeachtet der Bescheidmäßigen Anweisung vom 23t. Aprilis anni prtii (des vorigen Jahres) noch nicht einen Gevollmächtigten constituiren (einsetzen) ward beliebt, vorbesagtes Revisions-Gesuche der verwittibten Frau Ober-Consistorial-Assessorin von Rennenkampff zu communiciren.

d. 28t. Maii, 1744.

Des Herrn Land-Rahts von Anrep und Capitaine Erich Johann von Smitten Gesuch an das Kayserl. Land-Gericht Pernauschen Kreyses die Verfügung ergehen zu laßen, daß Selbiges

Protocollum

von Ihnen die Verordnungsmäßige Revisions-Eyde abnehmen und die attestata praestitorum (der Vorangenannten) anher einsenden möge eingekommen.

d. 31t. Maii. 1744.

Erging folgendes Rescript an das Kayserl. Land-Gericht Pernauschen Kreyses.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Wohlgebohrene, Gestrenge, Mannweste und Wohlgelahrte, Herr Land-Richter und Assessores!

Da bey diesem Kayserl. Hofgerichte der Herr Land-Raht Caspar Hinrich von Anrep und Capitaine Erich Johann von Schmitten angesuchet, Oberrichterlich zu verfügen, daß, nachdem selbige von dem zwischen Ihnen und weyl. Ober-Consistorial-Assessoren George von Rennenkampff, in puncto rescindendae Transactionis (um den Vertrag für nichtig zu erklären) d. 19t. hujus (dieses Monats), allhir eröffnetem Urtheile das Hohe beneficium Revisionis (Gnadengesuch um eine Revision) ergriffen, die Ihnen als Revisions nehmenden Theilen obliegende Eyde bey Ihrem Kayserlichen Landgerichte abgenommen werden möchten, das Kayserliche Hofgerichte auch solchem petita deferiret (Gesuch nachgibt); Als hat man Ihrem Kayserl. Land-Gerichte hirdurch Oberrichterlich commitiren (zusenden) wollen, daß Es unter Ansetzung eines gewissen termini et praevia notificatione (Termin mit vorausgehender Ankündigung) obbemeldtem Herrn Land-Rahte von Anrep und Capitaine von Schmitten, wenn selbige sich in dem anzusetzenden termino melden werden, die Ihnen Stadgamäßig incumbirende (zustehenden) Eyde abzunehmen, und nach beschehung deßen, das attestatum praestiti (deren Attest) fordersamst anher einzusenden geflissen seyn möge. Daßen man sich versiehet und Ihrem Kayserl. Landgericht übrighs Güttl. Obhut empfiehet.

d. 13t. Junii, 1744.

Demandirte (geforderte) Erklärung der verwittibten Frau Ober-Consistorial-Assessorin von Rennenkampff geb. Clodt von Jürgensburg eingekommen.

d. 16t. Junii 1744.

Ward folgender Bescheid publiciret.

Auf dasjenige, so der Herr Land-Raht Caspar Hinrich von Anrep und Capitaine Erich Johann von Smitten, pro concedendo beneficio Revisionis (auf das Gnadengesuch um Revision hin), von dieses Kayserl. Hofgerichts, zwischen der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Catharina von Dreyling geb. Bojert in assistence besagten Herrn Land-Rahts von Anrep, imgleichen gedachten Capitaine von Smitten, als ehelichen Vormunde seiner Eheliebsten Helena Protten, und in assistence August Diedrich Nissens, der verwittibten Frau Rahtsverwandten Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling an einen, und weyl. Ober-Consistorial-Assessoren George von Rennenkampff an andern Theile, d. 19t. Maii a. c. (dieses Jahres) eröffneten Urtheile, supplicando (unter demütigem Bitten) an- und beygebracht, und maßen sich praevia communicatione (nach vorangegangenem Schriftwechsel) die verwittibte Frau Ober-Consistorial-Assessorin Christina Charlotta von Rennenkampff geb. Clodt von Jürgensburg darauf erkläret, ergethet folgender des Kayserlichen Hofgerichts Bescheid:

Demnach Supplicantisches Theil (die Kläger) nicht nur den Revisions-Schilling nebst der Caution de damno et expensis (von der Kaution werden Strafe und Ausgaben einbehalten), wieder welche Gegenseite nichts eingewandt, behörig beygebracht, sondern auch auf das bey deren Abmaßenheit allhin eingelangte Gesuch, dem Kayserlichen Landgerichte Perna-

Protocollum

schen Kreyses die Abnehmung derer Ihnen, als Revision nehmendem Theile abliegende Eyde bereits Oberrichterlich committiret (mitgeteilt) worden. Als wird aus allerunterthänigsten Respecte gegen Ihre Kayserliche Majesté beyden obbenannten respective Herren Supplicantibus (Klägern) das von Ihnen intra fatalia (auf Schicksal) gesuchte hohe beneficium Revisionis hirmit nachgegeben und zu derselben introducirung der neunzehnte November itzlaufenden Jahres pro termino praefigiret (als Termin angesetzt). Wonechst die gewöhnlichen Concessionales (Eingeständnisse), wenn Supplicantisches Theil (Kläger) vorher die attestata praestitorum (attestiertes Gesuch) allhier beygebracht haben wird, ertheilet werden sollen. Und da auf Frau Supplicantin und die Oberrichterliche Verfügung, die Ihr als Revision folgendem Theile incumbirende Eyde bey Ihrem Kayserlichen Landgericht Pernauschen Kreyses abnehmen zu lassen angesuchet; So wird desfalls an dasselbe rescribiret (angeschrieben) werden. U. V. W.

Nach publicirtem Bescheide Revision nehmenden Theils Gevollmächtigter Hofgerichts-Advocatus Cleemann (?) angebracht daß weilen er weder in dieser Instance Revision nehmendem Theile bedienet gewesen noch in Foro Revisorio (Revisionsgericht) demselben bedienet seyn würde, Er desfalls die erforderlichen Reversales (eidesstattliche Versicherung) beybringen würde.

eodem (am selben Tag)

Erging an das Kayserliche Pernausche Landgericht folgendes Rescript.

Unsern freundlichen Gruß zuvor

Wohlgeborne, Gestrenge, Mannveste und Wahlgelahrte, Herr Land-Richter und Assessores!

Da von dieses Kayserlichen Hofgerichts zwischen der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Catharina von Dreiling geb. Bojert, in assistence des Herrn Land-Rahts Caspar Hinrich von Anrep, imgleichen Capitaine Erich Johann von Smitten in Ehelicher Vormundschaftt seiner Eheliubsten Helena Protten, und in assistence August Diedrich Nissen, der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreiling, an einem, und weyl. Ober Consistorial-Assessoren George von Rennenkampff am andern Theile, in puncto rescindenda transactionis (auf Aufhebung des Vertrags) d. 19t. Maii a. c. (des laufenden Jahres) eröffnetem Urtheile, vorbesagter Herr Land-Raht von Anrep und Capitaine von Smitten das hohe beneficium Revisionis an E. Erl. Hohes Reichs-Justice Collegium ergriffen, solches auch denselben nachgegeben worden, weyl. Beklagten Hinterbliebenen Frau Wittibe geb. Christina Charlotta Clodt aber allhie angesuchet, Oberrichterlich zu verstatten, die von Ihrer Seite requirirte (erforderlichen) Eyde bey I.m Kayserlichen Landgerichte ablegen zu können; Als hat man nicht entseyn mögen, Im Kayserlichen Landgerichte hiedurch zu committiren (mitzuteilen), es wolle daßelbe unter Ansetzung eines kurtzen termini et praevia notificatione (nach Ankündigung) von obbemeldeter verwittibten Frau Ober Consistorial-Assessorin von Rennenkampff die derselben als Revisions folgendem Theile incumbirende Eyde fordersahmst abzunehmen und nach Beschehung deßen das attestatum praestiti (bezeugtes Gesuch) anher einzusenden gefließen seyn. pp.

d. 12t. Julii 1744.

Des Kayserl. Landgericht Pernauschen Kreyses schreiben vom 3t. hujus (dieses Monats), womittelst selbiges die attestata derer so wohl von dem Herrn Land Rahte von Anrep und Capitaine von Smitten, als auch der verwittibten Frau Ober Consistorial-Assessorin von

Protocollum

Rennenkampff geb. Clodt von Jürgensburg praestirten Revisions-Eyde einsendet, eingekommen welche ad Acta gelegt worden.

d. 20t. Julii 1744.

Wurden an I. Erl. Hohes Reichs Justice-Collegium derer Lief und Ehstländischen Rechts Sachen folgende pflichtschuldige Innotescentiales (Bekanntmachungen) ausgefertigt.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allergnädigste Frau.

Es haben von dieses Kayserlichen Hof-Gerichts in Sachen der verwittibten Frau Rahts-
verwandtin Catharina von Dreiling geb. Bojert, in assistence des Herrn Land-Rahts Caspar
Hinrich von Anrep, imgleichen Capitaine Erich Johann von Schmitten in ehelicher Vor-
mundschafft seiner Eheliebsten Helena Protten, und in assistence August Diedrich Nissens,
der verwittibten Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling Klägern
an einem, gegen und wieder weyl. Ober-Consistorial-Assessoren George von Rennenkampff,
Beklagten am andern Theile, in puncto rescindendae Transactionis (um den Vertrag für nicht-
ig zu erklären) d. 19t. Maii anni cur. eröffnetem Urtheile, beyde erstern das hohe beneficium
Revisionis ergriffen, und solches auch nach erledtem Revisions-Schillinge und beygebrachter
gnüglichen Caution de damno et expensis aus allerunterthänigster Ehrfurcht gegen Ihre
Kayserl. Majesté, unter Ansetzung des termini introducendae auf d. 19t. November itztlau-
fenden Jahres, vermöge Bescheides vom 16t. Junii erhalten. Da aber so wohl besagte Revisi-
ons Impetrantes (Antragsteller), als auch Frau Impetrata (von der etwas erbeten wird) die
verwittibte Frau Ober-Consistorial Assessorin von Rennenkampff bey publication erwehnten
Bescheides nicht gegenwärtig gewesen, und daher auf beyder Theile intra fatalia eingereich-
tes schriftliche Ansuchen, die Ihnen incumbirende Eyde abnehmen zu laßen, an Ihr Kayserl.
Land-Gericht Pernauschen Kreyses die Verfügung ergehen müssen, auch nunmehr die At-
testata praestitorum von demselben allhie eingesandt worden, So hat Ihres Erl. hohen Reichs
Justice Collegio das Kayserl. Hofgericht solches hiedurch schuldigster maßen zu eröffnen
nicht entseyn sollen, und wir beharren übrigens in unverrückter devotion pp.

d. 18t. Septembr 1744.

Hofgerichts Advocatus Cleemann als des Herrn Land-Rahts von Anrep und Capitaine E-
rich Johann von Smitten bestellter Mandatarius (Anwalt) die erforderliche Reversales (ei-
desstattl. Versicherung) beygebracht, welche ad acta gelegt worden.

d. 28t. Septembr 1744.

Wurden folgende Concessionales (Zugeständnisse) publiciret.

Auf dasjenige, so der Herr Land-Raht Caspar Hinrich von Anrep und Capitaine Erich Jo-
hann von Smitten, pro consedendo beneficio Revisionis (damit einem Gandengesuch auf
Revision nachgegeben wird), von dieses Kayserl. Hofgerichts, zwischen der verwittibten
Frau Rahtsverwandtin Catharina von Dreyling geb. Bojert, in assistence besagten Herrn
Land-Rahts von Anrep, imgleichen gedachten Capitaine von Smitten, als ehelichen Vor-
munde seiner Eheliebsten Helena Protten, und in assistence August Diedrich Nissens, der
verwittibten Frau Rahtsverwandtin Helena von Diepenbrock geb. von Dreyling, an einem,
und weyl. Ober-Consistorial-Assessoren George von Rennenkampff, am andern Theile d.
19t. Maii anni cur: eröffnetem Urtheile, intra fatalia an- und beygebracht, wird vom Kayserli-

Protocollum

chen Hof-Gerichte, nachdem Supplicantisches Theil (Kläger) so wohl, als auch gegenseite die verwittibte Frau Ober-Consistorial-Assessorin Christina Charlotta von Rennenkampff geb. Clodt von Jürgensburg die verordnungsmäßige praestanda praestiret (auf Geheiß anwesend ist), hiemit verabscheidet:

Demnach Supplicantisches Theil (die Kläger) bey Erlegung des Revisionsschillings und gestellter Caution de damno et expensis sich nicht nur erbohten die demselben obliegende Verordnungsmäßige Eyde, wegen dessen abwesenheit bey dem Kayserlichen Pernauschen Landgerichte abzulegen, sondern auch selbige, nach dem auf ferneres sein behöriges Ansuchen, Oberrichterl. d. 16t. Junii anni cur: ergangenen Rescripte, besage des gerichtlich ertheilten attestis de dato Hummelshoff d. 3t. Julii dicti anni würcklich praestiret, hiernechst auch Revision folgendes Theil vorerwehnte Frau Ober-Consistorial-Assessorin von Rennenkampff gleicher weise bey Ihrem Kayserlichen Landgerichte Pernauschen Kreyses die Ihr gebührende Revisions-Eyde, nach Anzeigen des vom dannen darüber allhie eingelangten attestati geleistet; Als hat Impetrantisches Theil (die Revision Suchenden) das aus allerunterthänigstem Respecte gegen Ihre Kayserl. Majesté demselben bereits zugestandene Hohe beneficium Revisionis nunmehr dergestalt zu geniessen, daß Selbiges an dem mittelst Bescheides vom 16t. Junii anni cur: zur introducierung der Revision auf den bevorstehenden 19t. November angesetzten termino, bey Verlust des demselben verstatteten beneficij, ehe die Glocke 12 schläget, mit denen mundirten (benannten) acten, samt seinen wieder obgemeldtes dieses Kayserlichen Hofgerichts Urtheil habenden Beschwerden und fertigen Sachen bey Ihrem Erl. Hohen Reichs-Justice-Collegio derer Lieff- und Ehstländischen Rechts-Sachen sich geziemend anzugeben, auch nebst selbigem Frau Impetrantin entweder selbst, oder durch zu Recht beständige Gevollmächtigte sich allda zu sistiren (anwesend zu sein), und Ihre Kayserlichen Majesté allergnädigsten Ausschlag darüber zu erwarten schuldig seyn sollen, und zwar unter der Verwarnung, daß wiedrigenfalls der Ausbleibende weiter nicht gehöret, sondern auf des gehorsamen Parts Anhalten und deßen Einlagen mit der Aburtheilung werde verfahren werden. V. R. W.

In fidem Protocolli (getreu dem Protokoll)

G. Linden

ProtoNotar:

* * *

Teil I der Transkription

S. 49

Supplica pro Impetrande Citatione

In dorso

(auf der Rückseite)

Supplica pro Impetrande Citatione

(Bitte zur Vorladung)

innenbenandter Dreilingschen Erben

Ctra

den Herrn Assessorn George Edlen von Rennenkampff

Prod. im Kayserl. Hofgerichte d. 30t. Octob. 1739

(Ankündigung der Anklage)

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
ANNA IOANNOWNA, Selbsthalterin aller Reußen,
Allergnädigste Frau und Kayserin!

Es ist Anno 1718 d. 14t. Junii zwischen weyland Herrn Rahts-Verwandten Caspar von Dreiling, des seeligen Herrn Hinrich Dreilings Erben, des seeligen Herrn Frantz Dreilings Hinterlaßener Tochter Elisabeth Catharina Dreiling und der verwittibten Frau Rahts-Verwandtin Rennenkampff, gebohrne Barbara von Dreiling, eine Theilung in die Helmetsche Güter, nachden desfalls aufgerichteten künftig beyzubringenden Instrumento (Vertragswesen), getroffen worden, wodurch wir uns aber, bey dem von Seiten der nunmehr seeligen Frau Rahts-Verwandtin Rennenkampff, vor uns gewonnenen sehr importanten Vortheile, höchstens laediret (beeinträchtigt) finden, und dennoch veranlaßet sehen, die rescission (Aufhebung) sothaner Theilung zu suchen. Dannenher gelanget an Ihr Erl. hochkreißl. Kayserl. Hofgericht unser gantz unterthäniges Bitten, uns gegen nechstbevorstehende Juridique, wieder den Herrn Assessorn George Edlen von Rennenkampff Citationem peremptoriam cum praefixo certo termino (Vorladung zu einem vorher festgelegten Termin) gnädigst nachzugeben, wir werden alsdann unsere Klage umständlicher vortragen; mit allertiefster devotion Lebenslang beharrende

Ehrenwerte Kayserl. Majesté

allerunterthänigst

Erich Joh: v. Smitten,

in ehelicher Vormundschaft meiner Eheliebsten Helena Protten

Catarina Boigert, Witbe v. Dreiling

Helena v. Dreiling, Wittibe v. Diepenbrock

Rechtliche Klage

In dorso

(auf der Rückseite)

Rechtliche Klage

weyl. Rahtsverwandte Caspar wie auch Henrich Dreilings Erben.

Ctra

d. H. Assessorn George Edlen v. Rennenkampff

Nebst Beyl. Sub A. B. C. D. E. F. und Vollmachten Sub □. et Δ.

Prod: im Kayserl. Hofgerichte d. 10t. Januar. 1740

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
ANNA IOANNOWNA, Selbthalterin aller Reußen,
Allernädigste Frau und Kayserin!

Anno 1718 haben sich die Helmetsche Interessenten in die Helmetsche Güther und deren demahls besetzt gewesene Länder dergestalt getheilet, daß vermöge §. 5. des errichteten Theilungs-Instruments

Sub A. das Schloß Helmet auf zwey portiones $7 \frac{1}{8}$, Lauenhoff $3 \frac{5}{8}$, und Jeggemoihe $3 \frac{1}{8}$ Revisions-Hacken zugeschlagen, und nach dem erstren §. jetztgedachter Beylage, weyl. Rahts-Verwandten von Dreiling, vor sein Antheil das Guth Lauenhoff, die seelige Frau Rahts-Verwandtin Rennenkampff gebohrene von Dreiling, nebst des seeligen Frantz Dreilings Tochter, der damahligen Jungfer Elisabeth Catharina von Dreiling, auf ihre beyden Portiones, das Guth Helmet genommen, vor seeligen Hinrich Dreilings Erben aber wegen ihrer Erb-Portion, eine neue Hof-Lage, Jeggemoihe oder Beckhoff genandt, docente (entsprechend) §. 3., angeleget, und ihnen selbige, nebst denen, laut Wackken-Buch, dazu gehörigen Ländern und Bauern, überlaßen worden. Wie nun diejenigen, welchen das Schloß Helmet zugefallen, außer der Hacken-Zahl, eine freye Hoff-Lage erhalten, also sind auch wir, des seeligen Rahts-Verwandten Caspar, und des seeligen Hinrich Dreilings Erben, dergleichen zu genießen, allerdings berechtigt. Nachdem aber bey der letzt gehaltenen Revision (der Steuerrschätzung), die hohe Krone, Inhalts

Beylage Sub B. die sämtliche Helmetsche Güther wieder auf die alte Schwedische Hacken-Zahl von $34 \frac{1}{2}$ Hacken gesetzt, so sind die bey der Theilung zur Hof-Lage des Guthes Lauenhoff gelegte, in

Beylage Sub C. benandte Bauer Länder in der Hacken-Zahl mit aufgenommen worden, wie solches

Beylage Sub D. mit mehrern bestärcket. Gleichergestalt sind die, zu der von uns weyl. Henrich Dreilings Erben, zu folge des Vergleichs, neu errichteten Hoff-Lage Jeggemoihe, ausgesetzte $\frac{5}{4}$ Hacken, in

Beylage Sub E. specificirte (angegebene) Bauer-Länder nunmehr in der Hacken-Zahl mit angeschlagen, besage

Beylage Sub F.

Wie nun solchergestalt wir von Lauen- und Beckhoffscher Seite, nicht nur vor unsere Hoflagen praestanda praestiren (Abgaben abführen), sondern auch vor gedachte Bauren besetzt wären, der hohen Krone gerecht werden müssen, also erlediget sich von selbst, daß wir durch Anfangs erwehnte Theilung gar sehr verletzt sind, allermaßen der Herr Assessor von Ren-

Rechtliche Klage

nenkampff die vollkommene Helmetsche Hoflage, wozu er noch die ungetheilten Busch-Länder gezogen frey besitzt, uns hingegen es daran gänzlich ermangelt, und wir dennoch mit demselben, bey denen etwa ausgehenden repartitionen (Aufteilung) und sonst in allen Stücken jederzeit gleiche Last tragen sollen. Wagen aber allgemeinen Rechten und der höchsten Billigkeit nach, inter coheredes (als gleichwertige Erben) allewege eine vollkommene Gleichheit zu halten, so, daß eine Theilung ex causa hereditaria (im Hinblick auf Erbfälle), auch ob modicam laesionem rescindiret (bei mäßiger Verletzung für nichtig befunden) werden mag, und der Herr Assessor von Rennenkampff zu einem gütlichen accommodement (Einigung) sich nicht finden wollen; Als haben wir uns gemäßiget gesehen, gerichtlich die rescission (Aufhebung) obermeldeter Theilung, nach Anleitung des L. 3. C. Communia utriusq. jud: zu suchen. Gestalt wir dann vor Nachgebung der Citation (Vorladung) und Ansetzung des heutigen termini unterthänigst danken, und Ihr Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgericht bitten, nach erfolgter Gegenseitigen directen Antwort und fernern Verfahren, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß oft mentionirte (erwähnte) Theilung hinwiederum zu rescindiren und solche anderweit von neuem vorzunehmen, Citatus (der Angeklagte) der Herr Assessor von Rennenkampff aber allen Schaden und auf diesen Process verwandten Unkosten, deren designation (Auflistung) beyzubringen vorbehalten wird, zu erstatten schuldig sey. Über solches alles imploriren wir Nobilissimum Illustrissimi Domini Iudicis officium (gebildeteste Anwendung der Gerechtigkeit des herausragendsten Herren), und verharren

Ehrenwerte Kayserl. Majesté

allerunterthänigste weyl. Rahtsverwandten

Caspar -

wie auch seel. Henrich Dreilings Erben.

per mandat:

Rechtliche Klage

Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Copia

Beilage sub A.

Transact de dato 14. Aprilis 1678 et 14. Junii 1718

Im Nahmen der heiligen, und unzertrennten Dreyeinigkeit Sey kundt und wißendt hiemit allen denen so hirvon gelegen, und dieses zu wißen nöhtig haben, daß in dato zwischen den vier Interessenten von Helmet (Tit.) den Herrn Rahtsverwandten Caspar von Dreiling, des seeligen Herrn Hinrich Dreiling Erben, des seeligen Herrn Frans Dreilings Hinterlassenen Jungfer Tochter Elisabeth Catharina Dreiling, und der verwittibten (Tit.) Frau Rahtsverwandtin Rennenkampffschen Barbara von Dreiling, in Beyseyn erbetener Herrn Freunde und gegenwärtigen respective Mit-Erben, ein beständiger ehrlicher und aufrichtiger gütlicher Vergleich, wegen der aus denen Güthern Helmet, Lauenhoff und neugemachte Hoflage Jeggemois, und daraus einen jeden zukommenden Erb-portion beständig getroffen, und nechst des allerhöchsten Beystande, endlich nach langen wohlbedachten überlegen, laut den alten getroffenen Transact (Vertrag), de dato d. 14t. April 1678, worauf es sich völlig bezieheth, richtig geschlossen und vollzogen worden neml. dergestalt und also, daß

1.) Dem Herrn Rahts-Verwandten von Dreiling das Guth Lauenhoff in diesen Grentzen gesetzt, und abgemachet wird, daß es rechtlich bey der alten Kerstenhoffschen Grentzen anfänget, und längst dem Fließchen Kulli Soo, so in Arro-oya einfließet, und in Kuoke Jeggi läuffet, nachgehens den Strohm herunter biß an den Arhelschen Kruge, worzwischen dennoch des Müllers sein Land und Heuschläge, wie auch des andern Müllers Heuschläge auf diesseit der Jegge liegen, ausgenommen werden, und so weiter hinauf von dem Bauern Ettrusse Ilp inclusive, biß an der Althoffschen Grentze gehet, mit allen Äckern, Landen, Heuschlägen, Wiesen, Rödungen, gerät oder ungerät nichts ausbenommen.

2.) So bleiben zwey Theil in dem Stamm-Guthe Helmet, nemlich der verwittweten Frau Rahtsverwandtin Rennenkampffen, Barbara von Dreiling, und des seeligen Herrn Frans Dreilings Jungfer Tochter Elisabeth Catharina von Dreiling Ihrer zugefallenen Erbtheil, in solchen Grentzen und Hoflagen, wie sie vor diesem gewesen, und diese Theile laut Wackenbuch zugefallenen Dörffern und Bauerschaftten bestehen, mit allen Äckern, Landen, Heuschlägen, Wiesen, Rödungen, geräth, oder ungeräth, nichts ausbenommen.

3.) Des seeligen Herrn Henrich Drelings Erben werden mit einer neuen anzulegenden Hoflage Jeggemois genandt, an der Embach gelegen, mit denen darzu gelegten, und laut Wackenbuch specificirten Dörffern, und Bauerschaftten, wie selbige Dörffer vor diesem ihre Grentzen gehabt, abgetheilet mit allen Äckern, Landen, Heuschlägen, Wiesen, Rödungen, geräth oder ungeräth, nichts ausbenommen.

4.) Bleiben die Mühlen alle drey insgesamt bey dem Schlosse Helmet, und denen beyden portionen, und zwar dergestalt daß denen andern beyden Theilen, und jetzo abgetheilten Interessenten, weil sie keine eigene Mühle haben, in den Schloß-Mühlen zu ihrer Hauses Nothdurfft, nicht aber zu verkauffen, oder zu verführen frey zu mahlen, wie dann auch übrigans Schüßerey, Fischerey und Holtzung in einer massa bleiben, und zwar solchergestalt, daß einjeder sein contingent, bey der großen Wade, dafern er etwas davon geniessen will, an die darzu gehörigen Menschen, Waden und Bohts-Unterhaltung zutragen muß. Jedemnoch Stauungen, Teige, so unter dem Schlosse Helmet befindlich, ausgenommen. Damit auch

Rechtliche Klage

5.) Kein Streit und Irrung wegen jeden Guthes Hacken-Zahl, unter denen Erben vorfallen möge, so behält das Schloß Helmet auf die zwey portiones $7 \frac{1}{8}$, Lauenhoff $3 \frac{5}{8}$, und Jeggemois $3 \frac{5}{8}$ revisions Hacken, Es nimbt auch einjeder auf sich jährlich alle Königliche onera (Abgaben) so wohl ordinaire, als extraordinaire, und andere Landes Auflagen, und Bewilligungen, als auch Kirchen und Pastoren Gerechtigkeit, sambt was sonst abzutragen, wie denn auch Roßdienste von jedem Guthe förderst also bescheidenlich zu halten, und zu beschicken schuldig ist, die ordinaire Schüssungen aber auf denen Kostirungen müssen die abgetheilte portiones, als Lauenhoff und Jeggemois alleine jederzeit, auch vor das Schloß Helmet stellen, dahingegen tragen die andern beyden Theile die extraordinaire Schüssungen so über selbiges Guth durch das Dörpt- und Pernausche passiren, wann aber ein extraordinaire Schüssung vor große Durchreisen da, Obrigkeitlich repariret werden, stellet Einjeder sein viertes quotum (jeder ein Viertel). Was

6.) Die Einnehmung und posses (Besitz) der obgedachten, unter denen Erben eingetheilten Güther, Helmet, Lauenhoff, und Jeggemois belanget, weiln selbe auf kein fremden gelangen oder kommen, so soll so fort nach unterschriebenen Instrumento (Maßgabe) dieses Vergleichnis einem jeden Theile, nach den gemachten Erb-portion der posses, und Gemäß dessen, was einen jeglichen zugefallen, von seinen respective Mit-Erben an, und eingewiesen werden, doch dergestalt, daß die Hofes revenuen (Einkünfte) von diesem 1718t. Jahre in gleiche Theile getheilet, und daß der Herr Rahts-Verwandter von Dreiling so viel als auf Lauenhoff eingeseet, und fallen möchte, an sich nimmt, und den übrigen Erben den dritten Korn über die Saat, so in die Lauenhoffsche Felder mehr, als auf Helmet ausgeseet, auskehret, wie denn gleicherweise auch die andre beyde Erben so bey Helmet bleiben mit der 4ten. portion, so auf Henrich Dreilings Erben gefallen, accordiret (einverstanden sein), allermaßen von dem 3ten. Theile noch diesen Herbst des 1718t. Jahres Roggen in einer Massa muß geseet werden, daß die beyde portiones künfttigh Jahr der 3ten. portion den 3t. Korn, über die Roggen-Saat umb es nicht zu verrechnen, bezahlet. Wobey

7.) Dieses zu beobachten, daß was alsdann bey dem Guthe nach der etwa habenden nachrichtlichen designation an Vieh, Fasell, Hausgeraht, und was sonst vorhanden seyn wird, nach der Billigkeit in 4. Theile getheilet, und darüber zu eines jeden Theils Anfallung unparteyisch geloßet werden, worauf dann solche Einjeder Erbe bey seinem zugefallenen Erbstück behalten, oder hinbringen, auch zu seinen ländern aufnehmenden Wirthschaftt forttreiben zu laßen frey stehet, so soll auch

8.) Der Vorschuß, so dies Jahr an die gantze Bauernschaftt geschehen vor allen erst eincassiret, und in gleiche Theile getheilet werden, wie auch was in specie von dem Herrn Rahts-Verwandten Dreiling an denen Bauern dies Jahr gegeben worden, nachgehens aber erst die Gerechtigkeit, so einjeder schon diesen Herbst von seiner zugefallene Bauerschaftt selber einzunehmenn, und einzucassiren gehalten seyn soll. Da aber

9.) Andere Streitigkeiten in denen unter den Erben getheilten und zugeeigneten Güthern, nach diesem Vergleiche ins künfttigh vorfallen solten, sollen selbe von denen, so das Guth oder deßen Theil auf sich bracht, und in posses hat, alleine ausgeföhret und die Process-Kosten von selben eben auch auf Gewinn, und Verlust getragen werden, doch, das

10.) Ein Erb den andern mit Raht beystehn, und da Einer oder der andere, der Güther Privilegien, oder Documenten welche in originali allezeit bey denen Eltesten beyden Männlichen Erben sub designatione in einer Brief-Lade, unter zwey Schlößer, oder zween Schlüssel in sicherer Verwahrung stehen sollen, bedürfftig, selben gegen einen revers communiciret (zur Ansicht verschickt), oder vidimirte (begutachtete) Copey davon gegeben werden, wie

Rechtliche Klage

dann einen jeden Erben freystehen soll beauthorisirte Copey vor der Güther Privilegien, umb vieler Zufälle willen förderst zu sich zu nehmen, und die Ihm am meisten wegen Zugefallene Güther, angehen bey sich zu behalten.

11.) Von denen eingetheilten Erb-portionen dieser oben specificirten dreyen Güthern oder Hoflagen, bleiben die Erben insgesamt bey dem vorigen abgemachten Brüderlichen Vergleich und zwar des 15t. puncts, daß keiner von denen befugt seyn soll, sein Ihm zugefallen portion oder Hoflage an einen fremden ullo modo (anderweitig) zu veräußern, sondern auf alle äußerste Fälle, endlich bey einer oder andern abgetheilten partey verbleiben soll, da dann auf den Fall auch die quota der alienation (Fremdverschuldung?) nimmer höher als 3810. Rthl. steigen soll, Jedennoch daß die melioration (Ausbesserung?) an hofs gebäuden, und Bauer-Schulden, Landüblichen Gebrauch nach, darüber gut gethan werden soll, überdem soll auch keiner von denen itzo sich theilenden vier Erben, sein portion oder habendes Antheil, weder an einige von denen Erben, so vor diesem vom Schloße abgetheilet seyn noch sonst an einen Fremden, wieder der übrigen Miterben Willen zu verpfänden, oder zu verarrendiren; Sollte aber einer oder der ander, da Gott vor behüte, ohne Leibes-Erben nachzulassen, mit Tode abgehen, so fället alsdann deßen Theil auf die andern drey Theile zurück. Noch ist

12.) Wegen denen Krügen dergestalt verglichen worden, daß dem Gute Lauenhoff der Arhelsche, auf die zwey andere Theile, der Kirchen- und Ponten-Krug nach dem Pernauschen Wege gelegen, der neuen Hoflage Jeggemoihe aber der Wrangelshoffsche Krug zugefallen und zugeleget sind. Ubrigens hat man wegen der neuen Hofflage

13.) Dieses verabredet, daß auf solche Hofflage ex communi massa (aus gemeinsamem Vermögen) ein Wohn-Haus, ein Pferde-Stall, vier Vieh-Ställe, eine doppelte Riege, eine doppelte Klete soll aufgesetzt werden, solchergestalt, daß die Balcken zu diese Gebäuden, auch mit gesambter Hand ausgeführet, und eine jede portion 10. Schlitten zum Ausführen und zum Aufbauen 2. Kerle geben sollen.

14.) Die Heuschläge werden diesen Sommer alle insgesamt zusammen bearbeitet, wie auch dieselbe so zu denen fünff Gesindern, worvon die Hofflage gemacht werden soll, mitunter begriffen, damit alsdann ein richtiger Theilung diesen bevorstehenden Herbst kann gemacht werden. Solten

15.) Wieder aller Vermuhten, bey veränderlichen Zeiten, das Schloß Helmet der Reduction unterworffen werden, so behält eine jede portion sein Ihm zugefallenes selber zur arrende, worzu sich denn die sämtliche Erben verbinden, daß daferne wieder alles Vermuhten einige depaencen bey künftiger Veränderung zur soutenirung des Guthes sollten erfordert werden, mit gesambter Hand die Unkosten zu tragen, sollte auch die liquidirte Anforderung aus der Schwedschen Cassa auf eine oder andere Weise dem Schloß Helmet gutgethan werden, so hat einjeder sein 4.tes quotum zu genießen.

16.) So verpflichtet sich der Herr Assessor Rennenkampff vor der 4.ten als der Jungfer Elisabeth Catharina Dreiling portion die bey seiner Frau Mutter ist, und mit ihr zusammen abgetheilet worden, Ihr in keinen Dingen zu verletzen, sondern entweder ein richtiger Contract über Ihr Theil durch gute Freunde zu treffen, oder aber das Ihrige, so zu disponiren, daß Er allemahl darvor responsible werden kan.

Alles wohl überleget, bedächtlich, sonder Arge List und Gefährde zu unserer Beylaubnis, und steter sicherer Festhaltung, sind dieser Vergleichs-Instrumenta vier Exemplaria ausgefertigt und an jeder Seite der transigenten, nachdeme es von Ihnen und denen erbetenen

Rechtliche Klage

Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und versiegelt, eine zu sich genommen und as-serviret. Actum Lauenhoff d. 14t. Junii 1718.

L.S. (Locus Sigillati) C v Dreiling, F. R. Stackelberg als Gezeuge

L.S. G L Krüdner als Gevollmächtiger des seel. Hinr. Dreylings Erben.

L.S. G Rennenkampf als Miterbe u. Gevollmächtiger von die Jungfer Catharina
Elisabeth Dreiling

Conrad Hertzog als Gezeuge

L.S. O. W. v. Essen als Gezeuge

Daß vorstehende Abschrift mit dem wahren und besiegelten Original von Wort zu Wort gleichlautend sey, attestiret

Riga d. 2t. Novembr. 1739.

G Linden,

ProtoNotar.

Transact de dato 6. Julii 1719

Ad Punct: 1. des Anno 1718t. Jahres d. 14t. Junii unter denen Helmetschen Erben geschehenen Vergleiches da bis dato noch einige Streit wegen die Gräntze schwischen Helmet und Lauenhoff gewesen, so ist selbige Streit d. 6t. Julii 1719 abgemacht und die Gräntze dergestalt richtig gesetzt worden, daß die Gräntze zwischen Helmet und Lauenhoff beym Laggis-Hoh oben bey der Karkuschen oder Wagenkulschen Gräntze anfänget und längst diese Morrast gehet biß Suder Mert sein Landt, so daß das Gesindt Stell nach Helmet hin und von Lauenhoffscher Seite zu rechter Handt bleibet, so daß der Morrast also gleich bey dieses Bauren Landt in die Arro Oia hinein fließet und so weiter hinunter biß an die Kugke Jeggi läuffet, und also diese Gräntze als eine richtige Abrede verbleibet, dergestalt, daß sich weder von Helmetscher oder Lauenhoffscher seite jemandt auf dieser oder jener seite des Morastes oder arrooia einiges Landt, Heuschlag oder Redung zu nutzen oder sich anzumassen freysethet. Lauenhoff d. 6t. Julii 1719.

G. Rennenkampf

Ex originali vidit (aus dem Original abgelesen)

G Linden,

ProtoNotar.

Rechtliche Klage

Prod. d. 10t. Januarii, 1740.

Beylage sub B. (Resolution)

Welche denen Possessoribus (Eigentümern) derer Helmetschen Güther, auf deren Gesuch, daß diese Güther bey den Anno. 1688. geführten Revision, und in dem Revisions-Buche dicti anni bey deren Ausrechnung angesetzten Haacken-Zahl von 23 1/2 Haacken gelaßen, oder allenfalls eine neue Revision dieser Güther nachgegeben werden möchte, und was von Seiten der Kayserlichen Oeconomie auf beschehene Communication berichtlich vorgestellt, auf von bemeldten Possessoribus ferner an- und beygebracht worden, von dem Kayserl. General-Gouvernement ertheilet wird. Riga Schloß d. 22. Septbr. 1739.

Ob zwar die Possessores derer Helmetschen Güther, mit der Revision de Anno 1688, und dem über das Guth Helmet Schloß, an dem Rathsverwandten George Rennekam d. d. 6t. Septembr: 1699, ertheilten perpetuellen Arrende-Contract zu behaupten vermeinen, daß die Helmetsche Güther, zu Schwedischer Regierungs-Zeit, nicht mehr als 23 1/2 Haacken gehabt; So ist doch dawieder, von der Kayserlichen Oeconomie vorgestellt und angezeigt worden: Welchergestalt 1.) das Revisionsbuch d. Anno 1688 bey Ausrechnung der Haacken-Zahl gar nicht pro norma dienen könne, weilen die Revision bis Anno 1699, gedauret, und bisdahin, die Güther in ihrer Haacken-Zahl der Veränderung unterworffen gewesen. 2.) nach der, unter des normahligen Kämmerierers Murens Unterschrift vorhandenen Haacken Liste, das Schloß Helmet allein von 27 Haacken, mit denen Hoflagen Wrangelshoff und Lauenhoff aber zusammen, 32 1/2 Haacken, gehabt, und endlich 3.) in der Schwedischen Arrènde-Ausrechnung de Anno 1689. und 1690, die völlige deutlichkeit, wegen der 34 1/2 Haacken, sich gezeuget, vorwieder dasjenige, sovon Supplicanten (Klägern) dagegen angebracht worden, nicht attendiret (zutrifft), und von einiger Erheblichkeit umb so viel weniger erachtet werden mag, als man befunden, daß bey Ausrechnung dieser Güther, keine andern, als die im gantzen Lande übliche methode gebrauchet worden. Dahere es denn allerdings bey der einmahl festgesetzten Haacken-Zahl von 34 1/2 Haacken, sein billiges Bewenden hat, und die gebethene neue Revision dieser Güther, nicht nachgegeben werden kann. Ut supra.

S.S. W V Bißmarck

G v Budberg

Ex originali vero et sigillato vidit

(dem Original getreu und besiegelt)

G Linden, ProtoNotar

B A Haussdorff, Secr.

Rechtliche Klage

Beilage sub C (Extract)

Aus dem Wacken-Buch von dem Privaten Guthe Lauenhoff d. 23t. Martii, 1738. Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Hacken	Besinder und Bauer Nahmen		Zur Arbeit tüchtige	Alte und Un- tüchtige	Kinder die nicht ar- beiten können	Pferde und Stut- ten	Fül- len	Och- sen	Kü- he	Jung- horn- Vieh		
	Be- setz- te	Wü- ste	Manns Weibs	Manns Weibs	Jungens Mägd- chens	Persohnen					Stücke	
1/4	Alfwi	Thomas	Dieses Land ist zu die hofes Felder gezogen, und wird deswegen als besetzt angeführt.									
	Laurikas	Jürri	3/16	Diese Länder haben vormahlen zu Moiheküll oder Lauenhoff gehört, und sind wie Lauenhoff durch die von Helmet geschehene Abtheilung vergrössert worden, zu die Lauenhoffsche Felder gezogen.								
	Laurikas	Sim	3/16									
	Kurwitz	Sim	1/16									
	Ettfer	Hans	1/16									

Rechtliche Klage

Fremde Bauren									
Manns	Weibs	Kinder die nicht arbeiten können	Pferde und Stuten	Füllen	Ochsen	Kühe	Junghorn-Vieh		
		Jungens	Mägdchens						
Persohnen								Stücke	

Concordentiam ex originali vero et sigillato vidit
 (Übereinstimmung mit dem Original geprüft und Siegel gesehen)

G Linden
 ProtoNotar.

Rechtliche Klage

Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Beylage sub D.

Wohlgebohrne Frau Rahtsverwandtin!

Auf Ew. Wohlgebohrnen geehrtes, erwiedern hiemit, daß Lauenhoff nach der letzten Revision zu 10 1/4 Haacken taxiret, auch die benandte Bauer-Länder in der Haacken-Zahl mit aufgenommen worden, jedoch kann bey hiesiger Kayserlichen Oeconomie keine accurate Theilung dieser Güther gemacht werden, weil man nicht wissen kann, wie selbige vor sich gegangen und vor wie viel Capital ein jeder sein Theil besitzt, sondern es werden diese Güther laut der Resolution welche hiebey zurück folget zu 34 1/2 Haacken überhaupt taxiret. Ich bin übrigens

Ew. Wohlgebohrnen

dienstergebenster

F. R. Stackelberg

Dörpt d. 13t. Dec. 1739.

Rechtliche Klage

Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Beilage sub E. (Extract)

Aus dem Wacken-Buch von dem Privaten Guth Beckhoff.

Hacken	Wochent Arbeits Tage durchs Jahr mit An- span.	Ohtern- ecken von St. Jürgen bis Mi- chael zu Fuß	Hülff. Arbeits Tage zu Fuß	Besinder und Bauren Nahmen	Roggen	Ger- sten	Haber	Geldt Albr.		
Be- setz- te	Wü- ste	Löffen			Rthl.	gel.				
1/8	-	2	8	Richard	2	1 1/2	1	-	67 1/2	
1/8	-	2	8	Reino	3	2 1/2	1	-	67 1/2	
1/4	-	3	15	Rein Jack.	6	5	2	1	45	
1/4	-	3	15	Simo	6	5	2	1	45	
1/4	-	3	15	Rauthop	6	5	2	1	45	
1/4	-	3	15	Mahlo	6	5	2	1	45	
Dorff Jöggeweste										
				Cord und Tin- napaek Hann. Jack. Reckand. Andres Thomas						

Rechtliche Klage

Flachß	Flächseingarn	Waden- garn	Hopffen	Schaa- fe	Heu	Säcke	Hü- ner	Eyer
Ltt.	tt.	tt.	tt.	Stk.	Fud.	Ltt.	Ltt.	Stück
1/4	1 1/2	1	5	1/2	- 19	1/2	2	10
1/4	1 1/2	1	5	1/2	- 19	1/2	2	10
1	2 1/2	2	5	1	1 8	1	3	15
1	2 1/2	2	5	1	1 8	1	3	15
1	2 1/2	2	5	1	1 8	1	3	15
1	2 1/2	2	5	1	1 8	1	3	15

Auf diese Länder ist Beckhoff angelegt und werden deßwegen angeschlagen.

Ex originali sigillato vidit (im Original und besiegelt gesehen) G Linden ProtoNotar.

Rechtliche Klage

Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Beylage sub F.

Daß dem Guthe Beckhoff im Helmetschen Kirchspiel diejenigen Bauer-Ländereyen, worauf der Hoff fundiret und zu den Hoffes Feldern gezogen mit in der Haacken-Zahl berechnet, und zusammen mit der hirtzu behörigen sämtlichen Bauerschaftt und deren Arbeit und Gerechtigkeit, importence 9 3/8 Haacken nach der neuen Revision beträget, wird hirmittelst attestiret. Dörpts-Oeconomie Contoire den 13t. Decembre Anno 1739.

Chr. Planer,

Oecon. Kammerier

Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Mandatum sub □ (Vollmacht)

Cum Clausulis rati, grati, indemnitis, substituendi, subscribendi, aliisq. necessariis et consuetis (Einschließlich der rechtmäßigen, billigen, unbedenklichen Klauseln bezüglich der Vertretung, Unterzeichnung und dessen, was sonst noch notwendig und üblich ist), constituiren (bestimmen) wir Endes benandte, vor uns und unseren Erben, in der bey E. Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hoffgerichte, mit dem Herrn Assessore George Edlen von Rennenkampff, habenden Rechts-Sache, wegen rescission der Anno 1718 zwischen denen Helmetschen Interessenten getroffenen Theilung, zu unserm wahren Gevollmächtigten, den Hofgerichts Advocatum Daniel Müller, dergestalt, daß er dabey unser Recht und Interesse bestens beobachte, und alles thue und verrichte, was der Sachen Beschaffenheit nach erfordert werden, und wir selbst gegenwärtig thun könnten, sollten oder möchten. Welches alles wir so genehm halten wollen, als ob es von uns selbst geschehen und gehandelt wäre. Zumehrer deßen Uhrkund haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Riga d. 7. Januarii Anno 1740.

L.S. Erich Joh. von Smitten,
in Ehelicher Vormundschaftt meiner Eheliebsten Helena Protten.

L.S. Helena v. Dreiling, Wittibe v. Diepenbrock

L.S August Diedr. Nissen alß assistant

In dorso

(auf der Rückseite)

Vollmacht vor H. Hoffgerichts-Advocaten Daniel Müller, wieder H. Assessore George Edlen von Rennenkampff.

Rechtliche Klage

Prod: d. 10t. Januarii, 1740.

Beylage sub Δ (Vollmacht)

In meiner bey dem Erl. Hoch-Kreißl. Kayserl: Hoffgerichte, wieder den Herrn Assessorem George Edlen von Rennenkampff habenden Rechts-Sache, wegen rescindirung der Anno 1718, unter denen Helmetschen Interessenten getroffenen Theilung, constituire (bestimme) ich Endes benandte vor mich und meine Erben, zu meinem Gevollmächtigten, den Hoffgerichts-Advocatum Daniel Muller, dergestalt, daß er mein Recht und Interesse dabey bestens wahrnehmen, und alles thue und verrichte, was der Sachen Beschaffenheit nach, erfordert werden, und ich selbst gegenwärtig thun könnte, sollte oder möchte. Welches alles ich so genehm halten will, als ob es von mir selbst geschehen und gehandelt wäre. Idq. cum clausulis rati, grati, indemnitis, substituendi, subscribendi, aliisq. necessariis et consuetis. (Dieses einschließlic der rechtmäßigen, billigen, unbedenklichen Klauseln bezüglich der Vertretung, Unterzeichnung und dessen, was sonst noch notwendig und üblich ist.) Zu mehrer Uhrkund habe ich diese Vollmacht in assistence meines Herrn Schwieger-Sohns eigenständig unterschrieben. Riga d. 7t. Januarii Anno 1740.

L.S. Cathar. Boyert, Wittibe v. Dreyling, c. H. v. Anrep alß Assistence

In dorso

(auf der Rückseite):

Volmacht

An den Herrn Secretaire Müller.

* * *

Teil II der Transkription

S. 91

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

Prod. im Kayserl. Hofgerichte d. 29t. Januarii, 1740.

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

(Ausnahmen im Vertragswesen; Exceptiones Transactionis, praescriptionis et non competentis actionis. Assessoris George Edlen von Rennenkampff contra Weyland Rahtsverwandten Caspars, wie auch Heinrich von Dreiling Erben mit Beyl. Sub 8. D. et ♂. und mandato.)

(Zurückweisung der Klage durch Georg v. R.)

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
ANNA IOANNOWNA, Selbthalterin aller Reußen,
Allergnädigste Frau und Kayserin!

Nachdem durch den d. 14t. Jun. 1718. errichteten Erb-Theilungs transact (Vertrag), die Helmetsche Güther, unter deren intressenten, vertheilet und einem jeden dererselben seine portion, in denen richtig beschriebenen Gräntzen, mit dazu gehörigen Bauren, Ländereyen und appertinentien eingewiesen worden, womit dann auch ein jeder nunmehr über 20 Jahre lang vergnügt gewesen, das Seinige Inhalt des Vergleichs, ohne dem andern zu beneyden beseßen und disponiret (genutzt), so gar, daß zu Bestärkung und Erläuterung deßelben Anno 1719 d. 6t. Julii die Gräntzen zwischen Helmet und Lauenhoff aufs neue reguliret und juxta (laut) Beylage Sub ☉ in dem folgenden 1721t. Jahre dieselben, bey Gelegenheit, da der seelige Catharinae Elisabeth von Dreiling Erb-Portion zum Theil auf weyland Rathsverwandten Caspar von Dreiling gediehen, abermahlen erneuret und bestätigt worden, so muß mir sehr wunder seltsahm vorkommen, wann jetzige Klägern ohne solches in Bedenken zu ziehen, eine anderweitige Theilung in denen Güthern vorzunehmen praetendiren (vorschlagen), worinnen ich mich mit ihnen aber im geringsten nicht einzulassen, nöthig habe, da 1.) ich einen richtigen und zu Recht bestandigen transact Sub A. vor mir habe, Krafft deßen die sämtliche Interessenten, sich über ihre Erb-portion völlig verglichen, und sie von demselben jetzt um so vielweniger abweichen können, als er mit reiffer Überlegung, sonder Argelist und Gefährde, aufrichtig und ohne alle betrügliche Verleitung geschlossen worden. Dieser transact muß 2.) alß um so viel mehr in seiner Gültigkeit verbleiben, da ihn zwanzig jährige Zeit, welche nach deßen Errichtung verflossen, bestätigt und befestiget hat. Hat nun Rechten nach von einer richtig geschlossenen transaction, gar keine poenitentia (Reue), wenn sie auch bald hernach geschehen, mehr statt, so daß juxta L. 39 C. de Transact: qui suasit, intra certum tempus licere à transactione recedere, falsum asseveravit (wer dazu rät, daß es nach bestimmter Zeit erlaubt sei, einen Vertrag rückgängig zu machen, Falsches behauptet). Wie haben Klägern dann jetzt nach 22 Jahren auf die Gedanken gerathen können, den Vergleich jetzt wieder zu heben, welchen sie und theils deren Erbbläßer, quorum facta (dessen Bestimmungen) sie zu praestiren (erfüllen), obligiret (verpflichtet) sind, in so vielen und langen Jahren als billig und gleich erkandt? Zumahlen 3.) sie nimmermehr darthun und erweisen worden, daß irgend eine Argelist oder verleitliche persuasion (Verleitung) bey der Vereinbarung gebraucht worden, von welcher suspicion (Verdacht), die dabey adhibirte (hinzugezogene) Zeugen juxta L. 35: C. de transact: cum dolus vel deceptio non praesumitur (wenn List oder Betrug nicht angenommen werden) ...

Hier fehlen die Seiten 93-96!

... -hen mir aber §. 2. mit ausdrücklichen Worten, die alte Helmetsche Hofflage, vor meine zwey Erb-Portiones, wie sie vor diesem gewesen, stipuliret (vereinbart) worden. Daß aber diese Helmetsche Hofflage nicht nur vormahlen in Anschlag gekommen, beweiset Beylage Sub D. mit mehrerem, sondern Beyl. Sub ♂. leget unwiederstreitig vor Augen, daß dieselbe

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

ebenfalls, wie die andere zu $1\frac{7}{8}$ Haacken angeschlagen worden, ich also hierinnen nicht das mindeste zum voraus und durchaus keine freye Hofflage habe, sondern dafür der hohen Krone gerecht werden muß. In deßen dörrfen 5.) Gegnere sich gar nicht wundern, warum sie jetzt so hoch revidiret (neu bemessen) worden; weilen ihre eigene Waacken-Bücher ihnen andeuten werden, wie sie eine weit stärckere Bauerschaftt als das Guth Helmet haben und deswegen auch billig mehr an die hohe Krone nach der gerechtsahmen Ausrechnung zu praestiren (abzuführen) verbunden sind. So ist es ja 6.) wohl gar nicht die geringste Unbilligkeit, da nach gegenseitiger Beylage Sub E. der Hoff Lauenhoff seine Felder mit Bauer-Land vergrößert und der gleichen zu Hoffes Acker gezogen und nutzt, daß es auch der hohen Krone die praestanda (Abgaben) abtragen müsse, wozu aber das Guth Helmet, dem dieses gar nicht angehet, nichts beyzutragen nöthig hat, gleichergestalt kann 7.) das Guth Beckhoff sich auch über keinen Schaden beschweren, daß es vor die Nutzung derer $\frac{5}{4}$ Haacken Bauer-Landes zu Hoffes Felder in Anschlag kommen, nachdem selbiges die auf solchem Lande gewesene Bauren behalten und den Genuß davon hat, daß er also die wenige Krons-Onera (Lasten) aus der Arbeit und Gerechtigkeit der Bauerschaftt nehmen kann, welches es doch mit allem Rechte so gut wie Helmet zu tragen schuldig ist, und keine exemption (Befreiung) oder preference (Sonderstellung) zu praetendiren (vorzugeben) ein Vorrecht hat. Wann aber 8.) dem auch also wäre, daß Lauen- und Beckhoffische Seite nicht nur vor die Hofflagen praestanda praestiren (Abgaben abführen), sondern auch vor etliche Länder als wann sie mit Bauren besetzt wären der hohen Krone gerecht werden müssen, so folget daraus dennoch gar nicht, daß sie deswegen durch den Theilungs transact gar sehr, und zwar daß solcherhalben derselbe gar rescindiret und eine neue Theilung nach 23 Jahren wieder aufgenommen werden müßte, laediret (beeinträchtigt) worden, indem die Verletzung worinnen sie eigentlich bestehe. weilen sie doch beydes das Land und Bauerschaftt genießen, nicht erwiesen, ich diesen Anschlag derer Hoffes Felder auch trage, also in pari jure at onere (in gleichem Recht und gleicher Steuerlast) mit einander stehen, und sie dagegen in andern Stücken, als absonderlich an der Bauerschaftt, Heuschlägen p. ein sehr vieles voraus gewonnen, daß also die vorgewandte Verletzung in einer blossen Einbildung und gar keiner realité bestehet, bevorab es ja was natürliches ist, daß sie bey ausgehenden repartitionen nach proportion ihrer Haacken-Zahl gleiche Last wie alle andere in diesem gantzen Lande beyfügen müssen, Wie nun 9.) die Theilung einmahl in denen Helmetschen Güthern nach der allerbilligsten Maaße geschehen, und aber divisio semel facta (eine Teilung, einmal vereinbart) p. L. 2. C. Communia utriusq. judicii, nicht mehr rescindiret (aufgehoben) werden kann, absonderlich, da p. L. 1. cod. divisio praediorum vicem emtionis (Kaufgeschäfte bezüglich Teilung von Landgütern) obtineat (festhält), alwo bloß eine laesio enormissima (schwerwiegendste Verletzung) ad rescindendum (zur Aufhebung), in consideration (Betrachtung) kommet, welche doch auch vorjetzt per praescriptionem (von Namen her) nicht einmahl opponiret (eingewandt) werden könnte. Hirneben der allegirte (angesprochene) Lex 3. C. Commun. utr. jud. ausdrücklich handelt von divisionibus per fraudem, dolum et perperam factis (Teilungen, die durch Betrug, List oder unrichtig zustandegekommen), also gantz sinistre auf eine vor so länger verjährt Zeit, durch einen transact, womittelst das judicium familiae erciscundae in aliam causam (?) nehmlich trans actionis gegangen (ausgeführt worden), und nunmehr stricti juris (strenggenommen Recht) worden, bestätigte aufrichtige Theilung adpliciret (angewandt) worden; Alß erhellet wie gegenseitige action ohne allen Grund angestellet worden, und gegnere gar keine rechtliche competence dazu gehabt. Ich opponire denenselben also exceptionem transactionis, praescriptionis et plane (offensichtlich) non competentis actionis, und ergethet an Euer Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hoff-Gerichte mein unterthänigstes Bitten, Klagen des Theil mit dieser ihrer unfundirten action gantzlich ab- und zur Erstattung alles mir so

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

frivole (leichtfertig) causirten Kosten, welche zu designiren (aufzulisten) mir vorbehalten, cum poena manifesti temerarii (zuzüglich einer Strafe wegen klarer Unüberlegtheit), allerge-rechtsahmst anzuweisen. Ich implorire hierüber Illustrissimum nobilissimi Domini Judicis officium (das herausragendste rechtsprechende Amt des obersten Herrn) pro Justitia largis-sime administranda (im größtmöglichen Umfang Gerechtigkeit walten zu lassen), und be-harre allstets

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigster Knecht

George Edler v. Rennenkampf

per mandat.

In dorso

(auf der Rückseite):

Exceptiones Transactionis, praescriptionis et non competentis actionis.

Assessoris George Edlen von Rennenkampf

Contra

Weyland Rahtsverwandten Caspars, wie auch Heinrich von Dreiling Erben.

mit Beyl. Sub 8. D. et σ. und mandato.

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

Copia

Prod: d. 29t. Januarii, 1740.

Beylage sub ☉

Nachdem der Herr Martin Rademacher wegen seiner Frau liebsten Elisabeth Catharina von Dreilingen eine angeerbte Erb-portion von 800 Rthl. albr. sage achthundert Reichsthaler albarts. in das Gut und Schloß Helmet ungraviret behalten, und ich als des Herrn Rademachers Frau liebste Vater Brüder solches Teil welches reichlich d. 10t. Theil von die 2 Teile so der Herr Assessor Rennenkampff besitzt, importiret, von Ihm vor 800 Rthl. an contanten Gelde gekauft und bezahlet, Nun aber selbiges beim einkauffe dhl. Assessor Rennenkampff disponiret. So ist mir solches Teil von 1. Hacken besetzt und 1/8 wüst, welches in 5. besetzte und ein wistes (wüstes) Baur-Land, mit Ihren Ländereien und Heuschlägen, worunter einer am Strande lieget bestanden, nebst daß 10te. Teil Landes und Heuschläge, als nemlich 66. Lofftel Landes, alß 2. Felder von dem mal Müller, und d. Feldt gegen dem Lauenhoffschen Kruge gelegen, daß also der Weg vom Kruge nach Althoff die gräntze und was zur linken nach Lauenhoff verbleibet biß oben auf dem Althoffschen wäge, da bey der Krügere Land wiederum des mal Müllers Buschland anfänget, und 90 Ruckstel heue alß 75. in der Lucht und 15 unter dem Felde beym Kruge lieget von dem Herrn Assessor Rennenkampff also Erb und Eigentümlich übergeben worden, und die gräntze dergestalt richtig gesetzt, daß die gräntze zwischen Helmet und Lauenhoff von dem Fluße Lisi Oia anfänget, welches aus dem Laggis Soh herkommet und selbiges Fluß näher hirher Timmermanni Oia heißet, und zwischen Scallo und Jauci Ihr Land in dem Kuka Jeggi hinein fließet, alwo es sich endiget. Und also die Helmetsche Gräntze allezeit von Lauenhoffscher seite zur rechten und die Lauenhoffsche dagegen zur linken Hand bleibet, außer nur der 1/4 Häcker Jauci Pedo mit seinen Landereyen und Heuschlägen außer daß Stick Landes und Heuschlag so an der Morast an seine Gräntze lieget, verbleibet nach Helmet, welcher Baur alß Jauci aber über dem Flusse lieget, nach Lauenhoff verbleibet. Die Gräntze nun soll alß eine richtige Abrede dergestalt gehalten werden, daß sich weder von Helmetschen nach Lauenhoffscher Seite, Jemand auf dieser oder jener seite des Flusses Lisi oder Timmermanni Oia einiges Land, Heuschlag oder Ichtens was von Redungen anzumaßen oder zu nutzen freistehen soll. Auch bewahret Lauenhoff sich hirmit seines Rechtes in daß zehnte teil von der Fischerey daß wann dir 10.te Teil waden und Leute gegeben wird das Guth Lauenhoff auf allezwit so viel Fische nach ad fenant genießen muß. So verabredet und geschehen Lauenhoff d. 30. Augusti Anno 1721.

Caspar von Dreiling

G Rennenkampff

Daß diese Abschrift mit dem vorgezeigten Original von Wort zu Wort gleichlautend sey, attestiret

G Linden,
ProtoNotar.

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

Prod: d. 29t. Januar: 1740.

Beylage sub D

Special-Aufrächnung über Helmetz Plätz Hofwes Fälder mit daß kleine Wiese, Hoff, nach der meßung und Beschreibung, welches von dem Landt-Meßer Arfwed Grätte Anno 1694 im Junio gemacht, und verfertigt, wie folget p.

Nembl.

Gra d.		Species	
		Rthl.	gl.
	Guthz-Revenuen		
2.	14000 □ Ehl. auf eine Ton: Landt 67 11/24 Tonn reine Acker	à 1. Rthl. 85 gl.	131 15 5/2
3.	253 5/6 Ton dito	à 1. Rthl. 50 gl.	394 76 2/3
4.	1 5/6 Ton dito.	à 1. Rthl. 15 gl.	2 12 1/2
			528 14 3/8
3.	Kein wüst Acker. p. 14 1/2 Ton land zu brauchen, und wirdt eingetheilt zu gebrauchen auf 22. Jahr Thiret alß den Jehel. zu reinigen, 29/44 Tonnen von selbe 2 Jahr nach einander besehet wird, bleibt Jehel. 1 7/22 T.m	à 2. Rthl.	2 57 3/1 1
	Summa		530 71 3/4

Summarist

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

Arende-Rächnung über Hellmetz Plätz Intradan

Debet	Species	
	Rthl.	grl.
Hofwes Felder Importence (Einkünfte) nach vorher geschriebene Special Auß-Räcknung Appertinentien von Krüge und Mühlen Nembl.	530	71 3/4
Mühlen sind drey styck		
Getreide Roggen o- der Gerst, Ton	Swei- ne, Stk.	
1. Möller Sim bezahlt Jährl.	20	1
2. Möller Hans bezahlt	16	1
3. Importiret Jährl.	6	1
	42	3
42 Tonnen Roggen od Gerst	42	-
3 Stk. Schweine à 2 Rthl.	6	-
Krüge sind auch drey in welche Jährl. nicht über 120 Tonnen Bier verkrüget werden kann, wovon 40. zu der Krüge reparation gut gethan wirdt, vor die übrige 80 wirdt avance gerechnet à 1/4 Rthl.	20	-
Baur Gerechtigkeit, mit Königl. Station und Reuter Verpflegung einbegriffen, beträgt sich zu	828	3/8
Summa:	1426	72 1/8

Credit	Species	
	Rthl.	gbl.
Königl. Station und Reuter Verpflegung wird abgeschrieben vor 27. Hackn. Nembl.		
Station à 7. Rthlr. 2 1/4 gl.	189.60	3/4
Reuter Verpflegung gelder Dito à 3 14/25 Rthl.	96.10	4/5
	285	71 11/20
Priester Gerechtigkeit wird gut gethan und Jährl. abgeschrieben		
5. Tonn Roggen	5	
5. Tonn Gerst	5	
Contant Geldt	10	
	20	-
Zu ein Amtmanns Lohn und Deputat wirdt abgeschrieben	87	79 31/40
Pro Saldo dieße Rechnung zu schliessenn kompt Jährl. an Ihre Königl. Maytt., und d. Kron in Purre arrende zu zahlen	1033	10 4/5
Summa:	1426	72 1/8

Concordantiam cum Originali testor (Übereinstimmung mit dem Original bezeugt)

Exceptionis Transactionis, praescriptionis

J Gheverding,
Jud. prov. Distr. pernau. Sect

Copia

Prod: d. 29t. Januarii, 1740.

Beylage sub ♂.

Da vermöge General-Gouvernementlicher Resolution die sämptliche Helmetschen Güther auf 34 1/2 Haacken gesetzt worden, so kommet auf das Guth Helmet Schloß, welches nach geschehener Berechnung der Helmetschen Bauren Arbeit und Gerechtigkeit sonsten nur 13 Haacken beträgt, zu completirung der demandirten (geforderten) Zahl, 14 7/8 Revisions-Haacken, und ist also 1 7/8 Haacken auf den Hoff Helmet Schloß angeschlagen, welches auf begehren hirmittelst gebührend attestire. Dörpts Oeconomie Contoir den 21t. Januarii, 1740.

Chr Planer,
Oec. Cammerier

Concordantiam ex originali vidit (Übereinstimmung mit dem Original bestätigt)

G Linden,
ProtoNotar.

Prod: d. 29t. Januarii, 1740.

Beklagens Mandatum (Vollmacht)

Cum clausulis rati, grati, et indemnitis (Einschließlich der rechtmäßigen, billigen und unbedenklichen Klauseln) constituire (ernenne) hiemit den Herrn Landgerichts Fiscalen J. J. Sahmen zu meinen Gevollmächtigten in der von denen Helmetschen Interessenten wieder mich angestellten Klage in puncto rescissionis (auf Aufhebung) des Helmetschen Erb-Vergleiches, dergestalt, daß er wieder mich Klage anhöre, da wieder verfare, und ferner alles nöthige, so er vor gut und nach seinem Wißen und Gewißen nöthig befindet, anbringen möge.

Dieses zur Urkund habe es eigenhändig unterschrieben, und untersiegelt.

Helmet d. 10t. Decembr. 1739.

L.S. George Edler von Rennenkampff

* * *

Teil III der Transkription

S. 114

Elisio Exception

In dorso

(auf der Rückseite)

Elisio Exception

Weyl. Rahtsverw. Caspar wie auch Heinrich Dreilings Erben
Ctra

den H. Assess. Georg Edlen von Rennenkampf

Prod: im Kayserl. Hoffgerichte, d. 15t. Februarii, 1740.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
ANNA IOANNOWNA, Selbthalterin aller Reußen,
Allernädigste Frau und Kayserin!

Durch die eingestreueten Exceptiones transactionis, praescriptionis et non competentis actionis (Ausnahmen bei Verträgen und Vorschriften sowie unbefugter Handlung), suchet citatus (Angeklagter) der Herr Assessor Edler von Rennenkampff nichts anders, als nur diese Sache zu protrahiren (herauszuzögern).

Denn was 1.) die Exceptionem transactionis (Vertragsausnahmen) betrifft, so setze zum voraus, daß, da bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, conventio super divisione protinus pro transactione non est habenda (die Vereinbarung über Teilungen nicht so zu behandeln sei wie ein Vertrag), der Vergleich

Sub A. ad libellum (siehe Heftchen) vor keine transaction super re dubia (Vertrag über Zweifelhafte) zu achten, sondern eine Theilung betrifft, bey welcher einem jedwedem Interessenten seine portion, wie ihm dieselbe gebühret, zugeeignet werden sollen. Dahere nicht einst zur rescission einer sochen Theilung, eine laesio immodica (maßlose Verletzung) erfordert wird, zumahlen es dispar ratio (nicht zu vergleichen) mit einem Kauff und dergleichen, in welchem die Partheyen wohl wissen, daß sie eine rechte aequalitaet schwerlich zu hoffen, sondern eine jede Verkürzung allerdings genug ist. Gestalt dann 1.) solches, und daß, wann auch gleich keine Verletzung über die Helfte vorhanden, dennoch die reformatio divisionis, extra iudicium facta, etiam sine dolo alterius (Neuordnung der Teilung aus rechtlichen Gründe, auch ohne weitere Arglist) gesucht werden könne und statt finden müsse, in dem in libello allegirten Lege (im Schreiben erwähnten Gesetz) klahr und deutlich gegründet ist, allermaßen daselbst ohne einigen Unterscheid inter laesionem modicam et immodicam (zwischen mäßigen und maßlosen Verletzungen) zu machen, generaliter (grundsätzlich) disponiret (festgelegt) wird, quod inaequaliter factum erit in melius reformabitur (was sich als ungleich erweist, zum besseren geändert werden soll). Lege autem non distinguente, nec nostrum est distinguere. (Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Gesetze, sondern unsere Aufgabe, zu differenzieren.) Und mag dieses hier um so viel weniger geschehen, als ohne dem nirgends ein lex specialis (besonderes Gesetz) zu finden, der eben immodicam laesionem (maßlose Übertretung) erforderte, und demnach die interpretation dergestalt einzurichten, damit nicht allzusehr von denen principiis rectae rationis (Prinzipien des gesunden Verstands), welche auch im geringsten Stücke Jemanden zu verletzen, verbieten, abgewichen werden mögen. Ob nun wohl Herr Beklagter hiewieder, als ob ad rescindendam divisionem extra iudicialiter factam (die Aufhebung des Teilungsvertrags ungesetzlich wäre), gleich wie sonst in emtione venditione (Kauf oder Verkauf) und dergleichen Contracten, vi L. 2. C. d. R. V. laesio enormissima (erhebliche Verletzung) erforderlich wäre, vornehmlich ex lege 1. C. Commun. utriusq. jud., denn was L. 2. d. t. hier eben ausmachen solle, ist nicht abzusehen, und weil daselbst gesaget wird, divisionem praediorum vicem emtionis (bei Teilung von Landgütern ein Kaufgeschäft) obtinere (vorliege), behaupten will, so mag es doch allhier

Elisio Exception

nicht ohne Grund heissen *omne simile claudicat, et nullum simile est prorsus et simpliciter idem, sed dissimile potius extra tertium comparationis* (alle Vergleiche hinken, und kein Vergleich ist völlig und einfach identisch, sondern kann immer in unberücksichtigten Punkten abweichend sein), denn wie eine *divisio* (Teilung) unstreitig nicht allewege pro *emtionem* (als Kauf) zu achten, L. 34 ff. Fam. etc. also gehet auch die in c. L. 1. inter *divisionem et emtionem* (zwischen Teilung und Kauf) angestellte Vergleichung *nec in omnibus nec per omnia* (nicht in allem noch für alles), sondern nur *secundum quid* (dessen Folgen) an. Weshalb dann *ex particulari ista comparatione* (aus den Einzelheiten dieses Vergleichs) noch keinesweges zu *inferiren* (abzuleiten), *quod etiam quoad* (daß sogar insofern als) *beneficium* L. 2. C. d. R. V. *divisio emtionis vicem* (eine Teilung wie ein Kaufgeschäft) *obteneat* (anzusehen sein sollte). Hiernechst so sind verschiedene wichtige Ursachen, welche satsahm darthun, daß L. 2. C. d. R. V. auf Theilungen nicht zu ziehen sey; angesehen a.) in *emtionem venditionem* (bei Kauf oder Verkauf) derjenige, so sich *laediret* zu seyn vermeynet, beandtermaßen nicht schlechterdings auf *rescission des contracts*, oder *supplirung des justii pretii* (Errichtung des gerechten Preises) klagen kann, sondern seine *petitum* (Anspruch) alternative einrichten muß, welches sich in *divisione* gantz anders verhält, in dem dabey nicht genug, daß der Beklagte sich, was dem andern an seiner portion ermangelt, oder den Wehrt zu *suppliren* (nachzureichen), erbiere, sondern selbiger ist schlechterdings gehalten, in die *Rescission* und daß eine neue *computation* gemacht werde, zu *consentiren* (zuzustimmen). b.) Ist auch deßwegen gedachter L. 2. als *admodum exorbitans à jure tam divino quam naturali* (außerordentliche Fälle göttlichen oder natürlichen Rechts), auf die *divisiones* nicht zu erstrecken, weil *Jura exorbitantia strictis sine interpretationis* (außerordentliche Rechte eben gerade nicht interpretiert) sind, und außer allen Zweifel in Erklärung derer Gesetze jedes mahl dahin zu sehen, daß auf das allerwenigste von denen Gött- und Natürlichen Rechten abgewichen werde. Und endlich ist c.) auch darin ein nicht geringer Unterscheid zu setzen, daß beym Kauff und Verkaufte die *Contrahenten* von freyen Stücken und gutwillig einen solchen *Contract* eingehen. Dahingegen *ad divisionem* einer auch wieder seinen Willen *obligiret* (gezwungen) werden kann. So wenig also L. 3. C. com. *utriusq. jud.* zur *rescission* einer Theilung, *laesionem enormam* erfordert, so wenig ist auch aus denen Worten: *per fraudem, vel dolum vel perperam* (bei Betrug, List oder formellen Fehlern), zu erhärten, daß in dergleichen Fällen nothwendig *dolosa circumventio* (argloses Betrügen) vorhanden seyn müßte. Vielmehr zeigt das Wort *perperam* (Ungeschick) nach seiner natürlichen Bedeutung sattsam, daß außer Gerichtlich. geschehene Theilungen, wenn auch gleich kein *dolus* (List) dabey vorgegangen, allerdings gehoben und geändert werden müssen, angesehen, *per factas perperam divisiones* (durch unzulängliche Teilung), lediglich solche, *quae male i.e. inaequaliter, citra dolum tamen factae sunt* (die schlecht, also ungleich, aber ohne List dennoch gemacht worden sind), verstanden werden. Aus solchem nun erlediget sich von selbst, daß alles das, was Herr Gegner allhier de *transactionibus* (über Verträge) angebracht, auf gegenwärtigen Fall, gar nicht applicable, noch hier in einen weitläufftigen *disput*, ob und wie weit zu *rescindirung* eines *Transacts*, *laesio ultra dimidium* (Verletzung um mehr als die Hälfte) oder auch *dolus* (List) *requiriret* werde, und obwegen der ersteren die *rescission* statt finde oder nicht, sich einzulassen, nöthig sey, zumahlen, daß *transactiones propter enormissimam laesionem* (wegen außerordentlicher Verletzung) *rescindiret* werden können, als *sententia verior* (der eigentliche Sinn), heute zu Tage schon gantz richtig ausgemacht und üblichen Rechts ist. Berl. P. 2. *Conclus.* 42. n. 6. *Carpz.* P. 2. C. 34. d. 1. ja so gar einiger Rechts-Lehrer Meynung nach, auch eine beschworene *transaction* ob *laesionem immodicam* (wegen maßloser Verletzung) zu heben stehet. Gnug, daß so wohl aus dem, was bereits in *libello* angeführt

Elisio Exception

worden, als aus folgendem hier eine notabilis laesio (bemerkenswerte Verletzung) sich satt-sahm hervor thut.

Denn ausgemachte Sache, daß nach der jederzeit üblich gewesenenen methode die Hacken-Zahl jedes mahl nach derer Beuren Arbeit und Gerechtigkeit formiret, die Hoflage, samt denen appertinentien aber dabey nie in Anschlag gebracht, sondern selbige dem Possessori eines privaten Gutes frey gelaßen, und davon nur der Roßdienst abgetragen zu werden pflege. Es hat auch bey der Anno 1718 geschehenen Theilung Herr Beklagter von denen damahls in solche Theilung gekommenen 15 Hacken, vor seine portion an Bauer-Lande $7 \frac{1}{8}$ Hacken, und außer dem die schon eingerichtet gewesene Helmetsche, zu samt der Wrangelshoffschen Hofflage, wozu er noch die ungetheilt gebliebenen Busch-Länder sich angemäßet, frey erhalten und beseßen. Dahingegen haben, damit auch wir, noch proportion derer uns zugefallenen Länder, Hofflagen gehörig bekommen möchten, theils zu unumgänglicher Vergrößerung der zur Zeit der Theilung allzu gering befundenen Lauenhoffschen, theils zu gantz neuer Errichtung der Beckhoffschen Hofflage, unumgänglichen Bauren vermöge

Beyl. Sub C. et E. ad libell. ausgesetzt und deren Länder dahin gezogen werden müssen. Es bezeugen aber die

Beylagen Sub D. et F. unwidersprechlich, daß, da nunmehr bey der letztgehaltenen Revision, denen Helmetschen Güthern, nach der Schwedischen Ausrechnung de Anno 1689 die ehemahlige Hacken-Zahl von $34 \frac{1}{2}$ Hacken, hochobrigkeitlich wieder auferleget, die zu denen Hofflagen Lauen- und Beckhoff gezogene Bauer-Länder mit in Anschlag gebracht worden, folglich Lauenhoff an seiner Hofflage um ein grosses verkürtzet, Beckhoff aber gar mit dergleichen nicht mehr versehen ist. Woraus sich schon deutlich genug zu Tage leget, wie sehr wir gegen Helmet laediret sind, angesehen die Helmetsche Schloß nebst denen Wrangelshoffschen Feldern und Busch-Ländern nicht angerechnet seyn, wir hingegen so wohl vor unsere Hofflagen, Station und Roßdienst tragen, also auch vor Bauren Arbeit und Gerechtigkeit, eben als ob die Lander mit Bauren besetzt wären, die Station bezahlen müssen, welches dann vor Beckhoff allein jährlich an Roßdienst $37 \frac{1}{2}$ Rthlr. und 13. Rthlr. Station, die Schüße (Jagdreht) und andere onera (Lasten) ungerechnet, mithin $50 \frac{1}{2}$ Rthlr. albr. ausmacht, und von Lauenhoff gleichfalls nach proportion ein nicht geringes beträgt. Ferner, wann die sämtliche Helmetsche Güther nebst der Hoflage Wrangelshoff $34 \frac{1}{2}$ Hacken, obangezeigtermaßen haben soll, so müßte auf Beckhoff das 4t. Theil, nehml. an besetzten Bauer-Länder $8 \frac{5}{8}$ Hacken fallen, und selbiges dann nach proportion auch eine freye Hoflage, so wohl in Aeckern, Busch-Ländern, als andern appertinentien nach der quantité und qualité mit Helmet, wie nicht weniger Lauenhoff in allen Stücken ein gleiches genießen. Nun ist Beckhoff laut

Beyl. Sub F. auf $9 \frac{3}{8}$ Hacken revidirt, ziehet man hirvon die $8 \frac{5}{8}$ Hacken so Beckhoff an Bauerschaftt auf sein 4.tes Theil haben sollte, ab, so bliebe zur Hofflage doch nicht mehr übrig als $\frac{3}{4}$ Hacken. Allein auch dieses komt Beckhoff nicht zu gute. Und endlich wird sich handgreifflich veroffenbahren, daß Herr Beklagter vor uns ein vieles an Länder voraus besitze, und allerdings importante (bedeutende) Vortheile habe, wann kunfftig, wie zu Treffung einer richtigen egalten Theilung unumgänglich nöthig, durch einen Land-Messer eine ordentliche Übermessung derer sämtlichen Güther auf gemeinschafttliche Kosten vorgenommen werden wird. Zwar will derselbe vorgeben, als ob die Helmetsche Hofflage schon vormahls in Anschlag gekommen wäre, und beziehet sich desfalls auf

Beyl. Sub D. Allein auf solche zur Zeit der Reduction, und da Herrn Beklagts seel. Herr Vater, weyl. Raths-Verwandter Rennenkampff, an statt derer sämtlichen Dreylingschen Er-

Elisio Exception

ben interesse, vermöge gehabter Vollmacht, wahrzunehmen, und vor sie das Guth Helmet zu suchen, vor sich selbst die perpetuelle Arrende bewürcket, von dem ehemahligen Kämmerier Mureus gemachte bloße Arrende Ausrechnung, ist in gegenwärtigem Falle, da von einer unter gleichen Mit-Erben zu machenden egalen Theilung die Rede, gar nicht zu reflectiren. Wie sie denn auch nicht zum Grunde der Anno 1718 getroffenen Theilung gesetzt worden, ja damahls uns noch nicht einmahl bekandt gewesen. Zudem wann man auch darauf gehen wollte, so würde sich ebenfalls daraus schon erledigen, daß Beckhoff bey der Theilung merklich graviret worden, angesehen nach sothaner Arrende-Ausrechnung die Helmschen Hofes-Felder und Busch-Länder, ohne die Wrangelshoffsche Hofflage, und ohne die 48 Rthl. betragende Mühlen-Gerechtigkeit, 530 Rthl. 71 $\frac{3}{4}$ gl. jährlich ausmachen. Hievon sollte nun Beckhoff nur an Acker und Busch-Lande das 4.te Theil und also 132 Rthl. 63 gl. an importance haben. Hingegen beträgt derer zu Errichtung der Beckhoffschen Hofflage, abgesetzten Bauren Arbeit und Gerechtigkeit nicht mehr als ungefähr 88 Rthl. 80 gl. albr. daß also Beckhoff solchergestalt schon auf 43 Rthl. 55 gl. zu kurtz gekommen. Daß aber vermöge gegenseitiger

Beyl. Sub δ . nunmehr, wieder die sonst gewöhnliche Methode, auch auf den Hoff Helmet-Schloß 1 $\frac{7}{8}$ Hacken angeschlagen, giebt noch so viel mehr zu erkennen, daß wir wie weniger vor unsere Antheile, als Herr Beklagter, besitzen, weil, ungeachtet Beckhoff so gar keine Hofflage bestanden, sondern alles als besetzt Bauer-Land angeschlagen, von Lauenhoff aber die zur Vergrößerung der Hofflage gezogene Bauer-Länder mit in die Hacken-Zahl gesetzt worden, solches dennoch nicht zureichen wollen, die 34 $\frac{1}{2}$ Hacken zu erfüllen, sondern zu deren completirung noch 1 $\frac{7}{8}$ Hacken auf das Schloß Helmet gelegt werden müssen. Wobey jedennoch Herr Beklagter, wie sich bey der Ausmessung sattsam zeigen wird, die Wrangelshoffsche Hofflage und sonst Land genug noch übrig behält. Wozu kommt, daß Herr Beklagter die revenuen von dem jährlich bey Helmet haltenden so genannten Marien-Marckt, wie auch den Kalck-Brandt hat, welches alles doch nothwendig bey einer richtigen ordentlichen Theilung unter Mit-Erben, in consideration zu ziehen ist. Und kann also Herrn Gegnern wann er vermeinet, daß es uns nur ein geringes wäre, ungeachtet wie gar keine freye Hofflage besitzen, doch davor die Krons onera zu tragen, nach so viel leichter fallen, bloß von gedachten so ansehnlichen Einkünfften vor die ihm auferlegte 1 $\frac{7}{8}$ Hacken, die Krons-onera zu entrichten, wobey er dennoch eine freye Hofflage behält. Daß Lauenhoff und Beckhoff so hoch in Hacken-Zahl gekommen, rühret lediglich daher, weiln Beckhoff gar keine Hofflage gelaßen, Lauenhoff aber selbige verringert, und die dazu gelegt gewesene Bauer-Länder, als mit Bauren besetzt gerechnet worden, heist also der an sich gantz falsche Vorwand, als ob diese beyden Güter stärker an Bauerschaftt als Helmet wären, wann es auch sich damit in der That so verhielte, hier so viel als nichts. Wie aber Helmsche Seite nach proportion ihrer Hacken-Zahl eine freye vollkommene Hofflage behalten, so haben ja auch wir nothwendig gleiches Recht genießen müssen. Welches dann nicht anders, als durch Absetzung gewißen Bauren geschehen können; indem uns nun selbige Bauer-Länder anjetzo wieder abgehen, und zur Hacken-Zahl gezogen worden, so lieget die Ungleichheit, und der uns daraus erwachsende Schade deutlich genug am Tage, und ist so wohl das Vorgeben, daß wir eine praeferece (Vorteil) vor Helmet praetendirten (geniessen), als daß wir an Bauerschaftt, Heuschlägen pp. ein sehr vieles voraus gewonnen hätten, ungegründet und unerwiesen, vielmehr certiren (bestätigen) wir nur de damno vitando (dem Schaden ausweichend), H. Gegner aber verhiret (verharrt?) in lucro captando (in gewinnbringender Lage), und muß uns daher aller Billigkeit nach, von denen Helmet- und Wrangelshoffschen Hofes Feldern und Busch-Ländern eine freye Hoflage zugestanden werden. Deßhalb suchen wir nach desto mehrerm Grunde die Rescission der geschehenen Theilung, als in judicio familiae

Elisio Exception

erciscundae bona fides (gutes Einvernehmen) requireret wird, und unter Mit-Erben allewege eine vollkommene Gleichheit in divisione gehalten werden, auch ein Erbe dem andern die Gewähr leisten muß, so, daß keiner im geringsten Stücke zu leiden komme. So wenig nun sochem allen nach die Exceptio transactionis hier statt findet, zumahlen eben darüber, ob die Theilung bestehen könne, die haupt Frage ist, auch sonst Rechten nach wann dem Libell replica laesionis (Schadenersatz) inseriret worden, die in vim litis ingressum impediendum (durch List erfahrene Behinderung) opponirte Exceptiones, wann gleich dieselbe incontinenti liquidae (bankrott?) sind, ihren effect in so weit verliehren, daß dem Beklagten deren ungeachtet, die litis contestation (Nachweis der List) aufzuerlegen, eben so wenig ist ausfindig zu machen, was Gegenseite hier 2.) mit der 20. jährigen praescription (Vorschrift) gesagt haben wolle, allermaßen bekandt, daß das remedium (Hilfsmittel) L. 3. C. Com. utri. jud. nicht weniger als L. 2. C. d. R. V. perpetuum sey und allererst in 30. Jahren praescribiret werde. Es fället also, da hier noch nicht einmahl 22. Jahre verfloßen, auch die Exceptio praescriptionis (Ausnahme bei Vorschriften) von selbst dahin, und bleibt feste, daß wir zu Anstellung dieser Action allerdings Rechtliches fundament und competence gehabt. An Euer Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgericht ergeheth derowegen unser gantz unterthänigstes Bitten, die eingestreute Exceptiones nicht zu attendiren, sondern Herrn Beklagten mit praefigirung (Ansetzung) einer kurtzen termini, zur litis contestation (Nachweis der List) einzuweisen, ihn auch in expensas retardati processus (Ausgaben für den verlängerten Prozeß), welche nur auf 8. Rthl. angegeben werden, zu vertheilen, sub imploratione solita (unter üblicher Anflehung).

Ew Kayserl. Majesté

allerunterthänigste

weyl. Rahts-Verw. Caspar

wie auch

seel. Henrich Dreilings Erben,

p. Mandat.

Salvationem Exceptionum

Prod: im Kayerrl. Hofgerichte d. 26t. Februarii 1740.

Salvationem Exceptionum

Berichtigung der Ausnahmen durch Georg v. R.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kayserin,
ANNA IOANNOWNA, Selbthalterin aller Reußen,
Allernädigste Frau und Kayserin!

So viel Mühe Herrn Klägern sich auch gegeben, ihrer wieder mich ohne allen Grund angestellten action, eine Schein-Farbe anzustreichen, umb den mit guter reiffer Erwegung vor 23 Jahren, errichteten Erb-Theilungs-Transact, zu vernichtigen, so wird derselbe dennoch wohl in seinem völligen valeur (Umfang) beruhen bleiben, angesehen nichts im Wege stehet, warum der Vergleich

Sub A. nicht vor einen festen gültigen und richtigen transact, sollte geachtet werden, da ihn die transigentes und paciscentes (Vertragsschließenden und Vertragsparteien) selbst dafür erkant, und in der intention sich über die streitig und ungewiß gewesene Erb-portionen, so allerdings dubiae (Zweifel) gewesen, vereinbahret, daß es

α.) ein ehrlicher aufrichtiger Vergleich seyn solle,

β.) welcher nach langen wohlbedachten Überlegen, in maßen die Erben in nicht wenigen Streitigkeit gewesen,

γ.) und zwar nach der Masse des alten Transacts de 1678 welcher im Caspar Dreilings Erben Händen ist, geschlossen worden so nennen

δ.) die damahligen interessenten sich ja selbst transigenten (Vertragspartner), und

ε.) legen der darüber angefertigten Schriftt, den Nahmen einer Vergleiches Instrumenti bey, am allerklähresten aber erweist sich

η.) die Gewißheit des Transacts, durch die nachherige agnitionen (Anerkennungen), wo wieder Gegentheil (also die Kläger) nichts einwenden mögen, welches sein Stillschweigen-des agnosciren utiliter acceptire (jenes Anerkennen wegen Eigennutzes hinnehmen), zumahlen

ξ.) noch neulicher Zeit der seel. Frantz Dreiling, als einiger männlicher Erbe seel. Caspar Dreilings, deßen facta (Handlungen) seine Erblassere schlechterdings praestiren (eingestehen) müssen, dieser Theilungs-Vergleich docente (nach)

Beyl. Sub ϑ. bestätigt hat. Wer sollte nun aus diesem allen, wohl noch in Zweifel ziehen können, daß Beyl. Sub A. nicht ein vollständiger transact, und nur etwa eine interims convention super divisiones (vorläufige Abmachung über Teilungen) gewesen? Es ist allerdings zweifelhaftig gewesen, nicht zwar wie hoch eines jeden Erb-portion seyn, sondern was an Gütern ihm dafür eigentlich determiniret und zugeleget werden solle, also daß in solchem Ansehen, super re dubia (ohne Zweifel) eine transaction geschehen, und dem Vergleiche die Eigenschafftten und Würckungen einer zu Recht beständigen transacto vergeblich angestritten werden. Wir aber omnia pacta servanda (alle Verträge einzuhalten sind), so muß um so viel mehr der Erb-Theilungs-Vergleich gehalten, und nicht temere (blindlings) angefochten werden, zumahlen da keine laesio enormis und kein dolus verhanden, sondern alles auf Treu und Glauben bona fide, unter den transigirenden Theilen abgehandelt worden, gestalt dem ad. 1.) L. 1. C. commun. utr. jud. an sich klahr und deutlich ist, daß divisio proediorum

Salvationem Exceptionum

vicem emtionis (Teilung von Langütern wie ein Kaufvertrag), obtineat, also, daß gegenseitige subtilité und gezwungene interpretatio restrictiva, welche auch deswegen nicht stattfindet, indem vermittelst derselben, der gantze actus transactionis corruiren würde, so doch denen regulis bonae interpretationis absoluté zuwieder, eben durch das von ihm allegirte lege non distinguente nec nostrum est distinguere, hinfällig wird, allermaßen ex transactione

Sub A. §. 11. augenscheinlich erhellet, wie bey Errichtung der Theilung, die interessirenden, jede portion auf 3810 Rthl. fest gestellt, und das Antheil, so einjeder in denen Gütern haben sollte, nach diesem pretio reguliret; welches dennoch Klährer erweist, daß in gegenwärtigem Fall, man vor die erwehnte Summe, so einjeder Mit-Erbe vor seine Erb quote aus denen Gütern haben sollen, juxta naturam emtionis (aus der Natur eines Kaufes), einander ein Guth verabredermaßen zugeschlagen, gleich wie dann divisio eine species alienationis (Art der Entfremdung) ist, und das sie bey intercedirende pretium (Wertänderung) erweist, daß man bey dieser Theilung, nach der Art eines Kaufes, sich richten und die dominia (Herrschaft über) derer Zuschlagenen Güther, auf einander transferiren wollen, in welchem Fall dann, abermahlen die von denen Herren Klägern mir vor meine portions angenommene Güther, zu praestiren, da eviction, cum divisio obliget ad evictionem (eine Festlegung, so wie eine Teilung zur Festlegung verpflichtet) p. L. 7. C. Commun utr. jud. ihre intention die geschehene Theilung und den transact zu heben, vernichtet, und die deshalb instituirte (eingebrachte) action, alß incompetentem hinfällig machet; Wie aber des von gegenseite allegirte L. 34. ff. fam. erc. als welcher von einem specialen casu, de servis tempore divisionis aestimatis sed non venditis, (einem Spezialfall, in dem für die Zeit der Teilung eine Wertschätzung, aber kein Verkauf, gemacht wird) redet, ad divisionem praediorum (auf die Teilung von Gütern) gar nicht zu appliciren und nicht erweist, daß in Theilungen derer Güther, nicht die Art einer emtion observiret werden müße, so werden die gegenseitige raisons noch vielwem gar operiren (nützen), daß aufrichtige und wohlbedächtig geschlossene Erbtheilungs-Vergleiche, ex quavis levidensi causa (aus jeglichem geringen Grund), und einer schon laesion, allezeit zu rescindiren seyn, und das remedium (Richtigstellung) L. 2. C. de R. V. nicht observiret werden müße, allermaßen ad a.) die opinion, daß in divisione facta, bey jedweder, auch minima laesione, der eine Theil, in die rescission, und daß eine neue computation gemachet werde, willigen müße, mit keinem Grunde Rechtens unterstützt wird, sondern deßen contrarium vielmehr jx. Carp. L. 5. T. 1. Resp. 7. §. 11. et Fab. C. L. 111. T. 27. defin. 8. sententia verior (inhaltlich angemessener) ist, am allerwenigsten aber Platz finden kann, allwo bey einer division auch würckliche reciproque Kaufe vorgegangen und pro determinato pretio (zur Preisfestsetzung), die dominia praediorum (Herrschaft über Landgüter) transferiret worden. ad b.) ist L. 2. C. d. R. V. in dem Grunde der natürlichen Billigkeit, pacta servanda (laut Vertrag), fundiret, und da derselbe dahin ziehlet, daß mann wohlbedächtige contractas nicht temere, ex quavis causa (einfach so, ohne jedweden Grund) rescindiren möge, sondern aliquis litium finis (durch List benachteiligt) sey, so kann er gar nicht pro exorbitanti angesehen werden, als er vielmehr die Sicherheit derer Contracten befestiget und dem pruritu litigandi (Anreiz zur Betrügerei) einen Riegel vorschiebet, und perfectus divisionis contractus ad exemplum venditionis (ein geschlossener Teilungsvertrag vergleichbar mit einem Kauf) ceterorumque b. f. contractuum, ex causa laesionis b. enormis (wie in anderen Verträgen, nur bei schwerwiegender Verletzung) rescindatur (nichtig wird). Carp. P. 3. C. 7. def. 11. n. 3. Gleich wie ad c.) allerdings Klagendes Theil, von freyen Stücken und gutwillig, die im transact erwehnte Güther, vor ihre portiones, angenommen, indem denenselben, als jüngern männlichen Erben, nach der geschehenen Lage, die Wahlfrey gestanden, und beyde Theile aus beyden wohlbedachten Willen und gar nicht gezwungen die Güther gewehlet, auch mir vor meine beyde portions die Helmsche Güther gelaßen; womit

Salvationem Exceptionum

ich, da mir keine Wahl gelaßen worden, nothwendig mich vergnügen müssen, wohingegen sie die freye Wahl genoßen, und nach ihrem eigenen Gefallen die election gehabt, daß solchemnach nicht kann gesaget werden, als wenn sie necessaris (notwendigerweise) zur Annahme derer Güther obligiret worden, da es in ihrer freyen Willkühr gestanden, welche sie vor dir festgestellte Summa zu wehlen beliebt. Wann nun L. 3. C. commun. utr. jud., in welchem Gegentheil das fundament seiner action stellet (worauf das Argument der Kläger beruht), ausdrücklich ad divisiones per dolum, fraudem et perperam factas (auf Teilungen, bei denen List, Betrug oder formale Fehler vorgefallen sind) restringiret ist, so mag dieselbe ad divisionem bona fide factam durchaus nicht appliciret werden, com jx. Brunnem: in Commenti ad. c. l. c. hanc legem communiter Doctores, non tantum de laesione alterius dolo facta, sed de enormi laesione ultra dimidium intelligant (die Gelehrten wenden jenes Gesetz dann an, wenn nicht einfach durch Verletzung durch List der anderen Seite, sondern durch eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die Landgüter Nachteile entstehen) Groenwegen de LL. abrog. ad. c. l. c. gleichwie die divisiones perperam facta (Vertragsfehler), durchaus nicht dahin zu verstehen sind, auf diejenige, worinnen nicht die allergenaueste Abmeßung, welche in divisione praediorum, ohne dem per rerum naturam, zu treffen, nicht möglich ist, observiret worden, sondern alleine auf diejenige quae male i. e. per dolum vel fraudem facta sunt (die böswillig, also arglistig, gemacht wurden), sintemahlen divisio contractui b. f. similis, in quibus receptum est, ut si quid fraude vel dolo intervenerit, id corrigi possit, et deceptis succurri (in Teilungen wie in Verträgen bei Vorliegen von Betrug oder List, falls möglich, diese durch Abhilfe der Täuschungen zu verbessern seien). Peret. ad C. commun. utr. jud. §. 4. Ist nun aber unstreitig, daß alleine deceptis in divisione subveniatus (wenn bei der Teilung Betrug vorgekommen ist) beneficio rescissionis (der Ausweg über Aufhebung des Vertrags) Carp. L. 5. Tit. 1. Resp. 7. n. 11. eine deception (vorsätzliche Täuschung) aber vi vocis (dem Namen nach) einen dolum (Betrug) involviret, so folget klährlich, daß eine divisio perperam facta (ungerechte Teilung), nur ad divisionem dolo factam (der arglistigen Teilung), als synonyma, zu erklären, und die rescission nicht anders stattfinden könne, als wo entweder ein manifestus dolus (handfester Betrug) vorhanden, oder derselbe, ex laesione enormi (anhand schwerer Beeinträchtigungen), zu praesumiren (anzunehmen) ist. Hieneben, weilen lex generaliter loquens (um allgemein vom Recht zu sprechen), ex alia restrictionem accipit (unter anderem Einschränkungen hinnimmt), und L. 1. C. commun. utr. jud. die divisio der emtioni verglichen, L. 2. eod. aber quaelibet divisio non valeat ob auctoritatem sententiae, sed ob consensum partium, et ob pactum seu contractum (Verträge nichtig werden können, aber nicht kraft einer Auffassung, sondern im Einvernehmen der Parteien oder weil der Vertrag es so vorsieht). Brunn. in Comment. ad. d. l. 2. c. so ergiebet sich, daß die in L. 3. angedeutete reformatio in melius (Änderung zur Nachbesserung), nicht anders, dann nach der in emtionibus, lege 2. C. de. R. V. indigitirten (angegebenen) maße und wann arg. L. 48. ff. fam. erc. die laesio ultra dimidium darzwischen gekommen, geschehen könne, absonderlich da jx. Berger. Oecon. jur. L. 3. Tit. 6. §. 3. not. 9. der gegenseitige L. 3. C. alleine von einer laesione circa res dividendas (Verletzung des Teilungsrechts), dergleichen doch allhier nicht zu finden, und nicht von einer laesione, circa aestimationem rerum divisarum (Fehleinschätzung der zu teilenden Güter), alwo nur laesio enormis attendiret wird, zu verstehen ist, gestalt dann keiner von gegentheile dociren (nachgewiesen) noch vorgeben wird, daß die von 3810 Rthl. gewehlte Güther nicht die Summe wehrt seyn sollen, andern falls man sie gar leicht klagloß stellen und ihnen die determinirte Erb quote an Geld, gegen Zurücknehmung derer Güther, auszuzahlen erböthig ist. So excludiret ferner L. 8. C. commun. utr. judic. Klagendes Theiles intention gäntzlich, da divisio inter majorenes sine dolo, sine enormi laesione, et B. per traditionem et acceptionem rerum divisarum, confirmata, (eine durch Tradition

Salvationem Exceptionum

und Annahme der zugetheilten Güter bestätigte Teilung unter gleichen Erben, ohne Vorliegen von Betrug oder schwerwiegenden Verletzungen) schlechterdings nicht mehr retractiret werden kan. Brunneman ad Cit. L. 8. C. commun. utr. jud. absonderlich, da post divisionem, noch eine dieselbe bestätigende transaction zugetreten, dergleichen die der

Beyl. Sub A. annectirte, imgleichen Beyl. Sub ϕ , welche mit dem seel. Rahts-Verwandten Caspar von Dreiling, und Beyl. Sub ψ . so mit seel. Frantz von Dreiling, als Erben des seel. Caspar von Dreiling gestiftet worden, erweisen, quo casu duplex videtur vinculum (was in zwei Fällen dargelegt), unum divisionis (zum einen durch die Teilung), alterum transactionis (zum anderen durch den Vertrag), quod omnium solet esso fortissimum (was also den Vertrag aufs stärkste bekräftigt). Tab. C. L. 3. Tit. 27. defin. 6. n. 1. zugeschweigen, daß da die division, angeführtermaßen von denen Erblassern, Klagenden Theils reprobiret worden, und diese deren facta zu praestiren schlechterdings verbunden, sie noch umso viel weniger competence haben, die facta ihrer Erblassern zu impugniren und die von ihnen bona fide geschehene division zu rescindiren, als nicht nur annoch zu erweisen stünde, daß tempore divisionis, cujus initium spectandum (zur Zeit der Teilung, von einem derzeitigen Standpunkt gesehen), dieselbe inaequaliter (Ungleichheit) geschehen, sondern auch daso die laesion der Zeit schon notabilis (bemerkbar) gewesen. Was aber pro laesione notabili zu achten, ist nach aller Rechts-Lehrer einhelligen Meynung eine ausgemachte Sache, daß darunter die laesio enormis und ultra dimidium müssen verstanden werden Loes ad C. Commun. utr. jud. Carp. P. 3. c. 7. def. 11. n. 7. Richt. P. 1. Dec. 68. n. 29. Brunnem. ad L. 3. l. cit., sintemahlen die Meynung, daß divisio privatim facta, licet non adsit enormis laesio, tamen emendanda sit, communi repugnat sententia, et verendum sit, nec si ista in judiciis recipiatur, multas pariat lites (bei untereinander geschlossenen Teilungen, solange keine enormen Ungerechtigkeiten vorkommen, auch erlaubt ist, was gegen den Verstand verstößt, und falls Bedenken auftreten sollten, bei Vorliegen von Betrug gerichtlich entschieden werden müsse). Hieneben weilen Gegentheil selbst vor Recht erkennt, daß transactiones allein ob laesionem enormissimam zu rescindiren seyn, welches man jetzt dahingestellet seyn läßt, und non alia laesio sufficit, ad rescindendam divisionem, quam quae sufficeret, ad rescindendam transactionem (daß zur Aufhebung von Teilungen keine anderen Verletzungen befähigen als bei Aufhebung von Verträgen). Fab. C. L. 3. Tit. 27. def. 6., sintemahlen die divisiones per modum transactionis facta (als Verträge gemachten Teilungen) gar denen judicialiter factis (vor Gericht gemachten) zu aequipariren (gleichzustellen) sind, Ilahn. ad Wes. Fam. etc. n. 11. so ergiebet sich ja augenscheinlich, daß Klagendes Theil, nicht die mindeste Berechtigung gehabt, zu versuchen diesen Theilungs-transact zu infringiren und zu heben, indem die angegebene laesion, nicht einmahl den Nahmen einer Verletzung meritiret (verdient), und bloß cerebrina (eingebildet) ist. Denn was gehet mich das an, daß über die jederzeit übliche methode, die Hacken-Zahl, nach der Bauer Arbeit und Gerechtigkeit zu formiret, wann ihme auch die Hofflage angeschlagen? Dieses ist ja factum tertii (zweitrangig) und mag solches mit der Kayserlichen Oeconomie ausgemachtet werden, bevorab, da ich ja in pari damno (ebenso geschädigt) besage

Beyl. Sub σ . stehe, und mir diese Last, vor die Helmetsche Hofflage $1\frac{7}{8}$ Hacken, wieder die allgemeine Gewohnheit, zu tragen, auch muß gefallen lassen, indem die Helmetsche Bauer-Arbeit und Gerechtigkeit, nur 13. Hacken beträgt, zu Erfindung aber des residui (Rest) an der Haacken-Zahl, so nicht aus der Arbeit und der Gerechtigkeit heraus gebracht werden können, $1\frac{7}{8}$ Haacken auf den Hof geleyet worden. Welches dann wohl die Klährste Masse giebet, daß die Auflage auf Herrn Klägern Hoflage, gar nicht daher gekommen, daß mir auf meine portion zu viel Land gegeben worden, indem ja erwiesener maßen, ich, selbst nicht einmahl, nach der ordinären Haacken-Ausrechnung Land und Bauerschaftt zur Gnüge ha-

Salvationem Exceptionum

be, wobey dann gantz irrig angegeben wird, so wohl daß ich die eingerichtete Wrangelshoffsche Hoflage jemahls erhalten, oder noch eine habe, als welche nicht nur der Zeit, mit dem Bauer-Gesinde Kultii Andre und Jack, sondern auch jetzt mit denen Bauren Kulli Pepp und Jack besetzt sind, als auch daß ich derer ungetheilet gebliebenen Busch-Länder mich ange-maßet. Es ist vermöge des transacts

Sub A. nichts ungetheilet geblieben, so sind auch bey Helmet notorischermassen, gar keine Busch-Ländereyen, als nur welche zu denen Gesindern gehören, davon zur Zeit der Theilung das meiste von denen wüsten Gesindern zu Helmet gefallen, wohingegen die andern interessenten lauter besetzte Gesinder und mit stärckerm Bauerschaftt erhalten.

Wann aber Gegnern meynen, daß ich mich einiger Busch-Ländereyen angemassen, welche mir nicht alleine zugehören, sondern sie auch ein Recht darinnen und dazu haben, so werden sie sich gefallen lassen solches in foro ordinario (in üblicher Gesprächsrunde) auszumachen, in dem davon als eine besondere, aus einem andern fundament fließende Sache, nicht hieher gehöret und mit der actione ad rescindendam divisionem nicht vermischet und cumuliret werden kann. Es hat auch Lauenhoff am allerwenigsten sich zu beschweren, daß es vor die Ländereyen, so es zur Vergrößerung seiner Hofes-Felder zugezogen, im Anschlag ist, weil solcher die Billigkeit selbst erfordert, da es nach seinem Gefallen und Nutzen die Hoflagen, mit ehemahls angeschlagenen Bauer-Ländereyen erweitert, daß es auch daher der Hohen Krone gerecht wäre, am aller unbilligsten aber ist es, daß Lauenhoff solches für einen Schaden-Stand, so von mir hergekommen, erachtet, da es doch eine nothwendige Folge, seiner eigenen action ist, und wird vergeblich von mir gefordert, daß ich ihm die onera dafür tragen solle, davon es doch den Nutzen ziehet. Hätten die übrige Dreilingsche Interessenten zur Zeit der Theilung ihre Hoflagen vor gar zu klein geachtet, so hätten sie ohn gehindert, die Helmetsche Hoflage, nach dem von ihnen exercirten jure electionis, wehlen können, nach dem aber die Wahl einmahl geschehen und die Helmetsche portiones, mir, der ich derer Zweyen ältesten interessenten Stelle praesentiret (innehatte), und ihre Wahl abwarten müssen, gelaßen werden, so heisset es wohl jetzt, quod semel placet, amplius displicere non potest (weil gleiches gefällt, kann mehr nicht mißfallen). So belehret gegenseitige

Beylage Sub E. ferner, daß Beckhoff, vor seine Hoflage auf 1 1/4 Haacken notiret ist, wofür er nicht mehr als 13 3/4 Rthl. jährlich clariren muß, Lauenhoff aber hat besage

Beyl. Sub C. 3/4 Haacken Bauer-Land mehr, zum Hoffe gezogen und giebet dafür 8 1/2 Rthl. Und ich muß vor die Helmetsche Hoflage à 1 7/8 Haacken 20 5/8 Rthl. bezahlen. Ziehet man nun hieraus einen calculum, so würde es sich ad oculum ergeben, daß wenn diese auf die Hoflagen gelegte onera in vier gleiche Theile, wie die Theilung derer Güter geschehen, getheilet werden, alsdann auf ein jedes vierte Theil deren gesamten Helmetschen Güter, ohngefehr 9 1/4 Rthl. zu zahlen käm, und also Beckhoff so jetzt 13 3/4 Rthl. vor seine Hoflage clariret, den Überschuß von Lauenhoff, als welches eine ganz freye Hoflage hat, und nur vor die eingezogene Bauer-Länder, so eigentlich nicht zur Hoflage gehören, contribuiret, auch pro rata weniger trägt, praetendiren müssen. Im übrigen heißet es gar nichts, daß sich hinkünftig zeigen solle, was Helmet vor importante Vortheile vor klagenden Theils Güter besitze, indem daßelbe die importante, cum laesione immodica verknüpfte Vortheile, anjetzt, da es die rescission ex hoc fundamento sucht, nahmhaftt machen und erweisen sollen, gestalt es eine ganz verkehrte und nie erhörte Sache wäre, wann eine division und transaction vorher ex capite laesionis gehoben und vernichtiget, hernacher aber allererst die laesion gewiesen und ausgefunden werden sollen, so doch natürlicher weise, da sie die causa efficiens der rescission, und diese der effect der geschehenen laesion ist, vorher dargethan werden müße. Indeßen kann freylich die Arrende-Ausrechnung

Salvationem Exceptionum

Sub D), welche ich auch bloß darum angeführet, zu zeigen wie vorher die Hofes-Felder in Anschlag gewesen, jetzt in keine reflexion mehr kommen, da nun die Ausrechnung nicht mehr nach denen Hofes-Feldern, und deren Betrag, sondern deren Bauer-*praestandis* (Länder) *formiret* wird, ist also eine vergebene Mühe, daß Gegenseite hierauß eine disproportion zu erzwingen, sich bemühet, nachdemahlen es eintzig und alleine darüber sich beschweret, daß es keine freye Hoflage habe, und diese ihm wie Bauer-Land angeschlagen, so aber kein besonderes *onus* vor Beck- und Lauenhoff ist, sondern *Helmet* es mit ihnen *commun* (gemeinsam) hat. Hieneben hätte klagendes Theil billig *Bedencken* nehmen sollen, meinen *seel*. Vater in der *Grufft* zu *perstringiren* (tadeln), als welcher mit allen interessenten *Einwilligung* und zu deren *gemeinschaftl.* Nutzen, den *perpetuel* *Arrende-Contract* bewürcket, weil die hohe Krone der Zeit nur mit einem alleine *accordiren* wollen. So folget auch gar nicht, daß weil *Helmet* vor seine Hoflage *contribuiren* muß, Ergo habe es weit mehr Land nach proportion, als die andere hätte, vielmehr erweist solches nur, daß die Schwedische *Haacken-Zahl* zu 34 1/2 über groß gewesen, welche nicht anders hat ausgebracht werden können, als daß die Hoflage in Anschlag genommen worden. Was nun den vorgeworffenen, bey *Helmet* haltenden *Marien Marckt* und *Kalck-Brandt* betrifft, so *meritiret* solches wohl keine Rede, da der aus dem *Marckt* fließenden geringe Nutzen ein *incertum emolumentum* (ungewisser Nutzen) ist, so niemahls in Anrechnung komt, und mit sehr vielen Beschwerden, wegen der dabey zu haltenden Leute, *verknüpfet* ist, *indeßen* *competiret* (entgegenhalten) gegenseite gar nicht einmahl, auf diesem dem Schloße *Helmet* alleine gehörigen *Marckt*, ihr Bier und Brandwein, wie bisher geschehen, zu halten, und *ausruffen* zu laßen, welches man vorher aus Höfflichkeit *vergönnet*, ins künftige aber nicht mehr zugeben wird, daß man den, dem Schloße allein gebührenden Nutzen, *intercipiren* (beansprucht); So ist der *Kalck-Brand* niemahlen eine alte *appertinence*, welche zu Geld angerechnet werden könnte, gewesen, sondern ich habe bey meiner *eingenen* disposition, denselben allererst angeleget, indem ein Stück Bauer-Land, in welchem sich die taugliche Steine gefunden, dazu genommen. Mit was für einem Rechte, oder auch mit was für einem Schein der Billigkeit, aber kann man *praetendiren* daran theil zu nehmen, was ich durch meine industrie geschaffet, da *tempore transactionis* der *Kalck-Brandt* noch nicht in *rerum natura* (vorhanden) gewesen, und lediglich eine Frucht meiner eigenen disposition ist, weßwegen ich Herrn Klägern zu gefallen gar kein *onus* auf mich zu nehmen nöthig habe, bevorab ja augenscheinlich erwiesen, daß ich keine freye Hoflage habe, sondern dafür zu 1 7/8 *Haacken* *clariren* muß, wobey *Beckhoff* noch die *avantage* hat, daß es doch vor seine angesetzte *Haacken-Zahl* völlige Bauerschaft hat, und deren *praestanda* (Abgaben) genüßet, dahingegen ich nicht mehr dann vor 13 *Haacken*, Bauer-Gerechtigkeit und Arbeit fordern kann, welches dann ein unumstößlicher Beweis ist, daß *Beckhoff* und *Lauenhoff* eine weit stärckere Bauerschaft als *Helmet* bekommen; Ich will mir auch gerne gefallen laßen vor Beck- und *Lauenhoff* den *Überschuß* zu tragen, wann diese mir nur die überschüßende Bauerschaft auch an mir abtreten wollen, weshalb ihre Höffe in den Anschlag gerathen; Was ihnen hieraus vor ein besonderer Schaden, dem Schloße *Helmet* aber vor ein Vortheil zugewachsen, daß sie *de damno vitando* (als Benachteiligte), ich aber *de lucro captando* (als daraus Nutzen Ziehender) streiten solle, ist, da hier das *onus par* (gleiche Belastung), und meine Hoflage so gut als die ihrige angeschlagen ist, nicht zu *penetiren* (abzustreiten). Was würden aber nicht vor unendliche Streitigkeiten und Unordnungen daraus fließen, wann in genere ob *quamcunque etiam minimam laesionem* (im allgemeinen bei noch so unbedeutender Benachteiligung), ja wenn sie auch nicht erwiesen werde, alle richtig geschlossene *transacten* und Erb-Theilungen bloß nach dem *Eigenwillen* eines die Veränderung liebenden Theiles, so gleich gehoben, und eine neue Theilung auch *inter haeredum haeredes* (unter erbenden Erben), welche die *facta* ihrer Erbläbere

Salvationem Exceptionum

zu praestiren (anzuerkennen) schuldig sind, aufgenommen werden sollen, alß daß die dominia rerum nimmer certa und derer Streitigkeiten kein Ende seyn würde. Die Gleichheit die Klagendes Theil suchet, wird es in transactione

Sub A. §. 11. finden, wann es sehen wird, daß jede portion in denen Helmetschen Güthern, zu 3810. Rthl. gestellet und meiner quote nichts höher gesetzt worden, vor dieselbe, als einem gewissen pretio aber die Güter in vicem emtionis zugeschlagen worden, woraus dann sich abermahl ergibt, daß bey dieser geschehenen division, die Art des Kauffes, indem vor das benandte pretium ein gewisses abgemeßenes Guth einem Theile, erblich und alleine überlaßen und alieniret worden. Endlich so gebe ich allerdings zu, daß ein Erbe dem andern in seine portion, die eviction zu leisten schuldig sey, alleine sind mir denn nicht auch Gegnere vor meine zwey Theile zur eviction obligiret, und wie können sie, da sie selbst verbunden sind, mir die eviction zu praestiren, auf eine Weise die Helmetsche Ländereyen oder etwas dazu gehöriges anfechten? eum quem tenet evictio, illum agentem repellit exceptio (Wer dem anderen zu Beistand verpflichtet ist, darf ihm Ausnahmefälle absprechen), wo inzwischen wird §. 9.

Beyl. Sub A. deutliche Maaße geben, wie weit ein Theil dem andern die eviction stipuliret. So feste nun die exceptio transactionis bestehet, so richtig ist auch die exceptio praescriptio- nis, in Erwegung die einmahl in modum transactionis geschehene Theilung, mit keinem dolo (Betrug) verknüpffet gewesen, in welcher Erwegung, die praescriptio biennalis (Zweijahresvorschrift) schon die gantze action excludiret, und majores viginti quinque annis (nach mehr als 25 Jahren) L. 7. C. de temp. in integr. restit (auf unbestimmte Zeit gilt). p. nur intra quadriennium (alle vierzig Jahre) die restitution zu suchen berechtiget sind, zumahlen in diesem Lande die praescriptio tricennalis (Regel der dreißig Jahre) nicht in observance ist, in deren Stelle aber, vicennalis (zwanzig Jahre) beobachtet wird. Aus welchem allen dann Sonnenklar vor Augen lieget, wie klagendes Theil wieder den von ihren Erbläßern errichteten und bestätigten transact, nicht die mindeste competence zu instituirung dieser temerairen (unbegründeten) action gehabt, am allermeisten da sie nicht einmahl einen Schein einer laesion, errweißlich machen können. Ich repetire demnach petita exceptionum (ersuche daher, daß das Eingestehen der Ausnahme aufgehoben wird), auf welche mich beziehe, Räume ta- cendo vel praetereundo (stillschweigend oder ausdrücklich) nichts verfängliches ein, sondern will allem gegenseitigen, so nicht ins besondere abgefertiget worden, generalem juris et facti contradictionem, entgegen stellen (alles weitere grundsätzlich abstreiten), und submitti- re, nisi quid novi (sofern keine neuen Sachverhalte bekannt werden), nach designirten ex- penses (Ausgaben) Sub NB. zu einem gerechten Urtheile, dafür ich allstets beharre

Ew. Kayserl. Majesté
allerunnterthänigster Knecht,

George Edler v. Rennenkampff
per mand.

Extractum sub(.

Copia!

Prod. d. 26. Februarii, 1740.

Extractum sub §.

Aus dem zwischen dem Herrn Assessore George Rennenkampff und dem seel. Herrn Adjuncto Frantz von Dreilingen, errichteten Vergleich wegen des Gutes Kerstenhoff.

5.) Solte wieder alles Vermuthen, derer Gott sey, die Helmetsche Güther durch die reduction eingezogen werden, so behält der Herr von Dreyling und seine Erben, das Guth Kerstenhoff und Lauenhoff zur Arrende, um so viel mehr als er gar keine eviction (Abmachung) des Capitals wegen, sich hat verschreiben laßen. Hingegen so begiebet der Herr von Dreyling sich aller Ansprache zur Einlösung des Schloßes Helmet, vor sich und seine künftige Erben und Erbnehmen, und behält in dem Fall der Einziehung auch die arrende von dem Schloß dhl. von Rennenkampff seine Erben und Erbnehmen.

6.) Solte es aber in künftigen Zeiten darzu kommen, daß das Guth Kerstenhoff von des Herrn von Dreylings familie seinen Erben und Erbnehmen wieder solte veräussert oder sonst veralieniret (in fremden Besitz gelangen) werdet, so behält sich der Herr von Rennenkampff dieses ins besondere vor, daß das Guth vor allen andern, an den Herrn von Rennenkampff und seine familie wieder möge oder könne gebracht werden, und zwar vor die Summa, wofür er es an sich gelöset. Hingegen behält sich auch der Herr von Dreyling, wegen des Schloßes Helmet dieses vor, daß wann in künftigen Zeiten, der Herr von Rennenkampff seine Erben oder Erbnehmen, das Schloß veräußern solten, er und seine Erben das Naher-Recht zum Kauf, laut den vorher gemachten Theilungs-Vergleich de dato 14t. Junii Anno 1718. haben soll. pp.

So geschehen Helmet d. 19t. Novembris Anno 1726.

L.S. G Rennenkampff

L.S. Christina Charlotta Clodt de Jg.

L.S. Frantz von Dreyling

L.S. F. R. Stackelberg

L.S. C. Ludwig Toll

L.S. Hinrich Frost, Testis (Zeuge)

Transcriptum hocce Originali vero ac sigillato concordare vidi

(Ich habe die Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem so besiegelten Original gesehen)

G. G. v. Dunten, Secrs.

Designatio expensarum (Auflistung der Ausgaben)

In dorso

(auf der Rückseite)

Designatio expensarum (Auflistung der Ausgaben)

Assessoris George Edlen von Rennenkampff

Ctra

Weyl. Rathsverwandten Caspar wie auch Heinrich Dreilings Erben
nebst Beyl. Sub ꝛ. et designatis expensis Sub NB.

Prod: d. 26t. Februarii, 1740.

NB.

Heftt Geld	-	10 Wßl.
Vor 4. vidimationen	1 Rthl.	20 "-"
Vor 2. Communicationen	1 "-"	"-"
Vors Urtheil	5 Rthl.	26 Wßl.
Vor Charta Sigillata	"-"	14 "-"
Vor mundirung derer Schriftten	"-"	60 "-"
Mandatarii honorarium	20 "-"	"-"
	Sa.	28 Rthl. 50 Wßl.

* * *

Teil IV der Transkription

S. 175

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

In dorso

(auf der Rückseite)

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

Weyl. Rahtsverwandten Caspar,
wie auch Heinrich von Dreilings Erben,

Ctra

H. Assessor George Edlen von Rennenkampff.

Prod: im Kayserlichen Hofgerichte d. 6. Martii 1741.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr,
Kayser und Selbst-Herrscher aller Reußen,

Allernädigster Herr!

Wann bey allen Handlungen, und darüber errichteten Instrumentis, unstreitig nicht so wohl auf die Worte und Benennungen, deren sich der Concipient (Verfasser) etwa nach eigenem Gutdüncken, oder so gut als er es verstanden, obgleich oft sehr inadaequat, und ohne gnugsahme accuratesse, bedienet hat, sondern vielmehr auf die Sache selbst, die eigentliche Beschaffenheit des obhandenen negotii (Übereinkunft), und die intention derer tractirenden Theile jederzeit das Absehen zu richten, so ergiebet sich leicht von selbst, daß die unter denen Dreilingschen Erben Anno 1718. ex causa hereditaria vorgenommene Theilung derer Helmetsche Güter, deshalb, weil in dem deßfalls verfaßeten Instrumento Sub A. ad libell. (Teil dieser Akte) die Worte Vergleich, Transigenten (Vertragspartner), pp. zu finden, noch keinesweges pro transactione proprie et stricte sic dicta (dem Namen nach ein echter und verbindlicher Vertrag) zu achten, sondern lediglich eine conventio super divisione (Abmachung im Hinblick auf Teilungen), welche juxta Brunnem. V. Dec. 83. gar nicht als eine transaction anzusehen sey, sintemahl wie viel einjeder derer Interessenten auf seine portion aus denen Gütern haben müssen, schon an sich richtig und ausgemacht, und nur bloß darüber, welches Stück von den Gütern einjeglicher vor sein Antheil zum Besitz nehmen wolte, nach Beschaffenheit derer damahligen Umständen, und noch ungewißen Kriegs-Läuffte, Verabredung getroffen worden, also in der That keine res dubia (über jeden Zweifel Erhabenes) obhanden, auch in dem Instrumento keine Silbe enthalten, daß deswegen jemahls einiger Streit unter denen Interessenten gewesen. Daß nachgehens einige derer Interessenten, als Caspar et Frantz von Dreilingen nach der damahligen Bewandtniß, über ihre Antheile noch ferner anderweitige Vereinbahrungen mit Herren Gegnern unter sich eingegangen, solches mag auch das Instrumentum Sub A. noch bey weitem zu keiner transaction machen, noch demselben ein anderes Ansehen oder mehrere Krafft und Bündigkeit, als es an sich hat, geben, vielweniger uns hindern, bey der sich anjetzo überall offenbahr hervorthuenden, durch die Anno 1718 vergenommene Theilung, uns erwachsenenen alzu großen laesion, die Hebung sothaner Theilung zu suchen.

Mit was schlechtem Grunde Gegenseite in gegenwärtigem Falle, den L. 2. C. d. R. V. vor sich anziehe, und seine gefaßete Meynung durch den L. 1. C. Com. utriusq. jud. zu unterstützen bemühet sey, ist ad (1.) schon zur Gnüge gezeiget worden. Woneben noch in Billigmäßige Erwegung zu ziehen, daß gleich wie auch nach denen principiis civilibus in Judiciis divisoriiis (auf Teilungen bezogenes Zivilrecht) und allen Sachen juxta (laut) L. pen. in P. C. com. div. also auch vornehmlich in divisione inter coheredes eine genaue Gleichheit observiret werden muß. L. 4. C. d. tit. L. 17. C. d. collat. dergestalt daß etiam in re minima tam respectu quantitatis, quam qualitatis, conditionis et aestimationis bonorum, (sogar bei

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

Kleinigkeiten genauso wie im Hinblick auf Größe, so auch im Hinblick auf Güte und voraussichtliche Erträge) ein Erbe so viel als der andere haben müsse, immaßen alle Ungleichheit so wohl der intention derer theilenden Erben, als der equité (Gerechtigkeit) zuwieder läuft cof. Carpz. P. 3. L. 33. hiernächst eine solche divisio nichts anders ist, quam quaedam computatio, sive ratio inter dividentes, (als gewissermaßen eine Berechnung oder vielleicht eine Erwägung unter Teilenden) und dann, wann in dergleichen Fällen ein Irrthum, und sich hervor thut, daß einer die ihm zukommende portion gar nicht, oder zu wenig genoßen, solches allerdings ad aequalitatem (bis zum Ausgleich) zu reduciren ist, cum error calculi veritati minime debeat afferre praejudicium (denn ein Fehler bei der rechtschaffenen Berechnung soll möglichst ohne Auswirkung bleiben) L. un. C. d. Error. calc. et ratio male composita reducenda sit ad rectam compositionem (und eine schlecht zusammengesetzte Berechnung sei in eine richtige Verteilung zu überführen) L. 7. C. d. J. d. F. I. Und endlich erronea divisio, probato errore, (eine fehlerhafte Teilung, sobald der Fehler bemerkt worden) demjenigen, welcher an seinem Antheile verkürztet worden, nicht schädlich seyn kan, sondern selbigem, sich desfalls an den, der zu viel genoßen, zu halten, allemahl offen bleibt L. 4. C. d. J. d. F. J. zumahlen kein Mit-Erbe befugt, sich von dem andern, mit ihm in gleichem Rechte stehenden, ein mehrers anzumaßen, und mit dieses Schaden sein Antheil zu vergrößern. Ferner ist L. 2. C. d. R. V. ad divisionem inter cohaeredes daher nicht zu extendiren, weil die commercia nicht wenig Hinderung leyden würden, daferne in emtione venditione, alwo Käuffer und Verkäuffer freywillig einen Handel eingehen, und jeglicher dabey vor sich zu lucriren (profitieren) sucht, jederzeit eine exacte und mathematica pretii aequalitas (mathematische Gleichheit des Preises) beobachtet werden solte. Weßhalb dann lediglich in solchen und dergleichen Contracten qui ordinati et constituti sunt mutui commercii gratia (in denen es ordnungsgemäß und schriftlich heißt, sie seien wie ein Handel anzusehen) die Rechte setzen, in pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire (es den Vertragsparteien natürlich erlaubt sei, sich über den Kaufs- bzw. Verkaufspreis selbst zu verständigen). L. 16. §. 4. ff. d. minor. und die rescissionem contractus ob modicam laesionem (die Aufhebung des Vertrag bei mäßiger Verletzung) nicht gestatten. Dahingegen es in divisione eine gantz andere Bewandniß hat, indem Erben auch wohl wieder ihren Willen, sich dazu bequemen müssen, auch wenn ja eine aestimation dabey vorfällt, und die Erb-portiones auf gewißes Geld gesetzt worden, solches dennoch nicht animo emendi sed dividendi (mit dem Charakter eines Kaufs, sondern dem des Teilens) geschiehet, wie solches ex L. 34. ff. fam. erc. welcher allerdiings auf Theilung in Gütern ebenfalls gar füglich zu appliciren, klährlich erhellet, und geschiehet solche aestimation nicht eben in der Absicht, von denen theilenden Erben, daß sie etwas acquiriren (kaufen) oder alieniren (verkaufen) wollen, sondern nur damit einjeglicher seine portion, welche er bißher pro indiviso (als unteilbar) gehabt, erhalten, und seibige als Dominus in solidum (uneingeschränkter Besitzer) besitzen möge, da dann einer gleichsahm von dem Seinigen dem andern so viel wieder giebet, als er von diesem empfänget. Daher auch die Rechte selbst in L. 20. §. 3. fam. erc. eine solche division als eine speciem permutationis (Austausch von Gütern) ansehen. Letzlich so wird in L. 3. C. Com. utr. Jud. gantz generaltier geredet, quod inaequaliter factum erit, in melius reformabitur, (was ungerecht geschehen, sei nachzubessern) also gar an keine laesion ultra dimidium (Verletzung um mehr als die Hälfte) gedacht, und sind deswegen alle bewährteste Rechts-Lehrer, von welchen ich anjetzo mir Mevium ad. J. L. P. 2. tit. 2. art. 29. n. 13. Berl. P. 3. Concl. 21. n. 72. et. Berger ad Lauterb. L. 10. t. 2. qu. 2. benennen will, darin einig, daß die rescission bey außer Gerichtlich geschehenen Erbtheilung stattfinden müsse, wann auch gleich weder laesio ultra dimidium, noch dolus (Betrug) vorhanden. Aus welchem allen sich von selbst erlediget, so wohl wie

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

wenig Herrn Gegner in gegenwärtigem Falle opituliren (zustimmen) möge, daß in dem Theilungs Instrument Sub A. eines jeden Erbportion in einer gewissen Summe bestimmt worden, als daß das, was dießseits quoad (a.) angeführet, in Rechten seinen gnugsamen guten Grund habe, hingegen quoad (b.) L. 2. C. d. R. V. keinesweges in der natürlichen Billigkeit fundiret, sondern denselben, als welche alle laesion des andern schlechterdings verbietet, vielmehr zu wieder, auch nach denen Civil-Rechten, bloß in emtione venditione, ob libertatem commerciorum et frequentiam contractus (bei Kauf und Verkauf für die Handlungsfreiheit und die Häufigkeit solcher Verträge) ein mehrers als in divisione zugelassen, ja vielmehr die interpretation dict. L. 2. nach dem vielfaltigen Gebrauch und Gewohnheit derer Menschen, in Contracten einander zu hintergehen, genommen sey. Wonechst auch das à parte adversa (von Gegenseite) quoad (c.) wegen des unsern Vorfahren als jüngern männlichen Erben freygestandenen Kühr-Rechts angebrachte, nichts inferiret (bedeutet), sintemahl dieselben die in dem Instrumento Sub A. ihnen zugelegte Theile, in der festen Meynung, daß selbige in allen Stücken mit Helmet vollkommen egal (gleich) seyn würden, angenommen. Da aber sich nunmehr mit unserem nicht geringen Schaden allzu handgreifflich an den Tag leget, wie sehr sie dabey verkürtzet, und von Helmetscher Seite vervortheilet worden, so mag das, was ex ignorantia et errore (aus Unwissenheit und Fehleinschätzung) von unserm Vorfahren geschehen, uns um so viel weniger verbinden und nachtheilig seyn, als sie selbst in solchem Falle die rescission zu suchen, wohl befugt gewesen, cum error in damnis amittendae rei, nemini in causa civili obesse debeat (weil ein Fehler, der einer Partei Nachteile zufügt, im Zivilrecht niemandem schaden soll) L. 8. et L. 4. d. J. et. F. J. Richt. dec. 68. n. 31. welche Unwissenheit und Irrthum, in casu praesenti (im gegenwärtigen Fall) sich um so viel mehr begeben, als bey damahliger Theilung die Länder gantz und gar nicht, wie in Theilungen derer Güter gebräuchlich, und allerdings geschehen sollen, behörig übermeßen, noch genau überschlagen, und nach der quantité und qualité eingetheilet, sondern die portiones von Helmetscher Seite nur so nach Gutachten geleet worden. Und ist leicht von selbst zu erachten, daß, wann dergleichen gebührende accuratesse wäre gebraucht worden, und solchergestalt unsere Vorfahren Gelegenheit gehabt hätten, die grossen Vortheile, welche Helmetsche Seite sich vor ihnen voraus genommen einzusehen, sie gewiß nimmermer wißentlich das Ihrige so schlechterdings verschleudert, und es an Helmet gelaßen haben würden, nemo enim suum jactare praesumitur (denn es ist anzunehmen, daß niemand das Seinige wegwirft). Wie nun in obigem gnüglich gezeiget worden, daß L. 2. C. d. R. V. nur in contractibus mutui commercii gratia institutis (in Verträgen, die beiderseits als Handel angelegt sind) keinesweges aber in divisionibus statffinde, also ist Gegentheils Meynung, als ob der dießseits zum Grunde dieser action gesetzte L. 3. C. com. utr. Jud. aus beregten L. 2. seine restriction nehmen müßte, sehr irrig, ungegründet und vergebens, umso viel mehr, als bey verschiedenen einander entgegen lauffenden Gesetzen man lediglich, demjenigen zu folgen hat, welcher der Vernunft und Billigkeit, wovon L. 2. C. d. R. V. vorhin deducirter maßen abweicht, am nechsten komt. In C. L. 3. C. cum. utr. Jud. werden per divisiones perperam factas (als verkehrt beschlossenen Teilungen) lediglich diejenigen, quae male, i. e. inaequaliter, citra dolum tamen factae sunt (die schlecht, also ungerecht, aber ohne List trotzdem geschlossen worden sind), verstanden, wie solches Berger loc. sup. cit. gründlich dargethan, worauf mich kürtze halber beziehe. Und will ich zu Begründung meines Satzes nur dieses noch anführen, daß, wann die Legislatores in dict. L. 3. mit einer so ungläublichen tautologie und Häuffung vieler Wörter, die einerley bedeuten sollen, doch nur bloß de dolosis ac fraudulentis divisionibus (von arglistigen oder betrügerischen Teilungen) hätten reden wollen, sie durch diesen L. gar nichts neues oder besonderes würden verordnet haben, sintemahlen schon in

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

LL. ff. so wohl denen Majoribus als minoribus zum besten, auf den Fall eines sich etwa hervorthuenden doli juxta t.Z. d. dol. malo gnugsame Versehung geschehen, mithin d. L. 3. gantz unnöthig und überflüssig gewesen seyn würde, und aber, daß die Legislatores auf dergleichen Art etwas vornehmen und verordnen wollen, nimmermehr zu praesumiren (anzunehmen) stehet. Wie unrichtig Peretz ad C. allhier à parte adversa (von Gegenseite) allegiret worden, kan einjeder bey deßen Nachschlagung leicht bemercken, und zugleich wahrnehmen, wie daraus, daß nach jetztbenandten Autore, divisio (die Teilung) emtioni et ceteris contractibus bonae fidei, in quibus receptum est (Käufen und anderen gutgläubigen Verträgen, in denen erhalten wird) ut. pp. (usw.) similis (ähnlich) ist, noch bey weitem nicht folge, daß in divisione privata rescindenda (zum Aufheben von privat geschlossenen Teilungen) schlechterdings laesio ultra dimidium vel dolus erfordert würde, zumahlen eben dieser Peretz l. c. n. 5. selbst gerade das Contrarium behauptet, und der dießeitigen Meynung beypflichtet, zugeschweigen, daß actiones bonae fidei ad omne id competant, quod est moris vel consuetudinis (gutgläubige Handlungen in jeder Hinsicht mit dem übereinstimmen, das sittsam oder gebräuchlich ist) L. 31. §. 20. de Aedil. Edict. und also darnach noch vielmehr in dem, was certo jure (gesetzlich festgeschrieben), wie hier die reformatio ob laesionem (Neuordnung bei Vertragsverletzung) ex. L. 3. zu praestiren ist, gegangen werden muß. Solchemnach wird manifestus circulis comittiret (im Kreis argumentiert), wann Hr. Gegner das, was er noch erst zu erweisen schuldig, und wovon bereits das contrarium dießeits gnüglich erhärtet ist, als ob nemlich in divisione alleine deceptis (einem Betrogenen) durch das beneficium rescissionis geholfen würde, doch schon als gantz unstreitig und gewiß praesupponiren (annehmen), und daraus weiter allerhand nichtige Folgerungen ziehen will, welche aber von selbst hinfallen. Das allegatum aus Brunmann ad L. 2. C. Commun. utr. jud. quadriret (trifft zu), wie bey deßen Nachlesung sich so gleich klährlich findet, auf gegenwärtigen Fall gar nicht, sondern es wird daselbst von einem gantz andern casu, ob nemlich eine divisio à Judice incompetente facta (eine gerichtliche Teilung als ohne Befugnis gemacht) gelte, geredet, und kan also das, was pars adversa (Gegenseite) intendiret, im geringsten nicht beweisen. Berger hingegen streitet an angezogenem Orte vielmehr vor uns angesehen allhier nicht de laesione et errore circa rerum divisarum aestimationem (von Verletzung oder Fehlern bei Schätzung der zu teilenden Sache), sondern eben von der Vervortheilung, Verletzung und dem Irrthum, welche circa res ipsas dividendas (gegen die zu teilende Sache selbst), wegen gänzlich unterlassener Meßung, genauen Untersuch- und Eintheilung derer Länder nach der quantité und qualité, erwachsen, die Rede ist; Wannhersch auch das gegenseitige Höfliche Anerbieten, uns, gegen Zurücknehmung der Güter unsere Erbquoten an Gelde auszuzahlen, desto mehr sehr unzeitig angebracht ist, als allenfalls vielmehr wir Herren Beklagten; der als ein Schwester Sohn eigentlich zum Besitz der Güter, gar keine competence hat, sondern mit Ablegung seiner Erbportion an Baarem Geld zu frieden seyn müste, sein Antheil auszukehren befugt wären. L. 8. C. Com. utr. jud. stehet uns nicht im Wege, indem daselbst von dem Falle, da mit einer Theilung alles seine völlige behörige Richtigkeit hat, selbige rechtmäßig vollzogen, und kein vitium (Fehler) noch eine laesio à jure reprobata (Verletzung nach dem Gesetz zur neuen Aushandlung) vorhanden ist. Dahingegen wo dergleichen Mangel sich eräugnet, die divisio, wann sie auch gleich sonst perfecta ac per traditionem et translationem possessionis finita (vollendet und durch Tradition und Übergabe der Besitztümer beschlossen) ist, nach klahrer Vorschrift des offtmentionirten L. 3. und denen Worten: quod inaequaliter factum esse constiterit, in melius reformabitur, noch allezeit gehoben werden kan; anderergestalt dieser L. gar von keiner Krafft seyn, und gänzlich evertiret (untergraben) werden würde, maßen die divisio außer allen Zweifel nicht unter die contractus, qui nudo consensu perficiuntur, (die durch bloße

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

Zustimmung geschlossen werden) gehöret, sondern jedesmahl allererst translata et relicta possessione (im Übergeben und Überlassen der Besitztümer) ihre Endtschafft erreicht, eine imperfecta divisio aber, die nur in terminis nudae conventionis (Abschließen leerer Abmachungen) bestehet, weil daraus keiner ein jus quaesitum (erforderliches Recht) erlangen kan, überhaupt eine reformation, und der Hülffe des beregten L. nicht nöthig hat. So mag uns auch die zwischen Herrn Beklagten, und dem seeligen Frantz von Dreiling getroffene Vereinbahrung Sub §. nicht hinderlich seyn, zumahlen dadurch eben so wenig als in dem Instrumento Sub A. einiger Exception, geschweige denn der Exceptioni laesionis im geringsten renunciaret (zurückgewiesen) ist, und dem seel. Dreiling zu der Zeit, die schon bey der Theilung selbst entstandene Verletzung noch nicht bekand gewesen, sonst er die rescission ebenfalls selbst auch gar füglich suchen können, und also uns es gleichmäßig noch unbenommen ist. Das inter gravem seu notabilem et enormem laesionem (zwischen schweren, also bemerkenswerten, sowie schwersten Verletzungen), annoch ein großer Unterschied, und beydes durchaus nicht einerley sey, wird auch ohne weitläuftige demonstration, hoffentlich niemand leugnen, und schon denen bloßen Worten nach, extra omnem dubitationis aliam (über allen Zweifel anders) gesetzt seyn. Was will denn also Gegentheil wohl daraus sonderlich vor Trost schöpfen, wenn man selbigen auch einräumen wolte, daß nach gemeinem Wahn der Rechtsgelehrten, in emtione venditione und dergleichen mutui commercii gratia institutis contractibus (auf beidseitigem Handel beruhenden Verträgen), laesio enormis so viel als laesio ultra dimidium (um mehr als die Hälfte) heißen solle, da dißeits allewege zur vollen Gnüge gezeiget ist, daß der gantze L. 2. C. d. R. V. mit allen darüber ausgesonnenen glossen und interpretationibus als L. exorbitans (außergewöhnliches Gesetz) auf divisiones extra judicialiter factas, durchaus überhaupt nicht zuerstrecken, sondern in diesem etiam modica laesio (schon eine mäßige Verletzung) ad Rescissionem gnug ist. Es soll auch künftig durch die vorzunehmende Meßung derer Länder, außer welcher unmöglich ein anderer Beweis zu haben, noch ausfindig zu machen ist, wovor sich aber Hr. Beklagter zu desto mercklichern Kennzeichen, des zu seiner Sache hegenden überaus schlechten Vertrauens, so sehr scheuet, vollends Sonnenklahr an den Tag legen, daß die laesion, obgleich selbige und deren Würckung sich nun allererst im höchsten grad geäußert, und uns mit unserm größten Schaden recht kund worden, schon würcklich bey und zur Zeit der Theilung entstanden, wenn nur Herr Beklagter zuförderst litem contestiret (Zeugen aufgerufen) haben wird, deßen er sich unter dem Vorwand der exceptioni transactionis aus denen in Elisione angeführten Ursachen, und weil wir schon in libello der Gegenseitigen Except. Transact. per replicam laesionis (Ausnahmen im Vertragswesen, mit dem Ziel, die Verletzung zurückzuweisen) vorläufig begegnet, nicht entbrechen kan, wie solches in terminis bewähret Wernher T. 2. P. 6. O. 326. Inzwischen leuchtet auch nun schon aus dem was wir in Elisione angeführet, augenscheinlich gnug hervor, wie sehr wir an unseren Theilen graviret sind, angesehen nach hiesiger Landesmethode unstreitig die Hacken Zahl lediglich nach der Bauren Arbeit und Gerechtigkeit formiret, der Herrschafft aber jedesmahl freyes Hoflagen oder Sitz gelaßen wird, und die dazu gehörige Ländereyen, außer was die davor Zuentrichtende Station und Roßdienst betrifft, in keinen Anschlag noch Hacken-Zahl kommen. Welches Recht denn auch wir billig genießen, und nach proportion unserer Hacken Zahl, freye Hofes-Felder und Ländereyen besitzen müssen, zumahlen unsere Vorfahren ihre Antheile nicht anders, als dergestalt, daß sie, gleich wie Helmet, eine freye Hoflage haben solten, angenommen. Es ist aber unwiederleglich dargethan, daß wir solches gar nicht haben, sondern Beckhoff vor die ehemahlige Bauer-Länder, worauf selbiges bey der Theilung gantz neuerlich angelegt worden, Lauenhoff aber vor die Bauer-Länder, welche es, um mit Helmet wegen der Hoflage in eine egalité zu kommen, zu denen Hofes

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

Ländereyen ziehen müssen, eben als wenn diese Länder würcklich von Bauren bewohnt würden, der hohen Krone in allen Stücken gerecht werden, und noch daneben auch Station und Roßdienst bezahlen, ja wohl gar noch Priester Külmeter, und was sonst die Bauren zu praestiren haben, entrichten müssen. Dahingegen Helmetsche Seite ihre Hofes Felder frey, auch daneben noch das Vorwerck Wrangels- oder Blanckfeldshoff, welches wie nöthigenfalls durch das Schwedische Wacken-Buch de Anno 1688. jederzeit in continenti zu probiren (vom Inhalt her nachzuprüfen) ist, eine uhralte Hoflage, und vormahls à part verarrendiret gewesen, wobey er, außer denen daselbst nun erst gesetzten Bauren, jährlich noch 15 biß 20. Lof. Rödung schlagen kan, inne hat, wie solches alles von Gegenseite nimmermehr mit bestande gelegnet, und noch ein mehreres, bey der vorzunehmenden Meßung sich offenbahr ausweisen wird. Daher dann derselbe, wann auch nach der Beyl. Sub ♂. auf das Schloß Helmet gleichfals $1 \frac{7}{8}$ angeschlagen worden, dennoch ohne Verkürzung seiner zum Hoflager sonst gehörigen Felder und Ländereyen solches gar füglich tragen kan. Wo stehet doch aber in der Beyl. Sub A. daß nichts ungetheilt geblieben wäre, und wie will Herr Gegner nun vorgeben, als ob die bey Helmet befindliche Busch-Länder zu denen Gesindern gehörten, wovon doch das Wiederspiel bey der Meßung leicht darzuthun seyn wird, als welches sich ohne dem schon so wohl aus der Beyl. Sub D. als daraus, daß überhaupt, beandtermaßen nicht leicht eine alte Hoflage, wie Helmet und Wrangelshoff, ohne Busch-Land ist, darleget, daß wir bey der Theilung lauter besetzte Gesinder, und weit stärkere Bauerschaftt erhalten haben solten, ist noch gar nicht ausgemacht: Gesetz aber es verhielte sich auch so, so zeiget sich dadurch desto mehr an, daß es mit der Theilung gar nicht so, wie es sich gehöret, zugegangen, indem vielmehr solche ausgesetzte Bauren hinwiederum anderweit auf Land, deßen nach Gegenseitigen eigenen Geständniß noch genung übrig gewesen, gesetzet, und so dann die Theilung mit mehrer egalité getroffen werden sollen, maßen der bloße Überfluß derer Leute, ohne Land, welches durch sie besetzt, und von ihnen bearbeitet werden kan, wenig Vortheil schaffen mag, und bleibet noch die Frage übrig, ob nicht noch mehrere Bauren so wohl von Beck- als Lauenhoff ausgesetzt werden sollen, um die Hoflage dieser Güter, gegen das Antheil so ihnen in denen ungetheilten Helmet- und Wrangelshoffschen Hofes Feldern und Busch-Ländern zustehet, in vollkommene egalité zu setzen. Eine besondere Action wegen derer ungetheilten, und von Herrn Beklagten sich angemaaßte Busch-Länder anzustellen, haben wir gar nicht nöthig, weil Lauenhoff eben so gut, wie Helmet, eine vollkommene freye Hoflage, nach proportion seiner Hacken-Zahl, haben müssen, solches aber nicht anders, als durch Aussetzung einiger Bauren, und Zuziehung derer Ländereyen erlangen können, hingegen solcher Länder wegen nunmehr auch vor Arbeit und Gerechtigkeit, ohne Station und Roßdienst, gerecht werden muß, so ist selbiges mit eben der Billigkeit, wie Beckhoff, gar wohl befugt, deßen Vergütt- und Schadloßhaltung von Helmet, welches nichts vor denen andern Miterben voraus praetendiren kan, zu suchen.

Hätten unsere Vorfahren sich vorgestellt, daß Helmetsche Seite, sich mit Hindansetzung der Gleichheit, so vortreffliche Vortheile vor ihnen zu zuzeignen trachten solte, so würden sie gewiß nicht so schlechterdings, ohne genauere Untersuchung und Messung zu den Theilen gegriffen haben. Inzwischen hindert uns solches gar nicht bey sich nunmehr hervorthuender allzu großen Ungleichheit und Verletzung, die reformation der privatim und aus Irrthum eingegangenen Theilung zu suchen: Mit was Grunde Herr Gegner das Guth Beckhoff hier an das Guth Lauenhoff weisen wolle, ist nicht abzusehen, indem dieses nichts mehr, als das Seinige, und das nicht einmahl völlig besitzt. Helmet hingegen, wie sich künfttig zeigen wird, ein mehrers, als ihme gebühret, würcklich inne hat. Der Beweis hierüber kan nicht anders als durch Übermeßung derer sämbtlichen Güter geschehen, und nicht

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

eher, als nach der litis contestation, wovon Herr Gegner, vermöge des bereits vorangeführten, sich durch die opponirte Exception keinesweges loßmachen kan, vorgenommen werden. Obgleich die Beyl. Sub D. insoweit hier eben nicht in Consideration kommen kan, daß darnach die Theilung zu regliren seyn solte, so giebt sie doch so viel zu erkennen, daß auch nach selbiger Helmetschen ein ansehnliches vor uns voraus hat, wie in Elis. deutlich gezeiget ist. Es läset sich zwar Herr Gegner sehr angelegen seyn, den Erl. Ober-Richter zu überreden, als wann wir daher, daß die Hoflage Beckhoff gänzlich, Lauenhoff aber zum Theil entnommen, und als Bauer Land angeschlagen worden, kein besonderes onus zu tragen, sondern Helmet solches mit uns gemein hätte; Allein man erwege dagegen nur, daß Helmet auf seine 2. Theile, von denen Helmet- und Wrangelshoffschen Hofes- und Busch-Länder nicht mehr, als die Helfte zu praetendiren (beanspruchen) befugt, und die andere Helftte nothwendig uns zukomme. Gleichwohl hat Gegentheil alle diese Länder vor sich allein, und biß diese Stunde ungetheilet beseßen. Woraus denn sattsam erhellet, daß derselbe, wann ihm auch gleich 1 1/4 Hacken zugeschlagen ist, dennoch sein Theil von denen Helmetschen Hofes Ländern frey behält, wir hingegen bey unterbleibender anderweitigen Theilung unfehlbahr doppelt leyden würden, indem wir nicht allein vor unsern Hofes Länder, als vor Bauer-Länder bezahlen, und doch dazu das uns im Helmet- und Wrangelshoffschen Hofes-Länder gebührende Antheil Herrn Gegnern überlassen müßen. Welche alzu große Verletzung und Vorthheilung der Erl. gerechte Ober-Richter uns nimmermehr aufbürden laßen wird. Was für Bedencken wir aber nehmen sollen, von dem würcklichen Betragen des seel. Herrn Rahtsverw. Rennenkampffs, um deßen schon damahls auf gemeinschaftliche Kosten, vielmehr vor seinen eigenen Nutzen, als vor derer Mitinteressenten bestes besonders getragenen Vorsorge, Erwähnung zu thun, läst sich desto weniger finden, als solches alles wann es erforderlich und Herrn Gegner nicht selbst schon davon gnugsahm überzeiget wäre, vollkommen zu erweisen stünde. Der Gegenseitige praetext aber sehr schwerlich zu behaupten seyn wird. Ist Herr Gegner vollkommen bey sich in seinem Gewißen versichert, daß es mit der Theilung und seiner Lage in allen Stücken aufrichtig zugegangen, und man nicht etwa die alten Briefe gefunden, was hat er denn nöthig sich so sehr mit allen Kräfftten, wieder eine Meßung, wodurch alles am besten ins Licht gesetzt, und aller disput auf einmahl gehoben werden kan, zu sperren. Denselben bedüncket noch nicht gnug zu seyn, daß wir in der Theilung an Ländern so sehr vervorthheilet sind, sondern er will nun auch gar die aus dem, bey Helmet jährlich haltenden Marckte fallende Nutzungen, welche nicht eben so gringe sind, sogar an sich allein ziehen, daß er auch wohl uns verbieten will, unser Bier und Brandtwein zum Verkauf dahin zu senden. Mir ist doch aber wohl ein Wort in dem Instrument Sub A. zu finden, vermöge deßen sich Herr Gegner solches arogiren (anmaßen) könne, und worin ihm die revenuen des Marckts allein zugeleget wären. Was den Kalck-Brandt anbelanget, so ist selbiger schon zu Schwedischen Zeiten allerdings gewesen, und müste selbiger als ein appertinens (Dazugehöriges), welches vielmehr als die praestanda (Leistung) eines Bauren importiret, bey der Theilung nothwendig mit in Consideration kommen. Inzwischen erhellet zugleich so viel, daß Hr. Gegner, wann ihm auch 1 7/8 Hacken zugeleget worden, bey solchen vor uns voraus habenden Vorthheilen, doch allemahl ohne Schaden bleibe, wogegen wir nach kurtz vorher angeführten doppelt zu leyden kommen. Vermeynet Gegentheil, wie doch noch unerwiesen, daß wir zu viel Bauren haben möchten, so laßen wir uns gefallen, daß Ländereyen damit besetzt, und selbige alsdann, wie schon vorhin hätte geschehen sollen, zusammen in accurate auf 4 portiones eingerichtete gleiche Theilung gebracht werden. Aus dem Instrument Sub A. wird gewiß nimmer erwiesen werden, daß wir unsere Antheile mit Helmet in vollkommener Gleichheit genoßen, sintemahl es gar nicht folget, weil in vorbesagtem Instrument einesjeden Erb-portion auf 3850 Rthl. gesetzt, Ergo hätten wir darnach auch die

Ulterior Elisio (Abschließende Zurückweisung)

Erb-quoten in denen Gütern würcklich erhalten, oder es wären selbige, in vicem emtionis (Kaufgeschäft) zugeschlagen worden, zumahlen ohne dem die aestimatio in divisione, obbe-
regter maßen, keinesweges emendi vel vendendi, sed dividendi gratia (zum Zweck des
Kaufs oder Verkaufs, sondern der Teilung) geschiehet. Wann endl. Herr Beklagter selbst ein-
gestehen muß, daß ein Mit-Erbe den andern die eviction (Räumung) zu leisten verbunden,
so kan er ja nur desto getroster litem contestiren, und so dann die Meßung derer sambtlichen
Güter vor sich gehen lassen, alsdann sich schon ergeben wird, ob wir denen die Hoflagen von
der Hohen Krone, theils gäntzlich, theils auf ein ansehnliches abgenommen und beschnitten
sind, ihm, oder er, ohngeachtet er nicht nur seine völlige freye Hoflage bey Helmet, sondern
noch dazu ein vieles an ungetheilten Ländereyen, wovon wir allerdings part zu nehmen ha-
ben, und welche weit mehr, als 1 7/8 Hacken, die ihm auferleget sind, betragen, inne hat,
deren übrigen Vortheile zu geschweigen, uns die eviction zu praestiren haben (auf Räumung
verklagen) möchte. Das übrige findet alles schon in obigem seine abhelffliche Maße. Quoad
2.) ist gar unnöthig, die nur dicis gratia (der Form wegen) hier hervorgesuchte Exceptionem
praescriptionis weiltläufftig zu wiederlegen, angesehen, die nach hiesigen Landes-Rechten,
bloß in Schuld-Sachen festgesetzte praescriptio vicennalis (zwanzigjährige Vorschrift) ad
Casum praesentem gantz ungereimt appliciret, hingegen die in gemeinen Rechten, bey ge-
genwärtigen Falle gegründete 30 jährige praescription noch bey weitem nicht erfüllet, auch
hier weder de Actione doli (aus Betrug), weil nach obigem ad rescissionem divisionis extra
judicialiter factae, eben kein dolus erfordert wird, noch de restitutione in integrum (Zurück-
setzung in den ungetheilten Zustand) einige Frage ist, cum remedium Praetorium cessit,
quando jure civili aliquod suppetat (weil der Ausweg des Zurücksetzens ruht, sobald eine
Bestimmung des Zivilrechts greift), et semper hoc in causa cognitione versari debet, num alia
Actio competere possit, praeter in integrum restitutionem (und dies muß man bei gerichtli-
chen Untersuchungen immer überlegen, bevor in den Ausgangszustand zurückgesetzt wird,
denn eine abweichende Bestimmung könnte gelten). L. 16. ff. d. Minor. in diesem Falle aber
vielmehr actio ex quasi contractu (vertragsähnliche Handlungen) fam. ercisc. quae praescri-
bitur 30. annis. (nach 30 Jahren zur Vorschrift werden) L. 1. §. 1. C. d. annal. Exc. gar füglich
angestellet werden kan. Solchem allen nach, beziehen wir uns nochmahls auf unsere Elision,
wiederholen deren petitum (Gesuch), contradiciren contrariis (widersprechen Gegenteili-
gem), räumen tacendo vel praetereundo (stillschweigend oder ohne ausdrückliche Erwäh-
nung) nichts wiedriges ein, und submittiren zur gerechsamsten Verabscheidung, allstets
verharrende

Ewr. Kayserl. Majesté

Allerunterthänigster Knecht

seel. Caspar et Hinrich v. Dreilings Erben.

per Mandatar.

* * *

Teil V der Transkription

S. 217

Klägern Beybringen

In dorso

(auf der Rückseite)

Klägern Beybringen

Weyl. Caspar wie auch Heinrich von Dreilings Erben.

Ctra

d. H. Assessor George Edl. von Rennenkampf.

Nebst Beyl. Sub □-□.

Prod. im Kayserlichen Hofgerichte d. 25t. Januarii, 1742.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allernädigste Frau.

Nachdem wir bereits den 6t. Martii ai. praet. in der hierselbst, zwischen uns und den Herrn Assess. George Edlen von Rennenkampff, obschwebenden Rechts-Sache, unsere Schluß-Schriftte eingereicht, so ist auf jetzt benannten Herrn Assessoris, bey dem Erl. Kayserl. General-Gouvernement, übergebenen Vorstellung und Gesuch, wegen Verminderung der Haacken-Zahl des Gutes Helmet-Schloß, den 3tt. Sept. ai. praet. die Resolution Sub □-□ ausgefallen. Wann wir nun hievon so wenig, als von dem Herrn Assessoris Gesuche eher, als nun allererst vor kurzem einige Nachricht erhalten, inzwischen sothane Resolution zu desto mehrer Erläuterung der oberwehnten, vor diesem Erlauchten Foro (Gericht) pendenten (anhängigen) affaire gereichen kan, immaßen dadurch die schon in Actis befindliche Resolution vom 22t. Septembr 1739 nochmalts bestätigt, und deutlich declariret worden, daß die Hofes-Felder des von Herrn Gegnern beseßenen Schloßes Helmet in keinen Anschlag, gleich wie die unserigen kommen. Alß haben wir selbige annoch hirmittelst beybringen, und E. Erl. Hochkreißl. Kayserlich Hofgericht gantz unterthänig bitten sollen, solche denen Actis mit beyfügen zu laßen, und in den zu erwartenden Hoch-Oberrichterlichen Deciso, an dessen baldigen Erfolg uns der Sachen Bewandniß nach, und da wir bey deßen landen Verzug allzu sehr und unerträglich zu leiden kommen, höchstens gelegen, in gerechtsamste Consideration zu ziehen. Für welche Justice wir Lebenslang beharren werden

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigste Knechte

seel. Caspar wie auch Hinrich von Dreilings Erben

p. Mandat.

Klägern Beybringen

Prod. d. 25. Januarii, 1742.

Beylage sub□-□ (Resolution)

Welche dem Herrn Assessori George Edlen von Rennenkampff auf deßen fernere Vorstellung und Gesuch wegen Verminderung der Haacken-Zahl des Guthes Helmet-Schloß und was die Kayserliche Oeconomie zu Dorpt auf davon beschehene Communication gegenberichtlich vorgestellet, auch der Herr Assessor Edler von Rennenkampf vermeinet: daß da bey derr letzten Ausrechnung der Haacken-Zahl des Guthes Helmet-Schloß, der Bauern-Arbeit und Gerechtigkeit nur 13 Haacken betragen, zu Completirung der in des Kayserl. General-Gouvernements am 22t. Septembr. 1739 festgesetzten Haacken-Zahl deerer Helmetischen sämbtlichen Güther à 34 1/2 Haacken, nach welcher auf das Guth Schloß-Helmet 14 7/8 Revisions-Haacken kommen, auf den Hoff Helmet Schloß 1 7/8 Haacken angeschlagen worden, und dahero weilen nach der allgemeinen Landes-Usance die Höffe und Hoffs-Felder von dem Anschlage exempt wären, auch der Hoff Helmet von der auf denselben gelegten Haacken-Zahl von 1 7/8 Haacken befreyet werden müste; So hat es doch bey angezogener des Kayserlichen General-Gouvernements unterm 22t. Septembr. 1739 ertheilten Resolution, nach welcher die Helmetische Güther, da sie nunmehr wiederum völlig besetzt, bey der alten Haacken-Zahl à 34 1/2 Haacken gelaßen worden, umb so viel mehr sein Bewenden, als in denen vormahligen alten Revisionen und Ausrechnungen, keine Veränderung getroffen werden mag, zumahlen in der Kayserlichen Dörptschen Oeconomie unterm 10t. Martii 1740. erstatteten Bericht, daß wenn die Ausrechnung und Wacken-Bücher völlig nach der Schwedischen Methode eingerichtet, die Hoffs-Felder des Schloßes Helmet in keinen Anschlag kommen, deutlich angezeuget worden, dahero denn Herr Supplicant mit seinem Gesuch ab- und nach ermelter des Kayserlichen General-Gouvernements Resolution vom 22t. September 1739 sich zu achten, hiermit Obrigkeitlich angewiesen wird.

Ut supra

L.S. H v Vietinghoff Guvudberg.

C B v Hausdorff

Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte

In dorso

(auf der Rückseite)

Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte

Seel. Caspar und Hinrich von Dreilings Erben.

Ctra.

Weyl. Herrn Consistorial Assess. George Edl. von Rennenkampfs Erben

Cum alleg. Sub □.

Prod. im Kayserl. Hofgerichte d. 14t. Januarii, 1743.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allernädigste Frau.

Mittelst beygehenden Bescheides Sub □. ist dem nunmehr seel. Herrn Consistorial-Assessori George Edlen von Rennenkampf, rechtskräftig injungiret worden, auf unser den 25t. Januarii, a. pti. hieselbst eingelangtes Rechtliche Beybringen sich, nebst Bestellung eines Mandatarii plenarie instructi (bevollmächtigten Verteidigers), innerhalb 6. Wochen à dato Interlocuti (vom Datum dieser Vorladung), sub poena praeclusi (unter Androhung eines Bußgeldes), zu erklären. Solchem aber ist so wenig von bemeldten Herrn Assessore, als nach deßen tödtlichen Hintritt, von seinen Erben, bis diese Stunde ein schuldiges Gentügen geschehen.

Wir wollen demnach deren hierunter begangenen Ungehorsam in bester form Rechtens hiemit accusiret, und E. Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hof-Gericht unterthänigst gebeten haben, Gegenseitige Herren Erben nun weiter nicht zu hören, sondern in der Sache, an deren Beschloinigung uns höchlich gelegen, fordersamst Rechten nach erkennen. Ubrigens verharren wir mit aller Submission

Ew. Kayserl. Majesté

Allerunterthänigste Knechte

seel. Caspar und Hinrich von Dreilings Erben

p. Mandat.

Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte

Prod. d. 14t. Januarii, 1743.

Allegatum sub □.

Ex Actis Judicialibus Caesarei Dicasterii per Livoniam, Rigae d. 3t. Aprilis, 1742.

In Sachen weyl. Caspar und Hinrich von Dreilingen Erben, wieder des Kayserl. Ober-Consistorii Assessoren George Edlen von Rennenkampff, wird wegen des abseiten Klägern nach denen, ratione derer von Beklagten opponirten Exceptionum, vollführten gewöhnlichen Satz-Schriefften, annoch eingereichten Rechtlichen Beybringens, vom Kayserlichen Hofgerichte interloquiret:

Da Beklagter nach dem deßen in dieser Sache gewesener Mandatarius itziger Dorpatscher Bürger-Meister Sahmen die Advocatur allhie niedergeleget, einen andern zur fernern Wahrnehmung seines Rechts bey damahls noch nicht von Gegentheile gänzlich geschloßenem Schriefft-Wechsel denen Verordnungen zu wieder nicht bestellet, auch dahero seinetwegen auf die abseiten Klagender Erben nach deren d. 6t. Martii 1741. übergebenen Ulteriori Elisione, wegen Beklagtens von Im. Kayserl. General-Gouvernement auf seine Vorstellung d. 7t. Septembr. dicti anni erhaltener und die Zwischen obbesagten Erben und Ihme bey diesem Kayserl. Hofgerichte pendente Sache angehender Resolution, nachhero allhie d. 25t. Januarii a. c. bey geschehener acclamation verlesenes und überreichtes rechtliche Beybringen nichtes geantwortet werden können; Als wird sothanes Verfahren Beklagtem hiemit ernstlich verwiesen und selbiger daneben à dato hujus Interlocuti binne 6. Wochen in dieser Sache einen anderweitigen Mandatarium plenarie instructum, zu bestellen, auch so dann was Er etwa wegen des obberegten von Gegentheile eingelangten rechtlichen Beybringens annoch anzutragen haben möchte, behörig sub poena praecclusi, allhie beyzubringen ex officio hiedurch angewiesen.

V. R. W. Publicatum ut supra

In fidem

G. Linden.

ProtoNotar.

Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte

Ex Actis Judicialibus Caesarei Dicasterii per Livoniam,
Rigae d. 23t. Aprilis, 1743.

Verordnungsmäßige Poen (Bußgelder)

In Sachen Weyl. Caspar wie auch Hinrich von Dreilingen respective Herren Erben, wieder weyl. des Kayserl. Ober-Consistorii Assessoren George von Rennekampff, und nach deßen tödtlichen Hintritt, deßen Erben,

wird auf dasjenige, was Klägern auf Veranlaßung einer, bey dem Kayserlichen General-Gouvernement von Beklagten, wegen der Haacken-Zahl des Guthes Helmet-Schloß, erhaltenen Resolution, vom 3t. Septembr. 1741, allhier an- und beygebracht, und von diesem Kayserlichen Hofgerichte verabscheidet, auch hiernächst ferner von Klagenden Erben angetragen worden, vom Kayserlichen Hofgerichte folgender Bescheid ertheilet:

Demnach Beklagtes Theil dieses Kayserl. Hofgerichts Decreto vom 3t. April 1742. ungeachtet, die demselben darinne zu Beybringung seiner etwanigen Nothdurfft sup poena praeclusi, praefigirte 6. wochentliche Frist vorlängst und vielfältig verstrichen, in keinem Stücke ein Genügen geleistet, auch ferner hin bey dem am 14t. Januarii gegenwärtigen Jahres diesfalls ergangenen Anschläge weder per Mandatarium noch persönlich zugegen gewesen. Als wird selbiges, auf Klägern geschehene Accusationem contumaciae (Anklage wegen mangelnder Hilfsbereitschaft) nicht nur in die Verordnungsmäßige Poen (Bußgelder) von 5. Rthl. albr. solche binnen 6. Wochen sub poena dupli zu erlegen, hiemittelst vertheilet, sondern auch die Sache dergestalt, daß darinne denen Rechten gemäß ad Acta erkannt werden soll, pro conclusa angenommen.

V. R. W. Publicatum ut supra

In fidem

G. Linden

Proto Notar.

Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte

Revisionsgesuch

Prod. im Kayserl. Hofgerichte d. 26t. Maii, 1744.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allergnädigste Frau.

Wieder das zwischen uns und weyl. Herrn Assessore von Rennenkampf am 19t. hujus vor diesem Erl. Foro publicirte Urtheil, wodurch wir uns, salvo respectu Illust. Domini Judicis, an unserm Rechte graviret erachten, wollen wir uns des Hohen Revisions beneficii bedienen, und erlegen hiemit den Revisions-Schilling, übergeben auch die gewöhnliche Caution Sub A. und sind erböthig die Eyde einzuschicken, bitten unterthänig uns solches rechtliche beneficium gerechtsamst nachzugeben, mit aller devotion beharrende

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigste Knechte

v. Anrep, v. Schmitten

p. Mandat.

In dorso

(auf der Rückseite)

Vollmacht

für den Herrn Hofgerichts Advocaten Cleemann.

Prod. d. 26t. Maii, 1744.

Wir Endes unterschriebene constituiren hiemit und Krafft dieses in Sachen unser Ctra weyl. Hr. Ober-Consistorial Assessoris von Rennecamp Herren Erben zu unserm Gevollmächtigten Hofgerichts Advocatum Joh. Christian Cleemann, um wieder das von Eurem Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgericht am 19t. hujus publicirten Urtheile die Revision an Ihro Kayserl. Majesté Erl. Reichs Justice-Collegium zu ergreifen, auch alles andre zu thun und zu besorgen, was hiebey vor diesem Errl. Foro annoch zu thun erforderlich seyn möchte, auch hiebey unser Recht auf alle Weise wahr zu nehmen, idq. cum clausulis rati, grati, indemnitis, aliisq, Uhrkündlich wir dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Extensum Rigae d. 26t. Maii 1744.

L.S. E. H v. Anrep

L.S. E. J. von Schmitten

Eorundem Ungehorsams Beschuldigung nebst Bitte

In dorso

(auf der Rückseite)

Cautions Schrift sub A

Herrn Land-Raths von Anrep und Capit. v. Schmitten

Ctra

Weyl. Herrn Ober-Consistorial-Assessoris von Rennecamp respe. Herren Erben

Cum Mandato et alleg. Sub A.

Prod. d. 26t. Maii, 1744.

A

Nachdem der Herr Land-Rath von Anrep und Herr Capitaine von Schmitten wieder das zwischen Ihnen und weyl. Hrn. Assessore von Rennekamp bey Einem Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgerichte am 19t. hujus ausgefallene Urtheil die Revision an Ihro Kayserlichen Majesté Erl. Reichs Justice-Collegium zu ergreifen des Vorhabens sind, hiebey aber de damnis et expensis vermöge der Revisions-Ordnung caviren müssen. Als habe ich Endes unterschriebener sothane Caution über mich nehmen, und mit allen dem Meinigen, so viel hiezu vonnöthen, vor allen Schaden und Unkosten, so derselben Gegentheile aus dieser Revision zuwachsen möchte, und zu vergüten oberrichterlich zuerkant werden solte, hiemit zu stehen mich verbinden wollen.

Riga d. 26t. Mey 1744.

L.S. J. G. Klodt

In dorso

Wird der verwittibten Frau Ober-Consistorial-Assessorin von Rennenkampff mit dem Ansinnen communiciret, daß Selbige à dato insinuationis innerhalb 14. Tagen, bey 10. Rthl. poen unter Zurückstellung derer Communicatorum sich hierüber erklähre.

Riga d. 28t. Maii, 1744.

ad mandatum

G. v. Bussen

Secrs

Gesuch wegen Ablegung der Revisions-Eyde

In dorso

(auf der Rückseite)

Gesuch wegen Ablegung der Revisions-Eyde

Land-Rath v. Andrep und Capitain von Schmitten

Ctra.

Weyl. Herrn Ober-Consistorial-Assessoris von Rennecamp resp. Hrn. Erben.

Prod. im Kayserlichen Hofgerichte d. 28t. Maii, 1744.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allergnädigste Frau.

Nachdem wir uns in unserm Revisions-Gesuche bereits zu Einschickung derer Revisions-Eyde schuldigstermaßen erbothen haben, als wollen Einem Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgericht wir hhiemit gantz unterthänig bitten, an Em. Kreißl. Kayserl. Landgericht Pernauschen Kreyses, daß uns selbige daselbst abgenommen, und die allestata praestitorum fördersamst eingesendet werden, gnädigst zu rescribiren, die wir mit aller Devotion beharren

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigste Knechte

v. Anrep, v. Schmitten per Mand.

Demandirte (geforderte) allerunterthänigste Erklärung

In dorso

(auf der Rückseite)

Demandirte (geforderte) allerunterthänigste Erklärung

der verwittibten Frau Assessorin von Rennenkampff geb. von Clodt

Ctra

den Herrn Land-Rath von Anrep und den Hrn. Capitaine v. Smitten.

Prod. im Kayserl. Hofgerichte d. 13t. Junii, 1744.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allergnädigste Frau.

Ew. Kayserlichen Majesté Erl. Hochkreißl. Hofgerichte statte ich tieff unterthänigsten Danck ab, daß daßelbe gnädigst geruhen wollen des Herrn Landraths von Anrep und des Herrn Capitaine von Schmitten, wieder mich eingereichtes revisions-Gesuch, nebst der beygefüigten Caution und Volmacht in copia zu communiciren, welche communicata ich allererst d. 6t. Junii erhalten und jetzt in demütigstem respect hoch demandirtermaßen retradire.

Nun muß ich mir zwar gefallen laßen, daß meine Herren Gegnerr Es. Erl. Hochkreißl. Kayserlichen Hofgerichtes allgeregtsamstes Urtheil durch die intendirte revision anzufechten, sich in den Sinn nehmen, alleine gleich wie dieselben die gantze Action perperam (verkehrt) instituiret und die gantze grundlose Sache mit keinem Schein des Rechtens unterstützen können, so bin ich fest vergewißert, daß der Mißbrauch des Hohen beneficii revisionis nicht werde ungeahndet bleiben.

Indeßen stelle ich die Erkändniß über die Nachgabe der von Gegentheile ergriffenen Rechts-Wolthat und die geschehene Erfüllung derer erforderlichen praesta dorum Em. Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgerichte anheim, und bitte nur demüthigst, mir die gnädige Concession zu erthielen, daß ich den von meiner Seite etwa requirirten Eyd, bey dem kreißl. Kayserl. Land-Gerichte Pernauschen Kreyses, ablegen könne. Ich reservire mir übrigens quaevis juris competentia und beharre in allsteter Devotion

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigste Magd Christina Charlotta Clodt de Jgb.
veve Edl. de Rennenkampff

Des Kayserl. Pernauschen Landgerichts Schreiben

In dorso

(auf der Rückseite)

Des Kayserl. Pernauschen Landgerichts Schreiben

An E. Erl. Hochpreißl. Kayserl. Hofgericht unterthänigst in Riga.
Prod. im Kayserlichen Hofgerichte d. 12t. Julii, 1744.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Große Frau und Kayserin

ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reußen,

Allergnädigste Kayserin.

Nachdem E. Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgericht mittelst deßen unterm 31t. Mai und 16t. Junii anni curr. ergangenen Rescriptorum, diesem Kayserl. Landgerichte aufgetragen hat, so wohl von dem Herrn Land-Raht Caspar Hinrich von Anrep und Herrn Capitaine Erich Johann von Smitten, als auch von der verwittweten Frau Ober-Consistorial-Assessorin von Rennenkampff, geb. Christina Charlotta Clodt von Jürgensburg, die Ihnen allerseits, wegen der von ersterem Theil ergriffenen Revision von dem d. 19t. Mai anni cur. zwischen Ihnen in puncto rescindendae transactionis eröffneten Urtheile, incumbirende Stadgamäßige Eyde abzunehmen: So hat daßelbe nach Beschehung deßen, die gehörige attestata praestitorum juramentorum hieneben überreichen sollen.

Hummelshoff d. 3t. Julii 1744.

Wir verharren übrigens mit unterthänigster Submission

Ew. Kayserl. Majesté

allerunterthänigste Knechte

Im Nahmen und von wegen des Kayserl. Landgerichts Pernauschen Kreyses.

P. Leutz Asses.

F. Klug Cantzelist

Attestatum der geleisteten Eyde I

Attestatum der geleisteten Eyde I

Prod. d. 12t. Julii, 1744.

Da Ein Erl. Hochpreißl. Kayserl. Hofgericht, vermöge Rescripti vom 31. Mai anni cur. diesem Kayserl. Landgerichte Pernauschen Kreyses committiret hat, daß es von dem Herrn Land-Raht Caspar Hinrich von Anrep, und Herrn Capitaine Erich Johann von Smitten, als Revisions nehmenden Theilen, von dem zwischen Ihnen, und weyl. Ober-Consistorial Assessoren George von Rennenkampf in pucto rescindendae transactionis d. 19t. Mai anni curr. eröffneten Urtheile, die obliegende Eyde abnehmen möchte: Als wird hiemittelst attestiret, daß Sie in termino praefixo die Ihnen stadgamäßig incumbirende Eyde würcklich abgeschworen haben. Uhrkündlich ist dieses Attestatum gewöhnlicher maßen unterschrieben, und mit dem Gerichts Insiegel bekräftiget.

Dat. Hummelshoff d. 3t. Julii 1744.

Im Nahmen und von wegen des Kayserl. Land-Gerichts Pernauschen Kreyses.

L.S. P Leutz, Asses.

F. Klug, Cantzelist

Attestatum der abgelegten Eyde II

Prod. d. 12t. Julii, 1744.

Da E. Erl. Hochkreißl. Kayserl. Hofgericht, vermöge Rescripti vom 16. Junii anni cur. diesem Kayserl. Landgerichte Pernauschen Kreyses committiret hat, daß selbiges von der verwittweten Ober-Consistorial Assessorin von Rennenkampf, gebohrnen Christina Charlotte Clodt von Jürgensburg, als Revisions folgendem Theile, von dem zwischen Ihr und dem Herrn Landraht Caspar Hinrich von Anrep und Herrn Capitaine Erich Johann von Smitten in pucto rescindendae transactionis d. 19t. Mai anni curr. eröffneten Urtheile, die obliegende Eyde abnehmen mögte; Als wird hiemittelst attestiret, daß dieselbe in termino praefixo die Ihr Stadgamäßig incumbirende Eyde würcklich abgeschworen hat. Uhrkündlich ist dieses Attestatum gewöhnlicher maßen unterschrieben, und mit dem Gerichts Insigel bekräftiget.

Dat. Hummelshoff d. 3t. Julii 1744.

Im Nahmen und von wegen des Kayserl. Land-Gerichts Pernauschen Kreyses.

L.S. P Leutz, Asses.

F. Klug, Cantzelist

Gevollmächtigten Reversales (eidesstattl. Versicherung)

Prod. im Kayserl. Hofgericht d. 18t. Septembr. 1744.

Daß ich dem Herrn Land-Raht von Anrep und Herrn Capitaine v. Smitten zu Ergreifung der Revision von Eines Erl. Hochpreißl. Kayserl. Hoffgerichts unterm 19t. Maii a. c. publicirten Urtheile Ctra. die verwittibte Frau Ober-Consistorial Assessorin von

Gevollmächtigten Reversales (eidesstattl. Versicherung)

Rennencampff weder angerathen und instigiret, noch auch der Sache in Foro Revisorio als Patronus vorstehen werde, habe hiemit bey meinem Procuratorio versichern sollen.

Riga d. 17t. Septembr. 1744.

Johann Christian Cleemann

In fidem Actorum

G. v. Bussen, Secr.

* * *

Teil VI der Transkription

S. 249